

MASTER THESIS

Die Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes Ein Beitrag zum UNESCO-Weltdokumentenerbe?

eingereicht an der
Österreichischen Nationalbibliothek
im Rahmen des interuniversitären Universitätslehrganges
Master of Science (Library and Information Studies)

zur Erlangung des akademischen Grades
Master of Science (Library and Information Studies) (MSc)

vorgelegt von
Maria Rabl

Betreuerin
Univ. Lekt. Mag. Dr. Andrea Scheichl, MAS

Wien, im September 2008

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Master Thesis selbst und selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Darüber hinaus erkläre ich, dass ich diese Master Thesis bisher weder im In- noch im Ausland in keiner wie auch immer gearteten Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Wien, am 26. August 2008

Maria Rabl

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen herzlich bedanken, die durch ihre fachliche und persönliche Unterstützung zum Gelingen meiner Master Thesis beigetragen haben.

Allen voran gilt mein Dank Frau Univ. Lekt. Mag. Dr. Andrea Scheichl, die nicht nur die Betreuung meiner Arbeit übernommen, sondern mich immer wieder ermutigt und motiviert hat. Ohne sie hätte ich es nicht geschafft.

Ganz besonders bedanken möchte ich mich bei der Direktorin der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes, Frau Dr. Ingrid Weidinger und meinem Bibliothekskollegen, Herrn Wilhelm Korinek. Sie waren mir mit ihrem Wissen um die Privilegiensammlung eine große Unterstützung und unentbehrliche Hilfe.

Danke auch an alle Kolleginnen und Kollegen, die mich während des Lehrganges und in der Zeit des Verfassens der Arbeit unterstützt haben. Stellvertretend für sie alle möchte ich Frau Julia Zach und Frau Barbara Bedö, den rettenden Engel bei Formatierungsproblemen, namentlich erwähnen.

Schließlich möchte ich mich bei meinem Ehemann und meinen Söhnen bedanken, für das Verständnis und den Zusammenhalt in allen Lebenslagen und dafür, dass sie meine Stimmungsschwankungen in den letzten Monaten so tapfer ertragen haben.

Kurzfassung

Die Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes beinhaltet über 95.000 Erfindungsbeschreibungen, die den Geist und die Genialität von Erfindern widerspiegeln, die für das Gebiet Österreich-Ungarns in der 2. Hälfte des 19. Jhdts. um die Erteilung von ausschließenden Privilegien angesucht haben. Die Sammlung blieb bis dato jedoch weitgehend unbekannt. Der Grund liegt einerseits darin, dass sie für Forschungsarbeiten ungenügend erschlossen ist. Andererseits, dass die Dokumente aufgrund der Papierqualität und früherer Lagerbedingungen stark in Mitleidenschaft gezogen worden sind und einer intensiven Nutzung ohne Konservierungs- und Digitalisierungsmaßnahmen nicht Stand halten würden. Deshalb wurde bisher wenig unternommen, um den Bekanntheitsgrad zu erhöhen.

Die in diese Arbeit eingebrachte Idee, das in der Sammlung steckende Potential und ihre Bedeutung herauszuarbeiten, wurde anhand der Nominierungskriterien zur Eintragung in die UNESCO-Weltdokumentenerbeliste erarbeitet. Für die beiden Eckpunkte des Memory of the World-Programms „preservation & access“, wurden Strategien und Möglichkeiten für die Privilegiensammlung ausgearbeitet, um der Zielsetzung des Programms gerecht zu werden.

Ergebnis der Arbeit ist eine Neudefinition des Werts der Sammlung aufgrund von Inhaltsanalysen und Unter-Schutzstellungsmöglichkeiten, das Aufzeigen von unumgänglichen Bestanderhaltungsmaßnahmen sowie ein „Leitfaden“ für Möglichkeiten im Konservierungs-, Digitalisierungs- und Marketingbereich.

Abstract

The so called *Privilegiensammlung*, a collection of privileges, owned by the Austrian Patent Office covers more than 95,000 descriptions of inventions of the second half of the 19th century. This huge amount of descriptions and drawings shows the ingenuity of inventors who applied for a privilege in Austria-Hungary. The collection is not very well known to the public, mainly because of two reasons: On the one hand the collection is in bad physical condition, which does not allow an extensive use. For example, the paper is partly of bad quality. Furthermore, the storage conditions were not the best in former days. On the other hand, the collection was not yet investigated by scientists and therefore its whole content is hardly known.

In my study I tried to point out the potential of the collection combined with several measures of its preservation as a first and important step.

To underpin the importance of the *Privilegiensammlung*, a nomination of the collection for the Memory of the world program by the UNESCO should be achieved. In combination with measures of preservation, digitization and marketing instruments the *Privilegiensammlung* could be opened to the public worldwide.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	8
1. Einleitung	10
1.1. Definitionen	10
1.2. Conclusio	16
1.3. Räumliche und zeitliche Abgrenzung	17
2. Das Erfindungswesen und der Erfindungsschutz	22
2.1. Geschichtlicher Hintergrund.....	22
2.2. Das Privilegiengesetz vom 15. August 1852	29
2.3. Conclusio	37
3. Die Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes.....	38
3.1. Allgemeine Beschreibung	38
3.2. Exkurs: Papierqualität in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts	40
3.3. Formale Beschreibung.....	45
3.4. Inhaltliche Beschreibung.....	48
4. Erfindungsprivilegien in Beständen von österreichischen Institutionen	60
4.1. Die Privilegiensammlung des Archivs der Technischen Universität Wien	60
4.2. Der Privilegienbestand des Technischen Museums Wien	62
5. Andere europäische Sammlungen im Überblick	63
6. Das Weltdokumentenerbe „Memory of the World“	67
6.1. UNESCO.....	68
6.2. Gedächtnis der Menschheit (Memory of the World-Programm - MOW).....	73
6.3. Dokumentenerbe - Definitionen	74
6.4. Die Memory of the World Register.....	78
7. Die Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes anhand der Nominierungskriterien zum Weltregister „Memory of the World“	84

7.1.	<i>Conclusio</i>	94
8.	Bestandssicherung und Digitalisierung	96
8.1.	<i>Kooperationsmöglichkeiten für das Österreichische Patentamt</i>	99
8.2.	<i>Conclusio</i>	110
9.	Vermarktungsmöglichkeiten	112
10.	Alternativen	115
10.1.	<i>Gemeinschaftsnominierung</i>	115
10.2.	<i>Regionales Memory of the World Register</i>	115
10.3.	<i>Nationales Memory of the World Register</i>	116
10.4.	<i>Denkmalschutz</i>	117
11.	Erkenntnisse und Empfehlungen	119
	Quellennachweis	121
	Literaturverzeichnis	122
	Abbildungsverzeichnis	125
	Tabellenverzeichnis	126
	Anhang	127

Vorwort

Manche Dinge muss man erst von Staub befreien, um ihren wahren Wert zu erkennen. Genau diese Aussage trifft für *unsere* Privilegiensammlung zu. *Unsere* steht für das Österreichische Patentamt, meinem Arbeitgeber seit fast drei Jahrzehnten. An dieser Stelle möchte ich mich für die Weiterbildungsmöglichkeit und Teilnahme am interuniversitären Universitätslehrgang „Master of Science (MSc) Library and Information Studies“ an der Universität Wien in Kooperation mit der Österreichischen Nationalbibliothek herzlich bedanken. Die Lehrgangsinhalte, wie die Vermittlung von medientheoretischen Kenntnissen historischer und moderner Medien, besonders im Bereich Digitalisierungsmaßnahmen und Langzeitarchivierung sowie das Modul Projektmanagement haben meine Gedanken immer wieder zu unserer Privilegiensammlung geleitet - einem Schatz, der gehoben werden sollte.

Während einer Lehrveranstaltung wurde das 1992 von der UNESCO ins Leben gerufene Memory of the World-Programm (Gedächtnis der Menschheit) angesprochen. Ziel des Programms ist der Erhalt und der Zugang zum dokumentarischen Erbe der Menschheit mit Hilfe modernster Technologien. Diese erstmalige Bekanntschaft mit dem Weltdokumentenerbe gab die Initialzündung für meine vorliegende Arbeit. Die Erkenntnis, dass unsere Privilegiensammlung gleich der Rose von Jericho im trockenen Zustand brach liegt, und das Interesse am Memory of the World-Programm machten es mir nicht schwer, zur Fragestellung und der Ausarbeitung des Themas für meine Master Thesis zu kommen:

Die Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes - Ein Beitrag zum UNESCO-Weltdokumentenerbe?

Im Zuge meiner Arbeit lernte ich ansatzweise den Inhalt der Sammlung kennen. Dadurch konnte ich ihr breites Spektrum und Potential für Forschungsarbeiten erahnen. Voraussetzung dafür ist die weitere Erschließung. So lag mir nicht nur die Ausarbeitung von passenden Bestandsicherungs- und Digitalisierungsmöglichkeiten sondern die Entwicklung einer Vermarktungsstrategie besonders am Herzen, da diese in meinen Haupttätigkeitsbereich, der Öffentlichkeitsarbeit, fällt.

Zwar ist sich das Österreichische Patentamt des Stellenwertes der Sammlung bewusst, doch konnte sie aufgrund der zur Verfügung stehenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen nicht erschlossen werden, was aber für weitere Forschungsarbeiten notwendig wäre. Als Aufgabe und Ziel meiner Arbeit sehe ich, dieses schon vorhandene Bewusstsein soweit zu stärken, dass die ausgearbeiteten Vorschläge und Strategien aufgegriffen werden und die Sammlung als benutzerfreundliche Quelle weltweit für Forschungsarbeiten zur Verfügung stehen wird. Der Vergleich mit den sich im Memory of the World-Register befindlichen Dokumenten und Sammlungen und anderen nationalen Schutzmöglichkeiten für Archivalien soll das Wertverständnis des Entscheidungsträgers, des Österreichischen Patentamtes, für diese einzigartige Quelle zusätzlich stärken und notwendige Schritte einleiten, um den Bestand und den Zugang für zukünftige Generationen zu sichern.

1. Einleitung

1.1. Definitionen

Im Sprachgebrauch unserer Zeit wird generell von der Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes gesprochen. Tatsächlich handelt es sich um eine Sammlung von Beschreibungen und gegebenenfalls Zeichnungen zu Erfindungen, für die zwischen 1852 und 1899 Schutz in Form eines Privilegiums begehrt wurde. Im Laufe der Entwicklungsgeschichte des Erfindungsschutzes wurden verschiedene Bezeichnungen für technische Schutzrechte verwendet, bis am 28. Jänner 1897 mit dem Reichsgesetzblatt über den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz) der heute gültige Begriff „Patent“ gesetzlich verankert wurde. Die nachfolgenden Begriffsdefinitionen sollen dem Verständnis der Arbeit dienen.

Was für die Bezeichnung der Sammlung gilt, trifft auch für die Bedeutung des Begriffs Privilegium zu: es herrscht Sprachverwirrung.

Wie mehrdeutig die beiden Hauptbegriffe für Erfindungsschutzrechte, Privileg und Patent in der deutschen Sprache sind, belegt eine in einem ganz anderen Zusammenhang verwendete Aussage: *„Das erste Bankprivileg wurde mit Patent vom 12. Dezember 1786 ausgestellt.....“¹*.

¹ Matis, Schwarzenberg-Bank, S.140.

Privilegium

Der Begriff Privilegium (Plural Privilegien) ist gemäß einer Definition aus dem Duden² ein Vorrecht, eine Sonderstellung die jemandem eingeräumt wird. Laut Beck, Erfindungsschutz, unterscheidet die

„Wissenschaft zwischen Privilegien im weiteren Sinne und solchen im engeren Sinne. Erstere sind Ausnahmsgesetze vom allgemein geltenden Rechte, letztere individuelle Normierungen concreter Rechtsverhältnisse bei einer Ausnahmsstellung vom geltenden Rechte. Der Erfindungsschutz begründet aber keinerlei Ausnahmsstellung vom geltenden Rechte. Denn das allgemein geltende Recht ist, dass Jedermann die Früchte seiner Arbeit genieße. Und dieses Recht beansprucht der Erfinder kraft der allgemeinen Rechtsregel, ebenso wie jeder Gewerbetreibende, der die Frucht seiner Arbeit Eigenthum nennt.“³

Deshalb meint er, dass es irrig ist *„den heterogenen Begriff eines Privilegiums im juristischen Sinne mit dem Erfindungsschutz zu verbinden“*. Da der Erfindungsschutz verbrieft wird, so mag der Ausdruck Patent vorgezogen werden⁴. So findet man in der Literatur, speziell gegen Ende des 19. Jahrhunderts den Begriff Patent in Zusammenhang mit Erfindungsschutz immer öfter, obwohl offensichtlich ausschließende Privilegien gemeint waren.

Wie schon angesprochen, ist der Begriff Privilegium nicht allein mit Erfinderrecht in Verbindung zu setzen. Im Sprachgebrauch wurde und wird der Begriff für Fabriksbefugnisse, Konzessionen, Monopole und spezielle Vorrechte eines Einzelnen oder einer Gruppe gegenüber der Allgemeinheit verwendet. Seit dem Gesetz vom 11. Jänner 1897 *„betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz)“*⁵ spricht man in Österreich vom Patent, wenn technische Erfindungen gemeint sind⁶.

² Duden, S.2625.

³ Beck, Erfindungsschutz, S.3.

⁴ Beck, Erfindungsschutz, S.4.

⁵ Munk, österr. Patentgesetz, S.1.

⁶ Mit dem Gebrauchsmuster wurde 1994 eine zweite Schutzrechtsart für technische Erfindungen geschaffen.

Im 18. Jhdt. war jedoch die Bezeichnung Privativum und Exclusivum für ausschließende Privilegien gebräuchlich. Sie waren mit wirtschaftlichem Handeln verbunden und sehr oft in einem Fabriksprivilegium beinhaltet.⁷

Barth-Barthenheim, Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, schreibt über Alleinrechte:

„.... daß die sogenannten Alleinrechte, Privilegia exclusiva, privativa, bereits im Anfange des 18. Jahrhunderts in den österreichischen Staaten eingeführt waren; und mit der allerhöchsten Entschliessung vom 16. Jänner 1810 wurde erklärt, dass das System der Ertheilung ausschliessender Privilegien in außerordentlichen rücksichtswürdigen Fällen bezubehalten sey.“⁸

Privativum – Exclusivum

Die Begriffe „Privativum“ (Pl. Privativa) - auf ein einziges Individuum beschränkt, einer einzelnen Person, einem Privatmanne gehörig⁹ – und „Exclusivum“ (Pl. Exclusiva) – ausschließen = nicht zu etwas gelangen lassen¹⁰ werden heute nicht mehr verwendet. Früher, vor allem im 18. Jhdt. wurden Privativa bzw. Exclusiva auf eine bestimmte Zeit gewährt und beinhalteten das Recht auf ausschließliche Erzeugung und Vertrieb eines Produktes, das bisher in einem oder mehreren Erbländern noch nicht hergestellt worden war¹¹. Joseph I. (1705-1711) wird in der Literatur des 20. Jhdts. oft als Vater der Privativa, für das Recht auf Auswertung und Benützung technischer Neuerungen, angesehen¹². Da es gebräuchlich war, diese Alleinrechte mit verschiedenen Vergünstigungen einerseits wie Militärfreiheit für die ständigen Fabriksarbeiter und Steuerfreiheit, beziehungsweise Bedingungen andererseits wie abzuliefernde Gewinn-Tantiemen zu verknüpfen, ist die Unterscheidung

⁷ Dölemeyer, Erfinderprivilegien und Patentgesetzgebung, S. 311.

⁸ Barth-Barthenheim, Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, S. 401.

⁹ Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch, Sp.1721.

¹⁰ Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch, Sp.2353.

¹¹ Přibram, Patentgesetz 1810, S.11; Otruba, Fabriksprivilegien, S.19.

¹² Zulehner, Privativa, S.112.

zum Fabriksprivilegium nur über den Inhalt und selbst da oft schwer festzustellen.

Fabriksprivilegien

durchbrachen das Zunftsystem, sollten gegen Importe schützen¹³ und die heimische Wirtschaft ankurbeln. Unternehmen, denen ein Fabriksprivilegium zuteil wurde, erhielten verschiedene Vorrechte wie beispielsweise Zollbegünstigungen, Befreiung der Arbeiter von der Rekrutierung und Führung des Titels k.k. privilegierte Fabrik. Sie konnten auch zusätzlich ein ausschließendes Recht für Erfindungen oder verbesserte Erzeugungsverfahren für eine beschränkte Zeit beinhalten.

Industrieprivilegium

Skarda definiert ein Industrieprivilegium wie folgt:

„Ein Privilegium im Gebiete der Industrie ist eine specielle Verordnung des a.h. Landesfürsten, wodurch derselbe eine durch Kunstfleiß realisierte neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ausnahmsweise in der Art begünstigt, daß er die Ausübung derselben außer dem Erfinder, dessen Erben und Cessionaren sonst allen Uebrigen unter Androhung der im Gesetze enthaltenen Folgen für eine gewisse Anzahl von Jahren ausdrücklich verbiethet.“¹⁴

Weiters hielt Skarda in seinem 1842 erschienenen Werk fest:

„Das zu Folge dieser landesfürstlichen Verordnung ausgefertigte Document Privilegiumsurkunde, auch Urkunde oder Patent heißt. Die von den Privilegirten eingelegte Darstellung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung heißt die Beschreibung, und der nach Maßgabe dieser Beschreibung kraft der Urkunde bloß ihm zustehende ausschließende Gebrauch der Erfindung wird das Alleinrecht genannt.“¹⁵

¹³ Otruba, Fabriksprivilegien, S.19.

¹⁴ Skarda, Privilegienrecht, S.2.

¹⁵ Skarda, Privilegienrecht, S.3.

Einfuhrprivilegium

Bis zum Privilegiengesetz von 1832 konnte für im Inland noch unbekannte Erfindungen von jedermann, der sie im Ausland „entdeckt“ hat¹⁶ und sie im Inland „einführen“ wollte, um Privilegierung angesucht werden. Erst mit dem Gesetz aus dem Jahr 1832, - das erste europäische „*Patent*“Gesetz¹⁷, - wurde festgelegt, dass nur der ausländische Rechtsinhaber Schutz für seine Erfindung im Inland erlangen kann – nicht aber mehr der „Entdecker“.

Privilegia privativa

Die Kombination der Begriffe „*Privilegia privativa*“ ist sowohl im Hofkammerdekret vom 24. Dezember 1794¹⁸ als auch in anderen Literaturstellen¹⁹ des frühen 19. Jhdts. zu finden. Ihre Wortbedeutung kann mit dem bald darauf verwendeten Begriff „*Ausschließende Privilegien*“ gleichgestellt werden.

Ausschließende Privilegien

In Hofdekreten um die Wende vom 18. zum 19. Jhd. wird diese Bezeichnung für Verordnungen betreffend Erfindungen verwendet. In dieser Zeit vollzog sich der Wechsel von obrigkeitsabhängigen und von Fall zu Fall unterschiedlich bewilligten Exklusivrechten zu einer gesetzlichen Regelung für Erfindungsschutzrechte.

¹⁶ Deshalb werden in den Gesetzen von 1810-1852 auch Entdeckungen als Gegenstand des Erfindungsschutzes genannt. Konkret sind das Erfindungen, die im Inland noch nicht bekannt waren und im Ausland „entdeckt“ wurden.

¹⁷ Dölemeyer, Einführungsprivilegien, S.740.

¹⁸ Barth-Barthenheim, Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, S.402.

¹⁹ Příbram, österr. Gewerbepolitik, S. 14.

Unter Franz I. (1804-1835) setzte sich endgültig (ausschließendes) Privilegium als Bezeichnung für den Schutz von Erfindungen durch. Im Hofdekret vom 16.1.1810 ist - wie schon angeführt - die tatsächliche und nachweisliche Verwendung des Begriffs „Ausschließendes Privilegium“ für Rechte an technischen Neuerungen gegeben und die Basis für sämtliche folgende Privilegiengesetze geschaffen.

Privilegien-Patent

In der Literatur der Jahrhundertwende zwischen dem 19. und 20. Jhdt. wird vermehrt der Ausdruck Privilegien-Patente verwendet, womit aber die kundgemachten Privilegiengesetze gemeint sind.

Patent

Unter einem Patent versteht man das vom Staate dem Erfinder oder dessen Rechtsnehmer durch eine Urkunde (Patenturkunde) verbrieft Recht, während eines bestimmten, mehrere Jahre umfassenden Zeitraumes seine angemeldete Erfindung herzustellen und auszunützen, sowie dritte Personen von der Herstellung und Ausnützung seiner staatlich geschützten Erfindung auszuschließen²⁰. Als Unterschied zum Privileg, wo der Antragsteller von der Gunst desjenigen, der es gewährt, abhängig ist, ist mit dem ersten Patentgesetz vom 1.1.1899 ein Rechtsanspruch des Erfinders auf ein Patent manifestiert worden.

Ein Patent = ein amtlich zugesichertes Recht zur alleinigen Benutzung und gewerblichen Verwertung einer Erfindung.

²⁰ Beck: neues österr. Patentrecht, S.15.

Andererseits war mit dem Begriff Patent der kaiserliche Brief, welcher allgemein gültige Anweisungen in Form von Gesetzen und Verordnungen gab, definiert. Als Beispiel kann hier das Privilegiengesetz, das mit kaiserlichem Patent vom 15. August 1852, No. 184 Reichsgesetzblatt (R.G.Bl.) in Kraft getreten ist, angeführt werden. Nach den Richtlinien dieses Gesetzes wurden die Ansuchen um Privilegierung behandelt, deren Erfindungsbeschreibungen im Österreichischen Patentamt archiviert sind.

1.2. Conclusio

Aus den vorangegangenen Ausführungen, die in knappster Weise die unterschiedlichen Begriffe zu erläutern versuchen, lässt sich die Vielfältigkeit des Privilegienbegriffs erahnen. Werner Ogris stellt im Geleitwort zu Gustav Otruba's Abhandlung *„Österreichische Fabriksprivilegien vom 16. bis ins 18. Jahrhundert“* den Vergleich der Fabriksprivilegien mit einer *„terra incognita“* an – eine Charakterisierung, die sich ohne weiteres auf sämtliche Privilegienarten ausdehnen ließe.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bemerkung Silbersteins²¹ *„die Behandlung des Charakters und der Geschichte des Privilegs scheint überhaupt ein Stiefkind der Rechtsgeschichte zu sein“* auch fast 50 Jahre nach ihrem Erscheinen (1961) noch zugestimmt werden kann. Die Werke von Dölemeyer²² sollen aber auch erwähnt werden, die einen enormen Beitrag geleistet haben, die *terra incognita* der Privilegien in ein erforschtes Gebiet umzuwandeln.

²¹ Silberstein, Erfindungsschutz, Vorwort.

²² Dölemeyer, Einführungsprivilegien und Einführungspatente als historische Mittel des Technologietransfers (1985); Erfinderprivilegien und Patentgesetzgebung am Beispiel der Habsburgermonarchie (1999); Vom Privileg zum Gesetz. Am Beispiel österreichischer Erfindungsprivilegien (1988).

Für die vorliegende Arbeit bedeutet das, dass der Begriff „Privilegium“ nur in Zusammenhang mit Erfindungsschutz verwendet wird. Auch die Erfindungsbeschreibung wird mit Privilegium definiert. Das ist zwar nicht völlig korrekt, soll aber genauso beibehalten werden, wie „Privilegiensammlung“. Dieser Begriff ist für die im Österreichischen Patentamt archivierten Erfindungsbeschreibungen samt Registerbänden und sonstigen Findmitteln wie auch für die Sammlung im Archiv der Technischen Universität Wien etabliert. Auch wenn zu bedenken ist, dass die Begriffe „Privilegium“ bzw. „Privilegien“ ohne Zusatzerklärung zu Fehlinterpretation führen können.

1.3. Räumliche und zeitliche Abgrenzung

Aufgrund des Hofkammerdekrets vom 24.12.1794 über Privilegia Privativa und der zwischen 1810 und 1899 in Kraft getretenen Privilegiengesetze wurden vom Ende des 18. Jhdts. bis 1899 über 100.000 Erfindungen geschützt. Davon befinden sich die bis zum 1. Februar 1852 verliehenen Privilegien größtenteils im Bestand des Archivs der Technischen Universität in Wien.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich im Wesentlichen mit dem Bestand der im Österreichischen Patentamt archivierten und in einer Datenbank erfassten Erfindungsbeschreibungen. In der Datenbank befinden sich 95.940 Einträge, von diesen sind höchstwahrscheinlich 563 Dokumente nicht mehr vorhanden. Daher werde ich in meiner Arbeit von 95.377 Privilegien sprechen, die im Zeitraum der Gültigkeit des letzten Privilegiengesetzes (1852) bis zum Inkrafttreten des ersten Patentgesetzes (1899) erteilt, verlängert, übertragen bzw. erloschen sind.

Exkurs: Das erste Privilegium für eine Erfindung in Österreich

Macht man sich auf die Suche nach dem ersten österreichischen Erfindungsschutzrecht, dann ist man innerhalb kürzester Zeit in gleicher Art wie bei der Begriffsdefinition mit Ungereimtheiten und Auffassungsunterschieden konfrontiert.

Der erste Präsident des Österreichischen Patentamtes, Dr. Paul Ritter Beck von Mannagetta, gab in seinem, anlässlich der Plenar-Versammlung des niederösterreichischen Gewerbevereines am 25. Januar 1884 gehaltenen Vortrag einen Abriss der geschichtlichen Entwicklung des Erfindungsschutzes in Österreich.

In seinem Vortrag hielt Beck fest, dass das erste österreichische Erfindungs-Privilegium am 22. April 1709 Herrn Ignaz Höger in Wien für die Erzeugung von Speise- und Brennöl aus Weintraubenkernen erteilt wurde²³. Zwar nicht der Meinung, dass dieses Privilegium das erste Österreichische sei, sondern dass es ein Erfindungs-Privilegium ist, das „*altösterreichischen Geist, Aufgeschlossenheit, Wohlwollen ohne Herablassung, österreichische Klarheit, Einfachheit und Gründlichkeit*“²⁴ atmet, schließt sich Zulehner, Ratssekretär des Österreichischen Patentamtes in seinem Aufsatz, erschienen 1949 in der Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Österreichischen Patentamtes, an. Analysiert man allerdings den Inhalt dieses Privilegiums und vergleicht es mit dem typischen Inhalt eines Fabriksprivilegs²⁵ bleibt kein Zweifel, dass es sich in Wirklichkeit um ein Fabriksprivileg mit eingeschlossenem Privativum handelt. Als solches identifiziert ist es im von Gustav Otruba herausgegebenen Werk „Österreichische Fabriksprivilegien vom 16. bis ins 18. Jahrhundert“²⁶

²³ Beck, Erfindungsschutz, Vortrag, S.6f.

²⁴ Zulehner, Privativa, S.112.

²⁵ Otruba, Fabriksprivilegien, S.84ff.

²⁶ Otruba, Fabriksprivilegien, S.176ff.

abgedruckt worden. Otruba führt aber an²⁷, dass es sich beim Fabriksprivileg von Höger um eine echte Erfindung handelt.

Unter Joseph II. wurden Fabriksprivilegien nur mehr vereinzelt erlassen. Wohl auch deshalb, weil Fabriksprivilegien mit den Bestimmungen des Hofdekrets von 1788 zu Fabriksbefugnissen (Konzessionen) geworden waren und mit ausschließenden Rechten nichts mehr gemein hatten. Für den Bereich des Erfindungsschutzes zeichnete sich immer deutlicher die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung ab. 1838 wird im österreichischen Fabriksrecht sogar davor gewarnt die Bezeichnung „Fabriksprivilegium“ weiter zu gebrauchen²⁸.

Wenn nur reine Erfindungsprivilegien und nicht in Fabriksprivilegien beinhaltete Privilegia privata zum Ranking um den Platz 1 herangezogen werden, dann ist das „Speise- und Brennöl-Privativum“ von Ignaz Höger aus dem Jahr 1709 auszuscheiden. Das älteste bisher aufgefundene, aus dem Jahre 1584 stammende in deutscher Sprache abgefasste Erfindungsprivilegium von Hans Stang „Steinkohle zu Heizzwecken und für technische Betriebe brauchbar zu machen“ träte damit an die Stelle des Speise- und Brennöl-Privativa.

Im Ranking um Platz 1 ist auch das Privilegium, das am 7. August 1560, Herrn Hanns Cunradt von der Pressnitz von Ferdinand I. auf *„einen billigen Zusatz zu Holz und Kohle die Hälfte dieses Brennmaterials zu ersparen, wodurch dem unmäßigen Aushauen der Wälder Einhalt gethan würde“* zu berücksichtigen. Einer Erfindung, die dem Titel nach auch in unserer Zeit höchstaktuell wäre. Das Original dieses Privilegs wurde jedoch beim Brand des Justizpalastes in Wien 1927 zerstört²⁹.

²⁷ Otruba, Fabriksprivilegien, S.118, Fußnote.

²⁸ Otruba, Fabriksprivilegien, S.30.

²⁹ Zulehner, Privativa, S.111.

Noch früher, nämlich 1536, erteilt Zulehner, in seinem 1949 erschienenem Aufsatz anlässlich des 50jährigen Bestehens des Österreichischen Patentamtes das bis zu diesem Zeitpunkt noch unveröffentlichte Privilegium, das Karl V. als römisch-deutscher Kaiser an Gemma und Gaspar auf einen „gedruckten oder geschmiedeten Globus der ganzen Erde zugleich mit einem Himmelsglobus“ erteilt hat³⁰. Die lateinische Abschrift befindet sich in den Beständen des Österreichischen Staatsarchivs.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen chronologischen Überblick über bisher aufgefundene frühe österreichische Erfindungsschutzrechte:

chronol. Reihung	Datum/Ort	Erfinder	Titel	Spezifikation
1	1.2.1536 Neapel	Gemma und Gaspar	Gedruckter oder geschmiedeter Globus der ganzen Erde zugleich mit einem Himmelsglobus	Abschrift der lateinischen Urkunde, ÖSTA
2	7.8.1560	Hanns Cunradt von der Pressnitz	Billiger Zusatz zu Holz und Kohle, um die Hälfte dieses Brennmateri als zu ersparen, wodurch dem unmäßigen Aushauen der Wälder Einhalt gethan würde	Originalakt ist 1927 verbrannt. Kurze Inhaltsangabe im Archivprotokoll für NÖ bis 1618 vorhanden. NÖLA
3	2.1.1584	Hans Stang	Steinkohle zu Heizzwecken und für technische Betriebe brauchbar zu machen	Original vorhanden, deutsch, ÖSTA
4	22.4.1709 Wien	Ignaz Höger	Herstellung von Öl aus Weinkörnern zum Genuss und zu Beleuchtungszwecken	erstes gedrucktes und veröffentlichtes Privativum im Rahmen eines Fabriksprivilegiums, Cod.Austr.Pars III, fol.593f

Tabelle 1

Welches gilt nun als das erste (bisher aufgefundene) österreichische Erfindungsschutzrecht: Das neapolitanische mit dem ältesten Datum (1536), von dem nur mehr eine Gleichschrift vorhanden ist? Das von 1584, im Original vorhandene und in deutscher Sprache abgefasste? Oder das Privativum aus dem Jahr 1709 von Ignaz Höger, das einerseits die größte Ähnlichkeit mit den

³⁰ Zulehner, Privativa, Tafel III.

ausschließenden Privilegien hat, aber andererseits auch alle Merkmale eines Fabriksprivilegiums aufweist? Wenn es um das älteste noch erhaltene geht, dann scheidet das von Hanns Cunradt (von 1560) aus.

Wer die Wahl hat, hat die Qual - eine eindeutige Antwort auf die Frage kann es aufgrund der unterschiedlichen Sichtweisen nicht geben, denn jedes der vier Dokumente würde sich mit entsprechender Begründung an die erste Stelle der Reihung setzen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Suche nach dem ersten österreichischen Erfindungsschutzrecht in vielfacher Hinsicht nicht einfach gestaltet, da

- es keine gesetzlichen Vorschriften gab, die man zum Vergleich heranziehen kann
- man nur durch den Inhalt der Urkunden eine Zuordnung zu einer der zuvor definierten Kategorien machen kann,
- Auffassungs- bzw. Definitionsunterschiede bestehen und
- mit Sicherheit weitere Urkunden existieren, die bisher noch nicht aufgefunden bzw. ausgewertet worden sind³¹.

³¹ vgl. Beck, neues österr. Patentrecht S.9; Grüner, Privilegien der TU S.2; Weidinger, Geschichte des österr. Patentrechts S.6.

2. Das Erfindungswesen und der Erfindungsschutz

2.1. Geschichtlicher Hintergrund

Die Antwort auf die Frage, welches österreichische heute noch erhaltene Privilegium als das erste für Erfindungsschutz erteilt gilt, ist vor allem für Vorträge und Zitierungen interessant. Die Geschichte des Erfindungsschutzes wird deswegen nicht neu geschrieben, denn allgemein bekannt ist, dass Privilegien ursprünglich nicht im Gesetz verankert, sondern Gnadenakte (Hoheitsrechte der Monarchen) waren. Wobei gegen Ende des 18. Jhdts. und für Österreich geltend, laut Dölemeyer von einer objektiven Vergabe ausgegangen werden konnte:

„Von „Privilegienwillkür“ kann auch für diese Zeit m.E. nicht gesprochen werden. Wenn auch viele z.T. nach heutigem Verständnis sachfremde Faktoren die Erteilung beeinflussten, so gingen die Bemühungen der Behörden doch immer dahin, nach Erwägung aller Umstände zu einer der Wirtschaftspolitik im Sinne des Staatszwecks des aufgeklärten Absolutismus entsprechenden Entscheidung zu gelangen.“³²

Nun zur Geschichte: Im Jahr 1936 wurde in Italien ein als bis dato ältestes Patentgesetz der Welt geltendes Dokument gefunden. Es stammt aus Venedig und ist mit 19. März 1474 datiert. Venedig, im 15. Jhd. in seiner Blütezeit, dem Handel und Gewerbe gegenüber sehr offen eingestellt, ermöglichte mit diesem Gesetz Erfindern *„Personen mit scharfsinnigem Geist, die imstande sind, verschiedene erfinderische Vorrichtungen auszudenken....“*³³ unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit rechtliche Absicherung ihrer als neu und erfinderisch bezeichneten Werke und Vorrichtungen. Begriffe wie Fortschritt, Ausführbarkeit, Ähnlichkeit, Lizenz und Eigentum sind darin genauso zu finden wie die Regelung von Schutzdauer aber auch Strafausmaß und die Konsequenzen für Nachahmer. Mit großer Mehrheit (90 %) beschlossen die anwesenden Senatsmitglieder diese - als erstes Patentgesetz der Welt - geltende

³² Dölemeyer, Vom Privileg zum Gesetz, S.64.

³³ Zulehner, Patentrecht, S.194.

Rechtsvorschrift. Die in Österreich erst 350 Jahre später geltenden Privilegiengesetze weisen bemerkenswert analoge Züge zum venezianischen Gesetz aus dem Jahr 1474 auf.

Als erstes Land nach Venedig unternahm England Schritte in Richtung gesetzlich verankerter gewerblicher Schutzrechte. Das englische Parlament setzte sich mit dem „Statute of Monopolies“³⁴ im Jahr 1624 dem Monopolmissbrauch entgegen. Die Vergabe von Monopolen erreichte unter Elisabeth I. (1558-1603) den Höhepunkt und wurde von König James I. (1603-1625) noch weiter betrieben. Mit dem „Statute of Monopolies“ wurden alle bisher vergebenen Monopole, ausgenommen die für Erfindungen ungültig und sollten in Folge auch nicht mehr verliehen werden. Diese Vorschrift ließ sich in den folgenden Jahren noch nicht ganz verwirklichen. Einer Patentstatistik über Patente in England von 1660-1799³⁵ ist zu entnehmen, dass die Zahl der Patente in der zweiten Hälfte des 18. Jhdts., dem Beginn der industriellen Revolution, um das Achtfache anstieg, was wenig überrascht. Im Zeitraum zwischen 1790-1800 wurden schon ca. 650 Patente erteilt. Englands Vorsprung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wird als Grund für seine Vorreiterrolle während der industriellen Revolution und im 19. Jhd. gesehen³⁶. Unbestritten ist, dass die Erfinder Denis Papin (1647-1712)³⁷, Thomas Savery (1650-1715)³⁸ und Thomas Newcomen (1663-1729) sowie James Watt (1736-1819), der die Newcomsche Dampfmaschine weiterentwickelte, mit ihren Erfindungen zur wirtschaftlichen Führungsrolle Englands einen erheblichen Beitrag geleistet haben.

³⁴ <http://www.statutelaw.gov.uk/content.aspx?activeTextDocId=1518308>, aufger. am 06.06.08.

³⁵ Kurz, Erfindungsschutz, S.298.

³⁶ Kurz, Erfindungsschutz, S.137ff.

³⁷ Pionierarbeiten zur Entwicklung der Dampfmaschine, des Schnellkochtopfes und des U-Bootes.

³⁸ Savery war auf dem Gebiet des Schiffbaus und der Pumpentechnik tätig.

In Österreich verordnete Kaiser Joseph I. im Jahre 1708, dass die Erteilung von Privilegien und Freiheiten allein der Majestät gebühre. Das bereits mehrfach zitierte Privativum vom 22.4.1709, das Joseph I. Ignaz Höger auf 16 Jahre bewilligt hatte, wird von einigen Experten, die sich mit der Geschichte des Erfindungsschutzes beschäftigt haben, als erstes österreichisches „Erfindungspatent“³⁹ gehandelt, was aber (wie ausgeführt) nach näherer Betrachtung als Fabriksprivilegium einzustufen wäre.

Viele österreichische Erfindungsprivilegien waren bis ins 19. Jhdt. mit der Berechtigung zum Betrieb einer Fabrik samt Erlaubnis zur Beschäftigung von Arbeitskräften verknüpft. Die absolut regierenden Monarchen reglementierten die Wirtschaft und vergaben Privilegien um Betriebe zu gründen. Durch Begünstigung sollten diese Betriebe bald erfolgreich werden. Da veraltete Herstellungsverfahren verwendet, am Markt vorbei produziert wurde und die Unternehmer nur beschränkt Eigeninitiative an den Tag legen durften, geschah dies nur selten.

Unter Karl VI. (1711-1740) kam es zu keiner Änderung des Josephinischen Systems. Es muss angemerkt werden, dass mit „System“ nicht eindeutig Erfindungsprivilegien gemeint sind, sondern es sich mit größter Wahrscheinlichkeit um verschiedenste Privilegien zur Belebung der Wirtschaft handelte⁴⁰. Deren Dauer schwankte stark (10 bis 30 Jahre, aber auch kürzer oder ganz ohne Zeitlimitierung). Da es sich um persönliche Gnadenakte des Herrschers handelte, erloschen sie mit dem Tode oder Abtreten des Monarchen. Ob bei einem Regierungswechsel die Privilegien durch den neuen Herrscher bestätigt werden mussten, ist strittig. Skarda schreibt dazu

„Erfindungs-Privilegien, da sie durch die Einregistrierung in Evidenz gehalten werden, und auf eine bestimmte Anzahl von Jahren beschränkt sind, dürfen bei einer Regierungs-Veränderung, also bei dem Antritte eines neuen Regenten zur

³⁹ Beck, österr. Patentrecht S.87; Kurz, Erfindungsschutz S.326; Jiresch/Mikoletzky, Zur Aufmunterung der Erfindungen, S.21.

⁴⁰ Dölemeyer, Vom Privileg zum Gesetz, S.63f; Otruba, Fabriksprivilegien, S.23f.

allerhöchsten Bestätigung nicht vorgelegt werden. Die übrigen Privilegien dagegen müssen bei jedem neuen Regierungsantritte, und zwar längsten binnen Jahresfrist bei sonstiger Strafe der Erlöschung dem neuen Regenten deßhalb vorgelegt werden, damit er in der Übersicht der wirklich bestehenden Privilegien erhalten, und hiedurch der Anmassung neuer oder schon erloschener Privilegien vorgebeugt werde.“⁴¹

Dölemeyer setzt allerdings den Beginn dieses Verzichts auf das Jahr 1835.⁴²

Maria Theresia (1740-1780) und Joseph II. (1780-1790) wollten weitgehend Barrieren für den wirtschaftlichen Aufschwung beseitigen⁴³. Zu diesen Hemmnissen zählten vor allem die Zunftrechte, die ausschließlichen Fabriksbefugnisse und nach damaliger Auffassung auch die Erfindungsschutzrechte. So wurde die Vorprüfung der Erfindungen durch Fabriksinspektoren eingeführt. Dabei wurde untersucht, ob die Erfindung neu, nützlich und zweckmäßig sei und ob der Vorteil, den das Staatswesen dadurch erlangte, im angemessenen Verhältnis zu den Einschränkungen stehe, welche die bestehende Industrie durch ein Privilegium erleiden würde.

Die Regierungszeit Joseph II. gilt als privilegienärmste Zeit. Im Hofdekret vom 28.12.1786 verbot er „auf Spinn- und andere Maschinen, ohne deren Existenz sich Tausende der Untertanen ihren Unterhalt verschaffen können, Privilegien zu erteilen“⁴⁴, da er darin eine Gefahr für die handarbeitende Bevölkerung sah. Joseph II. wollte durch dieses Verbot die Handspinnerei fördern. Unter seiner Herrschaft wurden Privilegien nur selten und vornehmlich für *Kunst-, Putz- und Prachtwaaren* für eine kurze Dauer verliehen⁴⁵. Wien war eine Stadt der Luxusgütererzeugung für Hof und Hochadel gewesen und beheimatete kleingewerblich angelegte und hoch spezialisierte Betriebe zur Herstellung von

⁴¹ Skarda, Privilegienrecht, S. 12f.

⁴² Dölemeyer, Vom Privileg zum Gesetz, S.71.

⁴³ Csendes, Geschichte Wiens, S.87.

⁴⁴ Zulehner, Privativa, S.112.

⁴⁵ Harkup, Handels- und Gewerbs-Verfassung, S.29.

Seide, Galanteriewaren und Möbel⁴⁶. Während in Westeuropa Maschinen gefördert wurden, versuchte man in Österreich alte Traditionen zu schützen.

Leopold II. (1790-1792) lockerte die strengen Bestimmungen seines Bruders und Vorgängers. Franz II. legte im Hofdekret vom 24.12.1794 fest, dass nützliche Maschinen oder neue Fabrikate, deren Herstellung mit Kosten verbunden war, zur Entschädigung der Erfinder privilegiert werden sollten.⁴⁷

Die Neuheit wurde wie schon zu Maria Theresias Zeiten von Fabriksinspektoren festgestellt, die überprüften, dass es weder eine ähnliche Erfindung im Lande gab, noch diese von jemand anderem angewendet wurde. Durch dieses System konnte der Privilegiumsgegenstand nicht mehr geheim bleiben. Es wurde den Erfindern ein vorläufiger Schutz ab der Gesuchseinreichung zugestanden. Damit waren sie gegen Nachahmer gefeit.

In vielen Fällen konnte die amtliche Vorprüfung aber dennoch nicht verhindern, dass Privilegien auf bereits bekannte Erfindungen erteilt wurden. Deshalb wurde in die Privilegiumsurkunde eine Klausel aufgenommen, die besagte, dass das Privilegium nur so lange gültig sei, bis jemand bewies, dass eine gleiche Erfindung schon vor der Erteilung des Privilegiums im Lande bekannt war. Eine systematische Regelung dahinter gab es jedoch nicht, da der Erfindungsschutz noch immer ein Gnadenakt war.

Im Hofdekret vom 14.4.1802, das die Basis für sämtliche folgende Privilegien- bzw. Patentgesetze bildete, wurden Vorschriften für die Länderstellen über die Verleihung ausschließender Privilegien erlassen. Der Übergang von Privilegien als einem Begriff für Vorrechte und Begünstigungen auf ein Recht zum Schutz

⁴⁶ Scheit, Grillparzer, S.106.

⁴⁷ Beck: Erfindungsschutz, S.6f.

für technische Neuheiten hielt sich bis zum Privilegiengesetz von 1810 über die Verleihung ausschließender Privilegien.

Der Inhaber eines ausschließenden Privilegiums hatte das alleinige Recht gegenüber Dritten zur Herstellung und Vermarktung seiner Erfindung während der Schutzdauer im Schutzgebiet. Beck meint treffend⁴⁸, dass eigentlich der Ausdruck „Patent“ vorzuziehen wäre, da der Erfindungsschutz verbrieft ist. Bis es aber so weit war, dass der Begriff Patent ins Gesetz aufgenommen wurde, musste noch bis zum Inkrafttreten des ersten Patentgesetzes am 1.1.1899 gewartet werden.

1810 war auch in Österreich endlich die Zeit reif für das erste effektive Privilegiengesetz, erlassen von Kaiser Franz I. von Österreich (1792/1804-1835) am 16. Jänner 1810⁴⁹. Grundsätzlich wurde von der Gnadenform abgegangen und dem Bewerber das Recht zugebilligt, Schutz auf eine Neuerung zu erwerben. Die Erteilung unterlag aber immer noch der *allerhöchsten Genehmigung*. Gegenstand der ausschließenden Privilegien sollten hauptsächlich Maschinen und Erfindungen in der Mechanik sein.

Vom Schutzrecht ausgenommen war der landwirtschaftliche Bereich. Es galt die Meinung, dass Erfindungen auf diesem Gebiet zu gemeinnützig sind, um ausschließende Rechte darauf zu erteilen. Bei der Vergabe von Rechten im Bereich der Chemie wurde zu hoher Vorsicht gemahnt.

Auch Ausländer konnten von nun an Schutz für ihre Erfindungen für das Gebiet der habsburgischen Kronländer erwerben. Ein Mittel, um in der zu dieser Zeit industriell rückschrittlichen Habsburgermonarchie mittels Einfuhrprivilegien Technologien anzusiedeln, die im eigenen Land bisher noch nicht bekannt

⁴⁸ Beck: Erfindungsschutz, S.4.

⁴⁹ Harkup: Handels- und Gewerbs-Verfassung, S.53ff.

waren und deren Erzeugnisse bislang importiert werden mussten.

Übersiedelungswilligen wurden neben der Zusage von Privilegien auch Religionsfreiheit und Prämien zugesagt⁵⁰. Als Rückschritt ist zu verzeichnen, dass auf die Neuheitsprüfung verzichtet wurde, da sie einerseits das Geheimnis der Erfindung in Gefahr brachte und es andererseits jahrelang dauerte, um die Neuheit festzustellen und das Ergebnis der Prüfung trotzdem nicht 100%ig sicher war.

So lag es auf der Hand, dass auch das Gesetz von 1810 verbesserungswürdig war. Aber nicht aufgrund dieses Mangels - die Neuheitsprüfung wurde erst 1897 wieder eingeführt - sondern weil nach der Unterzeichnung der Wiener Congress-Acte (1815) Mailand und Venetien wieder an Österreich fielen. Im lombardo-venetianischen Königreich hatte nämlich das französische Patentgesetz von 1791 Gültigkeit. Daher musste nach einem einheitlichen System gestrebt werden. Dieses wurde am 8. Dezember 1820 mit dem zweiten Privilegiengesetz umgesetzt.

Im Jahr 1829 ermächtigte Franz I. die Hofkammer, selbst die Verleihung von Erfindungsprivilegien vorzunehmen⁵¹. Im März 1832 folgte das im Wesentlichen ähnliche Privilegiengesetz, welches schließlich durch das Gesetz vom 15. August 1852 abgelöst wurde.

In Ungarn und seinen Ländern (Siebenbürgen, Kroatien, Dalmatien, der Wojwodina, den Temeser Banaten und der Militärgrenze) erlangte das Gesetz vom 1832 nie Gültigkeit. Privilegienansuchen wurden bis 1852 nach dem Privilegiengesetz von 1820 behandelt.⁵² Nach der Niederwerfung der Freiheitsbewegung in Ungarn, ergab sich die Gelegenheit mit dem Privilegiengesetz von 1852 zu einer für alle Reichsteile gleichen Regelung zu

⁵⁰ Otruba, Von der Erfindung zur Innovation, S.154.

⁵¹ Beck, Erfindungsschutz, Vortrag, S.10.

⁵² Beck, österr. Patentrecht, S.117.

gelangen. Bis Dezember 1893 war es auch so. Das Privilegiengesetz von 1852 war für das Gebiet der gesamten Monarchie gültig. Danach wurde jedem Reichsteil die selbständige Ausgestaltung der Patentgesetzgebung gestattet. Ungarn machte von diesem Recht mit dem am 1. März 1896 in Kraft getretenen Patentgesetz Gebrauch⁵³. Für den österreichischen Teil blieb das Privilegiengesetz noch bis zum Inkrafttreten des ersten Patentgesetzes am 1.1.1899 gültig.

2.2. Das Privilegiengesetz vom 15. August 1852

Auf dieses Gesetz und seine Vollzugsvorschrift⁵⁴ wird näher eingegangen, da die in der Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes befindlichen Privilegien auf diesem basieren.

Der Gegenstand – was war privilegierbar?

Ein ausschließendes Privilegium, wie die Erfindungsprivilegien in den Gesetzen seit 1810 genannt wurden, konnte jede neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung sein, welche

- ein neues Erzeugnis der Industrie, oder
- ein neues Erzeugungsmittel oder
- eine neue Erzeugungsmethode zum Gegenstand hatte.

Antragsteller konnten In- oder Ausländer sein. Als neu wurde eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung betrachtet, wenn sie bis zur Zeit des Ansuchens um ein Privilegium im Inland weder in seiner Anwendung, noch durch ein veröffentlichtes Druckwerk bekannt war.

⁵³ Beck, neues österr. Patentrecht, S.11.

⁵⁴ Beck, österr. Patentrecht, S.548ff.

Vom Schutz ausgeschlossen waren:⁵⁵

- Nahrungsmittel, Getränke und Arzneien
Große Teile der Genussmittel, *Reizmittel des Geschmacks oder des Geruches* fielen unter die Nahrungsmittel, wenn sie ihren Zweck erfüllten. Deswegen war z.B. Verfahren zur Herstellung von Zucker, Schokolade oder Essig nicht privilegierbar. Ein Privileg auf eine neue Methode zur Zubereitung von Tierfutter zu erhalten, wie z.B. für Rübenpresslinge, war jedoch möglich. Da im Gesetz von 1820 Getränke nicht vom Schutz ausgeschlossen waren, versechsfachte sich innerhalb der darauf folgenden vier Jahre die Anzahl an Branntweinschänken, die patentierte Liköre und Punsche verkauften.
- Erfindungen deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit, Sittlichkeit oder Sicherheit oder im allgemeinen Staatsinteresse gemäß den gesetzlichen Anordnungen unzulässig war.
- wissenschaftliche Prinzipien, Finanzpläne und Annoncirungsmethoden, die letzteren sind im heutigen Sprachgebrauch mit Werbung gleichzustellen.

Beschränkt privilegierbar waren aus dem Ausland eingeführte Erfindungen. Sie mussten:

- im Ausland privilegiert sein und verwendet werden.
- Der Privilegienwerber musste der ausländische Inhaber oder Rechtsnehmer sein und
- die Gültigkeit des inländischen Privilegiums durfte nur so lange dauern, als das ausländische bestand.

⁵⁵ vgl. Beck, Erfindungsschutz, Vortrag S.11f.

Das Verfahren – wie bekam man ein Privileg?⁵⁶

Ein Gesuch samt zweifacher Beschreibung (eine Ausfertigung für Österreich, eine für Ungarn)⁵⁷, wenn nötig mit Zeichnungen, Mustern oder Modellen war bei den Statthaltereien oder politischen Kreisbehörden einzubringen. Dieses Gesuch musste vom Privilegienwerber selbst oder durch einen Bevollmächtigten überreicht werden. Die Dokumente hatten in deutscher Sprache oder in der Geschäftssprache des (Abgabe)Kronlandes abgefasst zu sein. Die Taxen, beispielsweise für fünf Jahre 100 Gulden, waren in bar zu erlegen oder es musste als Bestätigung der Einzahlungsbeleg einer *k.k. Casse* vorgelegt werden. Vom Privilegienwerber war anzugeben, wie lange die Schutzdauer sein sollte, die aber 15 Jahre nicht ohne „Allerhöchste“ Bewilligung übersteigen durfte. Ebenso musste dem Gesuch zu entnehmen sein, ob der Erfindungsgegenstand geheim gehalten werden sollte.

Die Beschreibung war versiegelt und in einem Umschlag mit der Kurzbezeichnung der Erfindung, dem Namen des Privilegienwerbers oder dessen Bevollmächtigten und des Wohnortes zu übergeben.



Abb. 1 Rückseite der versiegelten Umschlages
AZ 27/000959

⁵⁶ Beck, österr. Patentrecht, S.573-629; siehe Anhang: Verfahrensablauf.

⁵⁷ Beck, Erfindungsschutz, S.13; Paget/Moeller, Erfindungsschutz, S.[11].



Abb. .2: Vorderseite des Umschlags von Privilegium AZ 27/000959⁵⁸

War das Ansuchen formal in Ordnung, erhielt der Antragsteller einen Empfangsschein und konnte ab dieser Stunde die Priorität, den zeitlichen Vorrang für seine Erfindung beanspruchen.

Die Taxe – was kostete ein Privileg?

Alle Eingaben waren stempelpflichtig. Die Stempelmarken waren auf der ersten Seite eines jeden Bogens anzubringen.

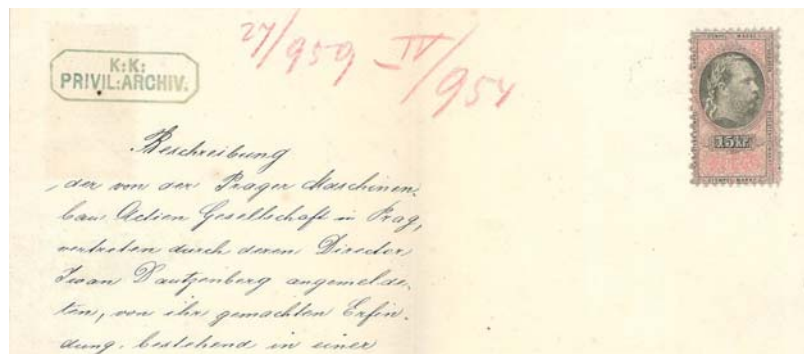


Abb.3: Ausschnitt Beschreibung von Privilegium AZ 27/000959

Gemäß dem Privilegiengesetz war die Jahresgebühr mit fl. (Gulden) 20,00 für die ersten fünf Jahre bis zu fl. 100,00 für das 15. Jahr festgesetzt. Mit 1. Juli 1878 wurden die Taxen für die ersten fünf Jahre auf fl. 21,00 angehoben⁵⁹ und erreichten im 15. Jahr fl. 105,00. Ab 1878 wurde für jede einbezahlte Taxe eine 25%ige Registrierungsgebühr eingehoben.

Für die maximale Laufzeit von 15 Jahren, waren vom Inhaber insgesamt über fl. 918,00⁶⁰ zu bezahlen.

⁵⁸ Fotografie aller Unterlagen zu AZ 27/000959 im Anhang, S.133.

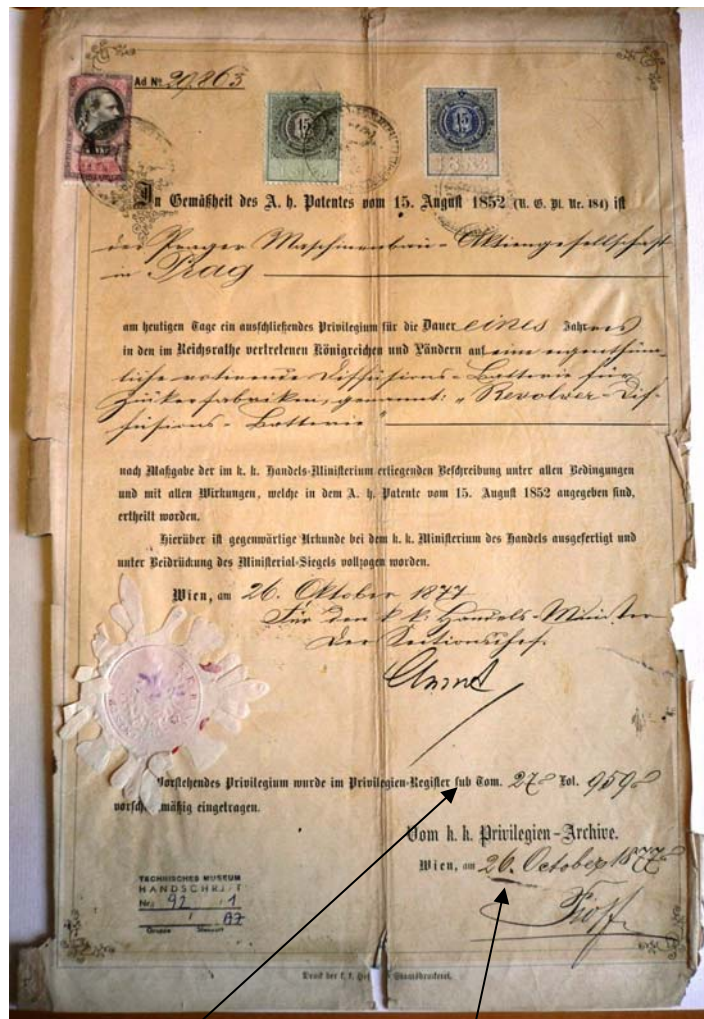
⁵⁹ Paget/Moeller, Erfindungsschutz S.18.

⁶⁰ von 1852-30.6.1878: fl.700 – siehe § 11 PrivG 1852, ab 1.7.1878: fl.918,75 ½.

Das Gesuch wurde an das Ministerium für Handel und Gewerbe weitergeleitet, das die versiegelte Beschreibung öffnete und prüfte, ob die Beschreibung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Eine Prüfung auf Neuheit fand nicht statt.

Lagen keine Mängel vor, wurde das Privilegium auf Gefahr, Schaden und Kosten des Privilegierten durch Ausstellen einer Urkunde erteilt.

Abb.4: Urkunde zum Privilegium 1877/002393, AZ 27/000959 der Prager Maschinenbau AG
Quelle: Technisches Museum Wien



Aktenzeichen

Erteilungsdatum

Die Befugnisse – welche Vorteile brachte ein Privileg?

Ein Privileg sichert und schützt dem Privilegierten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, wie sie in seiner vorgelegten Beschreibung dargestellt ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet⁶¹.

Der Privilegierte ist berechtigt, Werkstätten in Zusammenhang mit seiner Erfindung einzurichten und Hilfsarbeiter anzustellen. Weiters kann er Lizenzen

⁶¹ Wortlaut des § 21 PrivG 1852.

vergeben, das Recht verkaufen, vererben, verpachten oder veräußern und im Ausland auf denselben Gegenstand um ein Privilegium ansuchen.

Umfang und Dauer – wo und wie lange war das Privileg gültig?

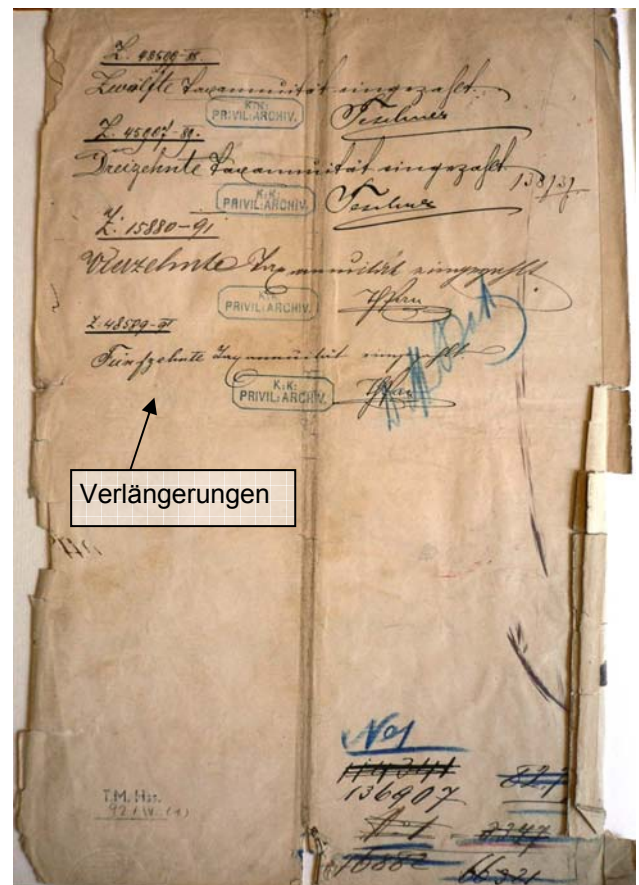
Die Wirksamkeit jedes Privilegiums erstreckte sich auf das gesamte österreichische Reichsgebiet.

Die Schutzdauer betrug maximal 15 Jahre und begann mit dem Tag der Ausfertigung der Privilegiumsurkunde. Sie wurde mit Kundmachung wirksam und konnte nur durch *Allerhöchste EntschlieÙung* in besonders rücksichtswürdigen Fällen ausgedehnt werden.

Wenn der Privilegierte vorerst um eine kürzere als die maximale Laufzeit angesucht hatte, dann konnte er das Privilegium bis zur Höchstdauer von 15 Jahren verlängern lassen. Für die Verlängerung war das Ministerium für Handel und Gewerbe zuständig. Hatte der Privilegienwerber die Taxen der Verlängerung entsprechend einbezahlt, dann wurde auf der Privilegiumsurkunde die Verlängerung bestätigt.

Abb.5: Rückseite der Urkunde zum Privilegium 1877/002393, AZ 27/000959 der Prager Maschinenbau AG

Quelle: Technisches Museum Wien



Der Rechtsverlust - Privilegien verloren ihre Gültigkeit durch

Nichtigkeitserklärung, wenn

- die gesetzlichen Erfordernisse zu einem ausschließenden Privilegium nicht gegeben waren
- jemand nachwies, dass die Neuheit zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung nicht gegeben war
- es gegen die öffentliche Ordnung verstieß

Erlöschung

- durch Nichtbenutzung der Erfindung binnen eines Jahres oder durch eine längere als zweijährige Unterbrechung der Ausübung
- durch Zeitablauf
- durch freiwilligen Verzicht

Hatte das Privilegium seine Gültigkeit verloren, wurde der Erfindungsgegenstand zum Allgemeingut.

Der Privilegieneingriff – Regelung für Verletzungen

Als Privilegiumseingriff oder als Verletzung eines Privilegiums ist anzusehen, wenn jemand ohne Zustimmung des Privilegierten

- den Erfindungsgegenstand nachmacht oder nachahmt
- Plagiate von im Inland geschützten Erfindungen für gewerbliche Zwecke importiert oder
- den gewerbsmäßigen Verkauf, aber auch die Aufbewahrung oder Ausstellung von nachgeahmten und nachgemachten Gegenständen betreibt.

Wenn die Beschreibung nicht geheim war, dann war bereits der erste Eingriff als Gesetzesübertretung zu werten. Bei geheim gehaltenen Beschreibungen, erst die Wiederholung des untersagten Eingriffes.

In beiden Fällen musste der Eingriffsgegenstand unbrauchbar gemacht oder zerstört werden, es sei denn Verletzer und Verletzter einigten sich auf eine andere Lösung, wie z.B. Schadenersatzzahlung. Jedenfalls war zudem eine Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden zu bezahlen. Diese Geldstrafe fiel dem Armenfond des Ortes zu, wo die Übertretung begangen wurde.

Wurde ein Privilegium aufgrund von Nichtigkeitsgründen, wie beispielsweise fehlender Neuheit oder mangelnder Ausübung angegriffen, war dafür das Ministerium für Handel und Gewerbe zuständig. Zur Beurteilung wurden Gutachten, so genannte „*Kunstbefunde*“ von Sachverständigen (je nach Gebiet, Spezialisten des polytechnischen Institutes, der medizinischen Universität oder des k.k. Thierärzte-Instituts) herangezogen, die diese aufgrund der Beschreibung oder durch einen Lokalausweis erstellt. Untersuchung und Bestrafung fiel in den Kompetenzbereich der politischen Bezirksbehörde. Gegen die Verfügungen und Erkenntnisse war ein Rekurs an die Landesstelle und danach, wenn eine Abänderung der ersten Entscheidung verfügt wurde, ein weiterer an das Handelsministerium möglich.

Zusätzlich konnte eine Klage auf Schadenersatz vor dem Zivilgericht eingebracht werden.

Ein Überblick und die Gegenüberstellung der wichtigsten Änderungen der Privilegiengesetze von 1810, 1820, 1832 und 1852 befindet sich im Anhang⁶².

⁶² Anhang, S.161.

2.3. Conclusio

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Wurzeln des Erfindungsschutzes in Italien liegen. Das venezianische Dokument aus dem Jahr 1474 gilt als erstes Patentgesetz der Welt. In Venedig, wo Handel und Gewerbe florierten und die Vorschriften dafür sehr liberal gehandhabt wurden, hatte man zu dieser Zeit erkannt, dass durch den Schutz von Erfindungen die Wirtschaft weiter angekurbelt werden kann und davon das Land profitiert. Das gilt auch für England, wo 150 Jahre später mit dem „Statute of Monopolies“ dem Monopolmissbrauch Einhalt geboten wurde. Englands Vorsprung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes hat direkten Einfluss auf das Einsetzen der industriellen Revolution genommen. Der Beginn der Industrialisierung in England erfolgte um ein halbes Jahrhundert früher als auf dem Kontinent. Dort waren die großen Staaten vom merkantilistischen Wirtschaftssystem geprägt und maßen dem Erfindungsschutz noch nicht so große Bedeutung zu. Auch an der wirtschaftlich rückständigen, absolut regierten Habsburgermonarchie ging der Zug der Zeit nicht spurlos vorbei. Mit den Privilegiengesetzen zu Beginn des 19. Jhdts. wurde die Basis im wahrsten Sinne der Worte *„Zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie“*⁶³ geschaffen und der damit definitive Beginn des Erfindungsschutzes in Österreich eingeläutet.

⁶³ Jiresch/Mikoletzky, „Zur Aufmunterung“ (Titel).

3. Die Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes

Das Österreichische Patentamt besitzt eine Sammlung von 95.377 Erfindungsbeschreibungen von erteilten, einregistrierten und erloschenen Privilegien aus den Jahren 1852 bis 1899.⁶⁴ Diese Erfindungsbeschreibungen dokumentieren die Entwicklung der Technik in den habsburgischen Kronländern in diesem Zeitraum. Zudem geben historische Patente Aufschluss über vielfältige Aspekte des technischen Wissens und dessen gewerblicher Nutzung und spiegeln soziale, gesellschaftliche und wirtschaftspolitische Veränderungen wider.

3.1. Allgemeine Beschreibung

Spezifikation und physische Beschaffenheit

Um den physischen Zustand der Dokumente bezüglich Papierqualität und Spuren äußerer Einwirkung besser abschätzen zu können, wurden nach dem Zufallsprinzip und im Zehnjahresabstand entnommene Dokumente mit einem Eschenbach Auflichtmikroskop 1174 untersucht.

Für die Erfindungsbeschreibung wurde meist Kanzleipapier verwendet. Somit sind die Dokumente etwas höher als das heute verwendete A4-Format.⁶⁵ Da das Ausmaß der Zeichnungen nicht festgelegt war, sind sie in ihrer Größe sehr unterschiedlich⁶⁶. Die Blattgröße erreicht in manchen Fällen das Format A1. Sowohl die Beschreibung als auch die Zeichnungen waren gefaltet. Laut

⁶⁴ Am 15.8.1852 trat mit kaiserl.Patent das 1. Privilegiengesetz in Kraft getreten. Erteilungsbehörde war das k.k Ministerium für Handel und Gewerbe, in dem das k.k. Privilegienarchiv untergebracht war. 1899 mit Wirksamwerden des 1. Patentgesetzes wurden diese Aufgaben vom neu gegründeten Österreichischen Patentamt wahrgenommen.

⁶⁵ Die Kunst Papier zu machen, S.11. Früheres Normal- oder Behördenformat, beschnitten und gefalzt 20 x 33,5 cm groß, später durch das DIN A4-Format 21 x 29,7 ersetzt.

⁶⁶ Paget/Moeller, Erfindungsschutz, S.[11].

Gesetz mussten diese Unterlagen in einem versiegelten Umschlag übergeben werden⁶⁷. Dieses versiegelte Kuvert wurde von den Beamten des k.k. Privilegienarchivs zur Aufbewahrung zusätzlich in einen Umschlag verpackt. An vielen Umschlägen und in den Einbänden, die nachträglich von den Beamten zur Aufbewahrung angefertigt wurden, befinden sich noch Reste der Versiegelungen. Zusätzlich sind die meist aus sehr grobem wiederverwertetem Papier gefertigten Einbände mit einer Verschnürung versehen. Besonders diese Einbände sind durch den Gebrauch, die einschneidende Verschnürung und die mangelnde Papierqualität in Mitleidenschaft gezogen. Vielfach bricht das Papier an den Außen- und Falzkanten, ist verfärbt und stark verschmutzt. Erfindungsbeschreibungen bis Mitte des Jahres 1864 sind aufgefaltet in Aktenumschlägen aufbewahrt. Die Privilegien der nachfolgenden Jahre befinden sich gefaltet in ihren Originaleinbänden.

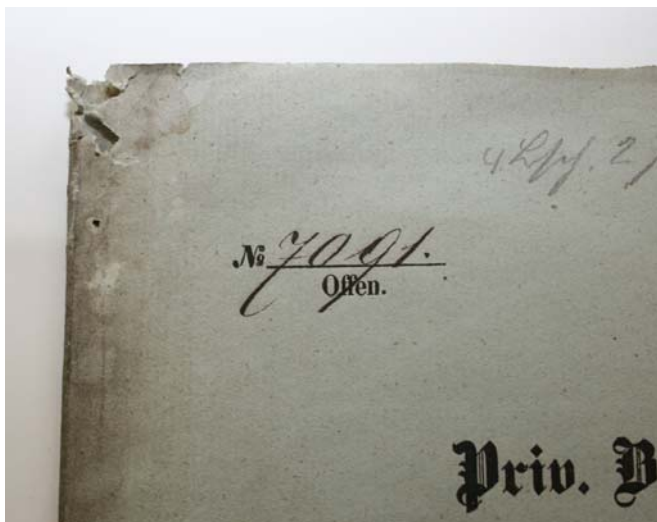


Abb.6:

Durch Wasser, Schmutz und Schimmel entstandener Schaden am Aktenbogen des Privilegiums 1863/00071, AZ 13/007091.

⁶⁷ § 10 PrivG 1852.

Abb.7: Versiegelter Umschlag des
Privilegiums 1870/01182, AZ 20/000172



Abb.8:
Durch die Verschnürung und Versiegelung
sind viele Umschläge, so wie dieser, zu
Schaden gekommen.

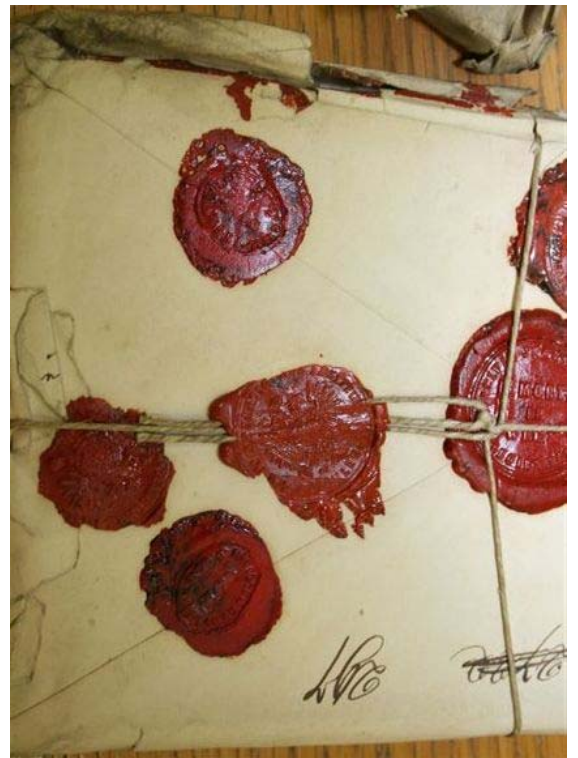


Abb.9:
Verschmutzter und an den
Falzkanten brüchiger Einband aus
grobem wiederverwertetem Papier.
Privilegium 1878/02503,
AZ 28/000621

3.2. Exkurs: Papierqualität in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts

Seit dem Mittelalter bis Mitte des 19. Jahrhunderts wurde Papier aus Hadern und Lumpen erzeugt.⁶⁸

⁶⁸ Die Kunst Papier zu machen, S.9.

Am 18. Jänner 1799 meldete Nicolas-Louis Robert in Frankreich ein Patent⁶⁹ auf seine „*Machine à fabriquer le papier d'une très grande étendue*“, die erste Maschine, welche die Herstellung einer zusammenhängenden Papierbahn ermöglichte. Diese Erfindung gilt als Wendepunkt von der händischen zur maschinellen Papiererzeugung.

Mit der steigenden Nachfrage nach Papier und den dadurch immer knapper werdenden Rohstoffen wurde nach Alternativen Ausschau gehalten.

Der deutsche Erfinder Friedrich Gottlob Keller erfand 1844 das Verfahren zur Herstellung von Papier aus Holzschliff,⁷⁰ wobei er auf einem Schleifstein Holz in Faserquerrichtung mit Wasser zu Holzschliff verarbeitete, das zur Herstellung von brauchbarem Papier geeignet war. Keller war zwar ein genialer Erfinder, jedoch nicht sehr vermögend und konnte die Früchte seiner Arbeit nicht ernten. Gottlob Keller übertrug die Rechte an der Nutzung seiner Erfindung gegen ein geringes Entgelt an den Papierfabrikanten Heinrich Voelter, der das Kellersche Holzschliffverfahren weiterentwickelte, in die Praxis umsetzte und durch die Entwicklung von Hilfsmaschinen zur industriellen Nutzung brachte.⁷¹

Die ersten Holzpapiere waren sehr minderwertig. Durch den speziellen Herstellungsprozess wurde die Cellulose stark angegriffen, der Ligninanteil war noch sehr hoch, und Ergebnis war Papier im sauren Bereich, das brüchig wird, sich verfärbt und nicht lange haltbar ist.

⁶⁹ siehe FR-Patentamt, La Boutique, <http://www.boutique.inpi.fr/inpiboutic/>, aufger. 08.08.2008.

⁷⁰ Die Kunst Papier zu machen, S.16.

⁷¹ vgl. Grünner, Privilegien der TU Wien, S.11;
Ein Privilegium für eine Verbesserung der privilegierten Papierholzstoffmaschine befindet sich in der Privilegiensammlung des ÖPA und ist in der Anlage transliteriert.

Zeitraum

Das älteste Privilegiumsansuchen ist am 7. Dezember 1837 Herrn Waißnir Ignaz für die *„Erfindung von Maschinen, mittelst welcher die Gerste oder andere Körner in mehrere Theile geschnitten oder zertheilt, und diese Theile dann zu gerollter Gerste oder Graupe umgestaltet werden können“* erteilt worden.

Dieses Privilegium ist jedoch nicht als erster Eintrag im Hauptregister zu finden, da es erst am 7. Dezember 1852 erloschen ist und erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetragen wurde. Der letzte Eintrag im Hauptregister betrifft das Privilegium Nr. 1899/000232. Es wurde am 24. März 1899 Herrn Ugo Alvisi aus Rom für ein *„Verfahren zu Darstellung von Ammoniumperchlorat aus Natriumperchlorat und Ammoniumnitrat“* erteilt.

Provenienz

Die Sammlung kam vom k.k. Handelsministerium, wo sie in *„einem besonderen Archive aufbewahrt“* wurden⁷², mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit am 1.1.1899 in den Besitz des Österreichischen Patentamtes⁷³.

Umfang

Aus den in der Bibliothek des ÖPA vorhandenen statistischen Aufzeichnungen⁷⁴ geht hervor, dass 97.922 Privilegien aufgrund des PrivG von 1852 erteilt wurden. 1999 wurden die bibliografischen Daten der Erfindungsbeschreibungen in eine Datenbank aufgenommen. Die Datenbankeinträge erfolgten laut dem *„Verzeichnis der vom k.k. Privilegien-Archive einregistrierten verliehenen, verlängerten, übertragenen und außer*

⁷² § 45 PrivG 1852.

⁷³ § 12 PatG 1899 „...das Patentarchiv zur Führung des Patentregisters, sowie zur Aufbewahrung der Originalbeschreibungen der Erfindungen.“

⁷⁴ ÖPA, Sign.8738.

Kraft getretenen ausschließenden Privilegien". Um einen vollständigen Überblick über die Erfindungstätigkeit in der Donaumonarchie zu haben, wurden alle Einträge⁷⁵ in die Datenbank übernommen, auch die 563 Privilegien für die kein Aktenzeichen verfügbar ist. Diese wurden mit dem Vermerk „*Aktenzeichen nicht verfügbar*“ abgespeichert und gelten als verschollen. Tatsächlich umfasst die Sammlung 95.377 Erfindungsbeschreibungen. Der Verbleib von rund 2,6% der ursprünglich 97.922 erteilten Privilegien ist ungeklärt und muss als Schwund hingenommen werden.

Lagerung

Seit 2004 herrschen für die Privilegiensammlung seitens Raumtemperatur (23°C) und Luftfeuchtigkeit (54%) zumindest konstante Lagerbedingungen⁷⁶. Regelmäßige Messungen werden allerdings nicht durchgeführt. Untergebracht ist sie seit diesem Zeitpunkt in einem versperrten, klimatisierten mit einbrennlackierten Vershubbregalen ausgestatteten Raum im 1. Untergeschoß des Österreichischen Patentamtes. Seit die Sammlung 1899 dem Österreichischen Patentamt überlassen wurde, musste sie gemeinsam mit dem Amt mehrere Übersiedelungen mitmachen. Nach den Wirren des 2. Weltkrieges war sie für 60 Jahre am Kohlmarkt, seit 2004 befindet sie sich in der Dresdner Straße. Der Bestand ist auf 831 Schachteln aufgeteilt, die je bis zu 115 Stück Erfindungsbeschreibungen beinhalten. Bis zum Privilegium Nr. 1864/00266 sind die Erfindungsbeschreibungen aufgefaltet in Archivschachteln nach der Privilegiennummer abgelegt, danach gefaltet und verschnürt in Schachteln, die erst in den 80er Jahren des 20. Jhdts. angeschafft wurden. Davor waren sie paketweise zwischen Kartondeckeln vergurtet gelagert. Diese halboffene Lagerung erklärt somit den Umstand, dass die Einbände im Laufe der Zeit sehr stark verschmutzt sind.

⁷⁵ insgesamt sind 95.940 Datensätze aufgenommen.

⁷⁶ Konstante Temperatur und Luftfeuchtigkeit aufgrund einer Klimaanlage; Messung vom 10. Juli 2008.

Erschließungszustand

Die Privilegien wurden dem Österreichischen Patentamt vom k.k. Handelsministerium mitsamt den im Anhang ersichtlichen Findmitteln übergeben. 1999, anlässlich der 100-Jahrfeier des Österreichischen Patentamtes, wurde eine CD herausgegeben mit dem Titel: „*Technologie im 19. Jahrhundert. Die Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes*“. Neben den bibliografischen Daten der Erfindungsbeschreibungen enthält die CD Gesetzestexte und Literatur zum 100jährigen Bestehen des Österreichischen Patentamtes. Die CD basiert auf einer mittels MS Access erstellten Datenbank.

Die Datenbankeinträge erfolgten aufgrund des Katalogs der vom k.k. Privilegienarchiv registrierten Erfindungs-Privilegien. Da sich der Aufbau des gedruckten Privilegienkatalogs im Laufe der Jahre immer wieder geändert hat, und um den größtmöglichen Informationsgehalt aus den Daten zu erzielen, wurde ein einheitliches Schema bei der Aufnahme der bibliographischen Daten konstruiert. Dieses Schema umfasst folgende Kategorien: laufende Nummer, Aktenzeichen, Namen des Erfinders, Erteilungsdatum des Privilegs, Titel der Erfindung (gekürzt), Wohnort und Land des Erfinders (soweit ermittelbar und den politischen Grenzen im Aufnahmejahr 1998 angepasst). Im Zuge der Recherchen ist aufgefallen, dass erst ab 1869 Ländercodes den Einträgen zugeordnet wurden. Die oben genannten Kategorien sind auch abfragbar. Das Auffinden der Privilegien in den Magazinen der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes erfolgt nach dem Aktenzeichen.

Die Datenbank ist in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes einseh- und recherchierbar. Die CDs mit diesen Daten, den Privilegiengesetzen und Dokumenten zur Geschichte des Erfindungsschutzes sind für Interessierte ebenfalls einseh- und erwerbbar.

Benützung

Auf Wunsch werden Kopien angefertigt. Was sich jedoch aufgrund der Großformate der Zeichnungen und des physischen Zustandes der Privilegien schwierig gestaltet.

3.3. Formale Beschreibung

In der Regel besteht ein Privilegiumsansuchen aus folgenden Teilen:

Ablageeinband

Die Ablageeinbände der Privilegien sind von Beamten nach Übergabe des Privilegienkuverts durch den Privilegienwerber zur Aufbewahrung angefertigt worden.



Abb. 10: Originaleinband des Privilegiums 1886/6861, AZ 36/01484

Diese Einbände sind mit Namen des Erfinders und einem Kurztitel versehen. Teilweise sind römische Ziffern auf dem Einband zu finden, diese wurden von den Beamten des Privilegienregisters hinzugefügt und stellen ein Klassifikationssymbol dar. Beispielsweise war ab 1891 das Gebiet der Technik

für Privilegienangelegenheiten in 89 Klassen unterteilt⁷⁷. Die auf dem abgebildeten Einband vermerkte Klasse IV betrifft Beleuchtungsgegenstände.

Vom Sammlungsbeginn 1852 weg, befinden sich ca. 11.700 Privilegien nicht mehr in ihrem Originaleinband, sondern sind in beschrifteten Aktenbögen deponiert und haben eine eigene Zählung. In diesen Fällen ist meist die ausgeschnittene Vorderseite des überreichten Umschlags mit den bibliografischen Daten wie Eingangsvermerk, Titel, Anmelder beigelegt. Auf dem Originaleinband oder Aktenbogen sind Stückzahl der Einreichunterlagen: Beschreibung (als ein Stück gezählt) sowie allfällige Beilagen (Zeichnungen, Muster oder Modelle) angegeben.

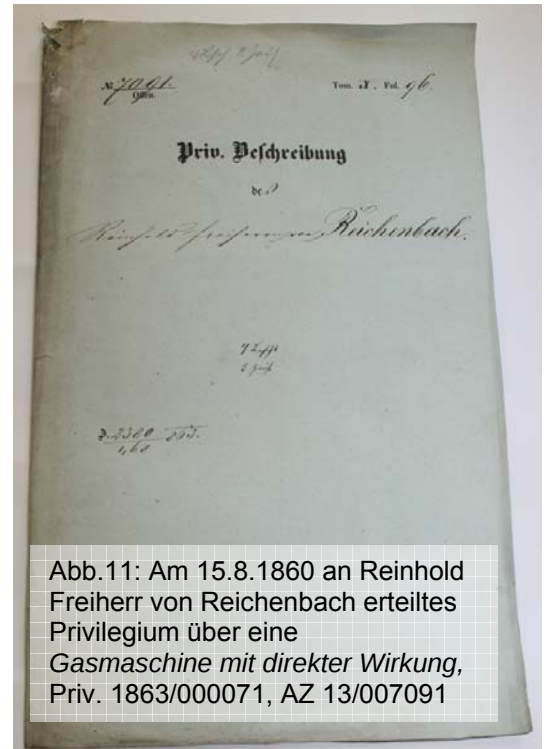


Abb.11: Am 15.8.1860 an Reinhold Freiherr von Reichenbach erteiltes Privilegium über eine Gasmachine mit direkter Wirkung, Priv. 1863/000071, AZ 13/007091

Umschlag

In diesem befindet sich die Erfindungsbeschreibung und gegebenenfalls Zeichnungen und in seltenen Fällen Muster⁷⁸.

Der Umschlag trägt den Namen und meist auch die Anschrift des Privilegienwerbers sowie eine Kurzbeschreibung der Erfindung. Das Einreichdatum (Tag und Stunde), die Höhe der bereits bezahlten Privilegiumstaxe, sowie die Abzeichnung des Vorganges werden von der Behörde hinzugefügt. Die Unterschrift des Privilegiumswerbers oder dessen Bevollmächtigten befindet sich ebenfalls auf dem Umschlag.⁷⁹

⁷⁷ Beck, österr. Patentrecht, S.543.

⁷⁸ Anhang, Abb.27+28.

⁷⁹ PrivG 1852, Vollzugsvorschrift §§ 5-7.

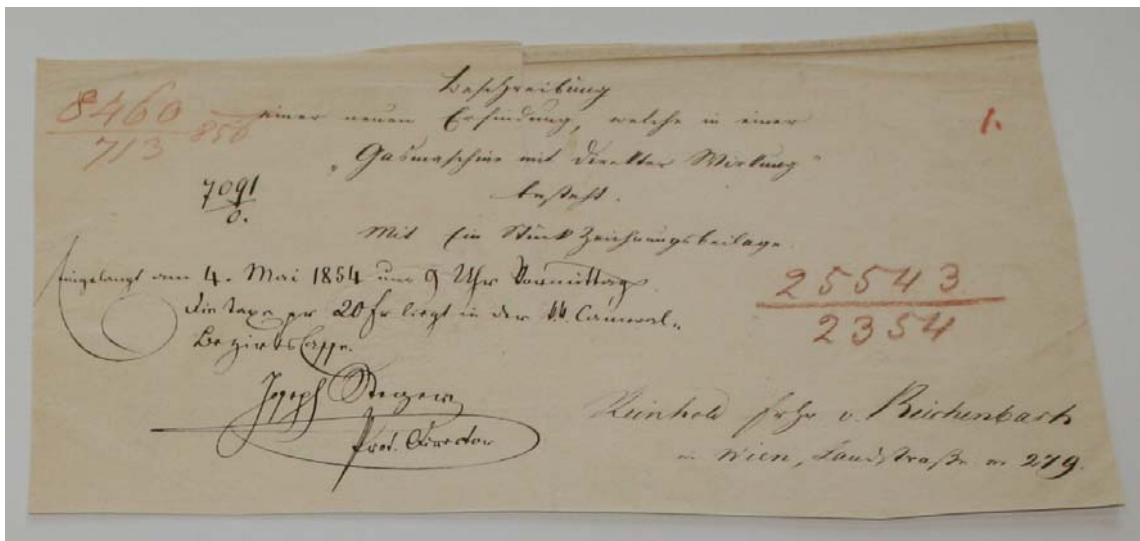


Abb.12: Von den Originalumschlägen (1852 - Mitte 1864) wurde die Rückseite mit der Versiegelung weg geschnitten und nur die ausgeschnittene Vorderseite im nachträglich angefertigten Aktenbogen eingelegt.
Beispiel Privilegium von Reichenbach, Privilegium 1863/000071, AZ 13/007091



Abb.13: Umschlag von Privilegium 1886/06861, AZ 36/001484 einem gegen Ende des Privilegienzeitalters eingelangten Ansuchen.

Erfindungsbeschreibung

Zu etwa 90% liegen die Beschreibungen in deutscher Sprache vor. Die verbleibenden 10 % sind in der Sprache des Verwaltungskreises, in dem sie eingereicht wurden, abgefasst. Zum überwiegenden Teil sind die Beschreibungen handschriftlich abgefasst – ab der Zeit um 1892 wurden vereinzelt, vornehmlich von Patentanwälten maschineschriebene Beschreibungen eingereicht.

Zeichnungen

Die Zeichnungen sind großteils auf extra Zeichnungsblättern beigelegt. Die Ausführung ist sehr unterschiedlich: einfärbig, coloriert, mehrfärbig, manchmal nur eine Skizze, dann wieder eine ausgefeilte technische Zeichnung. Neben der Papiergröße variiert auch die Papierbeschaffenheit sehr stark. Das wird in den Ausführungen von C.O.Paget⁸⁰ (Patent-Consulent und Mitglied einer Arbeitsgruppe zum Patentgesetz von 1897) bestätigt. Demnach können

„Zeichnungen von beliebiger Größe und auf beliebigem dauerhaften Materiale ausgeführt sein. Jedoch ist die Verwendung von dünnem, brüchigem Papier, sowie von Lichtpausen oder Photographien nicht mehr gestattet“.⁸¹

3.4. Inhaltliche Beschreibung

Die Datenbankaufnahme der Sammlung erfolgte aufgrund der im Katalog des k.k. Privilegienarchives vorgefundenen Einträge, daher ohne Ausweis der technischen Fachgebiete und ist somit nicht für auf statistische Daten basierende Studien zum wirtschaftspolitischen und technischen Wandel in der 2. Hälfte des 19. Jhdts. verwendbar. Durch diesen Umstand und die Tatsache, dass die Sammlung 95.377 Dokumente umfasst, die teilweise nach ihrer Einregistrierung nicht mehr geöffnet worden sind, kann festgehalten werden, dass es sich hierbei um eine brach liegende Quelle mit unermesslichen Forschungsmöglichkeiten handelt.

Um einen Eindruck des Inhalts vermitteln zu können, wurden namhafte österreichische Erfinder, die im betreffenden Zeitraum tätig waren, aus der Literatur über österreichische Erfindungen⁸² und dem aeiou-Onlinelexikon⁸³, ausgewählt und die Datenbank nach Einträgen abgefragt. Nach dieser Methode

⁸⁰ Paget/Moeller, S. [11].

⁸¹ Bestimmungen für Patentanmeldungen ab 1.1.1899.

⁸² vgl. Kurzel-Runtscheiner, Erfindungen aus Österreich; Otruba, Von der Erfindung zur Innovation; Triumphe der Technik; Habacher, österr. Erfinder.

⁸³ vgl. aeiou-Onlinelexikon: <http://aeiou.iicm.tugraz.at/>, aufger. am 24.06.2008.

wurden 50 österreichische Erfinder ermittelt und exemplarisch dazu einige Privilegienansuchen ausgewählt und in einer Liste zusammengefasst, die sich im Anhang⁸⁴ befindet. Siegfried Marcus, von dem alleine schon 40 Privilegien zwischen 1852 und 1900 vorliegen, betrieb in Wien eine Mechanikerwerkstätte, die aber nicht in einem erfolgreichen Unternehmen gipfelte. Erfolgreiche Inventoren aus der Liste, die als Innovatoren auch wirtschaftlich „ernten“ konnten und Unternehmen gründeten sind beispielsweise

Anton Freissler, der im Jahr 1870 in der Wipplinger Straße 2 den ersten hydraulischen Personenaufzug in Wien einbaute⁸⁵ und dessen Firma noch 100 Jahre weiter bestehen blieb.

Klaviere aus der Werkstatt von Ignaz Bösendorfer erlangten in der 2. Hälfte des 19. Jhdts. auch Weltruhm, weil der ungestüme Franz Liszt bei seinen Auftritten beinahe jedes Klavier zertrümmerte⁸⁶ – nur nicht das von Bösendorfer - es hielt seinem Temperament stand. Der Siegeszug des Bösendorfer-Konzertflügels begann und hält bis heute an.

So wie der von der alten Vöcklabrucker *"Kochmühle"*, wo Ludwig Hatschek im Jahr 1894 mit der Produktion von Asbest begann, einem Werkstoff, der die Dächer der Welt verändern sollte⁸⁷ und unter dem Firmennamen Eternit zu einer österreichischen Erfolgsgeschichte wurde.

1885 erfand Carl Auer von Welsbach das Gasglühlicht. Ein Patent, der Zündstein, wird noch heute erfolgreich von der von ihm gegründeten und weltweit tätigen Treibacher Industrie AG⁸⁸ produziert.

⁸⁴ siehe Anhang S.139-148.

⁸⁵ vgl. aeiou-Onlinelexikon: <http://aeiou.iicm.tugraz.at/>, aufger. am 24.06.2008.

⁸⁶ L. Bösendorfer Klavierfabrik GmbH:

<http://www.boesendorfer.com/index.php?menu=120&lang=de>, aufger. am 12.07.2008.

⁸⁷ Eternit Werke Ludwig Hatschek AG: <http://www.eternit.at/536.0.html>, aufger. am 12.07.2008.

⁸⁸ Treibacher Industrie AG: <http://www.treibacher.com/59.html>, aufger. am 12.07.2008.

Der charismatische Erfinder und Wissenschaftler Hanns Hörbiger setzte mit seiner Idee für ein einfaches, aber für die Zeit revolutionäres und leistungsstarkes Ventil den Grundstein für die schon über 100 Jahre erfolgreiche Firmengeschichte des Hoerbiger Konzerns⁸⁹.

Das Unternehmen Optische Werke C. Reichert, Wien wurde 1876 von Carl Reichert gegründet und war auf die Erzeugung von Mikroskopen, Mikrotomen (Schneideapparate für Gewebeschnitte), Projektionsapparaten und Kameras spezialisiert. Heute findet Carl Reicherts Lebenswerk seinen Fortbestand im Unternehmen Leica Microsystems⁹⁰, einem weltweit führendem Entwickler und Hersteller von innovativen optischen High-Tech-Präzisionssystemen für die Analyse von Mikrostrukturen.

Josef Werndl legte 1864 mit der Gründung der Josef und Franz Werndl & Comp. - Waffenfabrik und Sägemühle in Oberletten den Grundstein, aus dem in weiterer Folge die Österreichische Waffenfabriksgesellschaft, später die Steyr Werke AG sowie die Steyr-Daimler-Puch AG hervorgingen. Carl Holub und Ferdinand Ritter von Mannlicher waren nicht nur Zeitgenossen sondern Wegbegleiter in diesen Unternehmen. Heute produziert Steyr-Mannlicher⁹¹ Jagd- und Sportwaffen, Messer, Bekleidung und Accessoires sowie Waffen für Militär und Polizei.

Die Firma Koh-i-Noor Hardtmuth wurde im Jahre 1790 von Josef Hardtmuth in Wien als Tonwarenfabrik gegründet und spezialisierte sich aufgrund der Erfindungen auf die Bleistiftproduktion. Im Jahre 1848 verlegte die Firma ihren

⁸⁹ Hoerbiger Holding AG: <http://www.hoerbiger.com/Geschichte.1161.0.html>, aufger. am 12.07.2008.

⁹⁰ Leica Mikrosysteme Handelsges.m.b.H.: <http://www.leica-microsystems.com/eu/at>, aufger. am 12.7.2008.

⁹¹ Steyr Mannlicher GmbH: <http://www.steyr-mannlicher.com/>, aufger. am 12.07.2008.

Sitz von Wien nach Budweis (České Budějovice), wo sie heute noch wirkt⁹². Die Marke KOH-I-NOOR leitet sich von einem berühmten Diamanten ab und wurde am 12.11.1894 registriert.

Der gebürtige deutsche Kunstschilder, Erfinder und Pionier des Möbeldesigns, Michael Thonet, machte sich 1849 in Wien selbstständig und übertrug 1853 das Unternehmen an seine Söhne. Die unter dem Firmennamen Gebrüder Thonet, gefertigten Bugholzstühle eroberten die Welt. Der Sessel Nr. 14, als Wiener Kaffeehausstuhl bekannt, wurde bis zum Jahr 1930 rund 50 Millionen Mal verkauft⁹³ und gilt als gelungenstes Industrieprodukt des 19. Jthds. Die österreichischen Niederlassungen wurden zwar im Laufe der Jahre geschlossen, aber als international verankertes Familienunternehmen erzeugt die Fa. Thonet in der fünften Generation in Frankenberg in Deutschland Bugholz- und Stahlrohrmöbel.

Der Industrielle J.H.A. Bleckmann gründete 1862 in Mürzzuschlag die Phönix-Stahlwerke für Klingen- und Werkzeugstahl. Bald wurde aus dem Stahlwerk ein Unternehmen mit Weltruf und fusionierte 1924 zu den Schoeller-Bleckmann Stahlwerken und 50 Jahre später gehörte es zu den verstaatlichten Vereinigten Edelstahlwerken (VEW). Heute, wieder privatisiert, liefert das Unternehmen Schöller-Bleckmann Edelstahlrohr⁹⁴ nahtlose Edelstahlrohre aus Ternitz in die ganze Welt.

Im Jahr 1824 Jahren gründete der Schneidermeister Johann Nepomuk Reithoffer ein Unternehmen zur Herstellung von kautschukbeschichteten Stoffen. Damit war die Basis für die erste Gummiwaren-Manufaktur der Welt gelegt, aus der die Semperit-Werke hervorgingen⁹⁵. Die Semperit AG Holding

⁹² Koh-i-Noor Hardtmuth a.s.: <http://www.koh-i-noor.cz/en>, aufger. am 12.07.2008.

⁹³ Thonet GmbH: <http://www.thonet.de/>, aufger. am 12.07.2008.

⁹⁴ Schoeller Bleckmann Edelstahlrohr GmbH: <http://www.sber.co.at/de/>, aufger. am 12.07.2008.

⁹⁵ <http://geschichte.landesmuseum.net/>, aufger. am 12.07.2008.

zählt international zu den wettbewerbsstärksten Unternehmen in der internationalen Kautschuk- und Kunststoffindustrie⁹⁶.

Die Privilegiensammlung würde bei weiterem Erschließen wahrscheinlich noch viele Erfolgsgeschichten von österreichischen oder nach Österreich eingewanderten Erfindern zu Tage fördern, die durch ihre Innovationen den Grundstein für jahrhunderte lang erfolgreiche Unternehmen gelegt haben.

Es kamen aber auch sehr viele aus den Nachbarstaaten oder aus England und Amerika, die um Privilegierung in Österreich ansuchten. Ab 1868 waren es jährlich über 50 %, diese Zahl stieg ab 1890 auf über 60 % an, die ein Privilegium für die k.k. Österreichisch-Ungarische Monarchie erteilt erhielten, obwohl seit dem Gesetz von 1832 ausländische Erfindungen nur mehr vom Erfinder selbst oder seinem Bevollmächtigten eingereicht werden konnten. Die Voraussetzung, dass der Anmelder auch im Ausland um ein Patent oder Privilegium angesucht hat und der Gegenstand dort in Ausübung steht, musste zudem gegeben sein oder der Erfindungsgegenstand war völlig neu und noch geheim.

Viele berühmte Erfinder wie Otto Lilienthal (DE), Auguste und Louis Lumière (FR), Nikolaus August Otto (DE) und Thomas Alva Edison (US) haben ihre Erfindungen auch in Österreich angemeldet⁹⁷.

Aufgrund des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 wurden in den Jahren 1852-1900 für Einwohner Österreichs bzw. Österreich-Ungarns 43.113 Privilegien, das sind 44 % der insgesamt erteilten Erfindungsschutzrechte, verliehen. Mehr als die Hälfte (56 %) der 97.922 Privilegien wurden an Ausländer erteilt. Splittet man diesen Prozentsatz weiter auf, entfallen auf

⁹⁶ Semperit Aktiengesellschaft Holding: <http://www.semperit.at/>, aufger. am 12.07.2008.

⁹⁷ eine erweiterte Liste befindet sich im Anhang, S.149-152.

Cisleithanien 37,7 % und Transleithanien 6 %. Hinzuzurechnen sind noch jene Privilegien, die vor dem Österreichisch-Ungarischen Ausgleich im Jahr 1867 an Einwohner aus den Kronländern erteilt wurden. Im Zeitraum von 14 Jahren waren das 268 (0,3 %) Erfindungen.

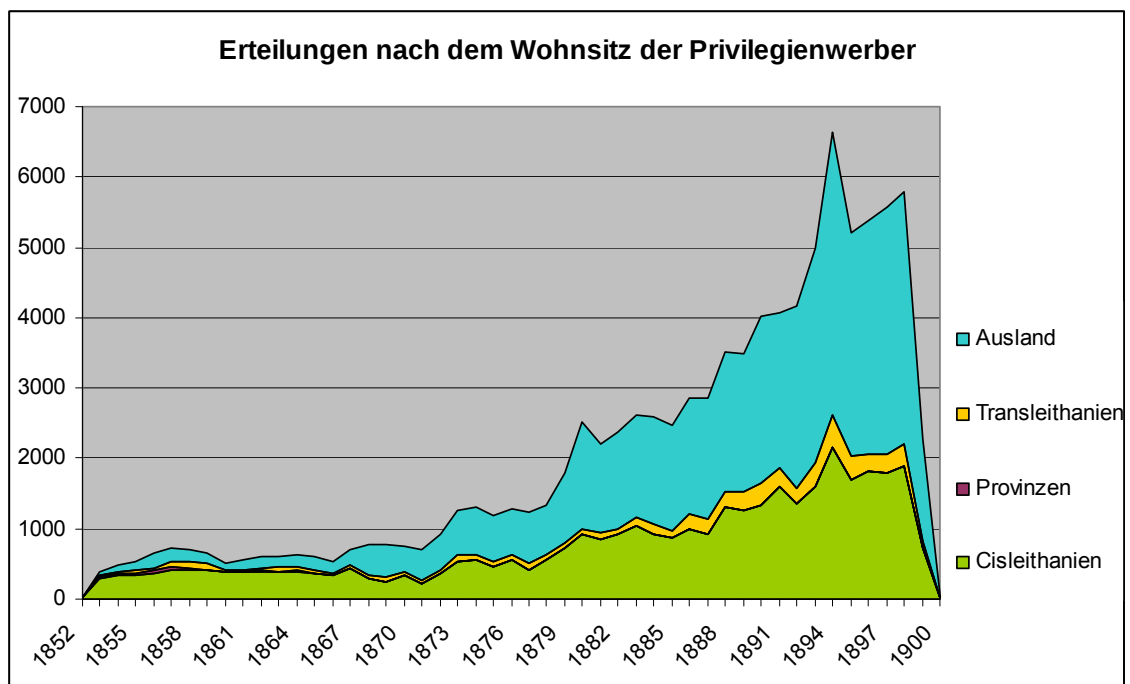


Abb.14

Quelle: ÖPA, Bibliothek, Sign.8738

Österreich war vor allem bei den deutschen Nachbarn ein beliebtes Anmeldeland. Aus dem Erhebungszeitraum 1880-1891 stammt der überwiegende Teil (29,54 %) aller ausländischen Erfindungen (57,87 %) aus Deutschland⁹⁸. Was sicher an der gemeinsamen Sprache liegt. Mussten doch die Erfindungsbeschreibungen in Deutsch oder in der Geschäftssprache des Kronlandes, wo das Gesuch eingereicht wurde⁹⁹, abgefasst werden.

⁹⁸ Beck, österr. Patentrecht, S.541; Achtung: Berechnungsfehler im Prozentsatz.

⁹⁹ § 12 PrivG 1852.

Staat	Erteilungen 1880-1891	Anteil	
Österreich	12913	36,31%	
Ungarn	2072	5,83%	
Deutschland	10506	29,54%	
Frankreich	2777	7,81%	
England	2765	7,77%	
USA	2352	6,61%	
Schweiz	546	1,54%	
Belgien	476	1,34%	
Russland	307	0,86%	
Schweden u. Norwegen	253	0,71%	
Italien	249	0,70%	
Dänemark	143	0,40%	
Spanien	59	0,17%	
Holland	55	0,15%	
Australien	30	0,08%	
Rumänien	20	0,06%	
Türkei	14	0,04%	
Portugal	10	0,03%	
Finnland	7	0,02%	
Serbien	5	0,01%	
Griechenland	3	0,01%	
Ostindien	2	0,01%	
	35564	100,00%	

57,87%

Tabelle 2 Quelle: Beck, österr. Patentrecht, S.541

Die ursprünglich gefasste Idee, die Datenbank durch eine Stichwortsuche im Titel weiter auszuwerten, musste wieder fallen gelassen werden. Die so erhaltenen Daten sind von zu verzerrender Aussage, da die Stichwortsuche nur über die in die Datenbank aufgenommen Kurztitel erfolgen kann. Zudem kann der Gegenstand der Erfindung oftmals nicht aus dem Titel entnommen werden. Zur Erläuterung ein Versuch mit dem Stichwort „Uhr“¹⁰⁰ :

In den Jahren 1891-1897 wurden im Privilegienkatalog Statistiken über die Zuordnung der erteilten Privilegien in technische Sachgebiete veröffentlicht.¹⁰¹

¹⁰⁰ Dieses Stichwort wurde gewählt, da es dafür eine eigene Klasse gab.

¹⁰¹ Beck, österr. Patentrecht, S.543.

Jahr	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	Summe
Klasse 83, Uhren (aus Katalog)	26	11	16	24	25	26	19	147
Stichwortsuche Uhr in Datenbank	9	3	11	11	7	15	8	64

Tabelle 3

Gemäß dieser Statistik wurden in der Klasse 83 (Uhren) 147 Privilegien erteilt. Die Stichwortsuche im Titel nach „Uhr“ erzielte lediglich 64 Treffer. Was einer Ungenauigkeit von beinahe 60 % entspricht und somit nicht zur weiteren Auswertung herangezogen werden kann.

Wie kurz die Kurztitel sein können zeigt das Beispiel der Datenbankaufnahme des Privilegiums 1891/009772 vom 3.2.1891 mit dem Titel „*Eckverbindungen*“. Gemäß der Eintragung im Privilegienkatalog lautet der Originaltitel „*Verfahren und Maschine zur Herstellung von Eckverbindungen mittelst Blechwinkel bei Cartons, Schachteln und ähnlichen Gegenständen*“.

Ein weiteres Beispiel betrifft das Privilegium 1853/000188 vom 23.4.1851. Kurztitel laut Datenbank: „*Modellieren von Gegenständen*“. Originaltitel laut Privilegienkatalog: „*Erfindung im Modellieren aller Arten von Gegenständen in tiefer und erhabener Arbeit durch Galvanoplastik, und Anwendung schmelzbarer, auflösbarer, oder dehnbarer Substanzen, welche in dem galvanischen Bade unauflöslich, undehnbar und zugleich zu vollkommenen elektrischen Leitern gemacht werden*“. Aus diesen Beispielen erkennt man, dass die Stichwortsuche im Kurztitel keine relevante Methode zur Datenbankauswertung darstellt.

Als aufschlussreiche Möglichkeit, mehr über den Inhalt der Sammlung in Erfahrung zu bringen, sollen die nachfolgenden und im Anhang befindlichen grafischen Darstellungen dienen. Einerseits spiegeln sie die Anmeldeintensität allgemein und andererseits - soweit eruiert - die technischen Sachgebiete wider. Folgendes Problem tritt dabei auf: zwischen 1869 und 1875 war das Gebiet der Technik für die Behandlung von Erfindungsanmeldungen in 21

Klassen¹⁰² aufgeteilt. Beispielsweise betrafen 1869 von 2.080 Geschäftsfällen 766 erteilte Privilegien. Wobei aber die erteilten Privilegien nicht genau einer technischen Klasse zugeteilt werden können, weil für jede Klasse nur die Gesamtsumme aller Geschäftsfälle, also der Erteilung, Verlängerung, Übertragung bzw. Annullierung und Erlöschung statistisch erfasst ist. Ab 1891 sind die erteilten Privilegien durchgängig den technischen Gebieten (mittlerweile 89 Klassen¹⁰³) zugeordnet.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung der bearbeiteten Geschäftsstücke des Zeitraums 1869-1875 auf 21 Klassen. Für die grafische Darstellung wurden die absoluten in relative Werte umgerechnet. Als Vergleichswert (100 %) dienten die Jahressummen der erteilten, verlängerten, übertragenen sowie annullierten und erloschenen Privilegien.

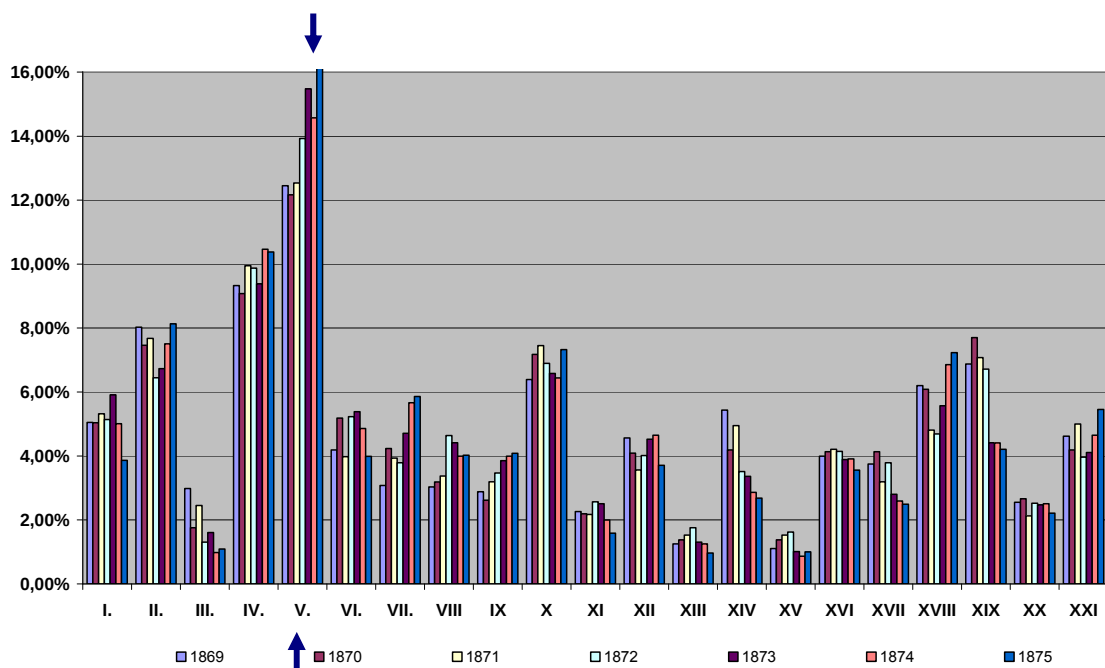


Abb.15

Quelle: ÖPA, Bibliothek, P374

¹⁰² Klasseneinteilung 1869-1875, siehe Anhang S.153.

¹⁰³ Klasseneinteilung 1891-1897, siehe Anhang S.154-158.

Die behandelten Aktenstücke der Klasse V¹⁰⁴ (= Sammelklasse für Eisenbahn, Telegraphie, Motoren etc.) weisen im Übersichtszeitraum ein stetiges Wachstum auf und erreichten nach sieben Jahren eine 4 %ige Steigerung. Klammert man die Klasse IV¹⁰⁵ (= Sammelklasse für Chemie, Getränke und Lebensmittel etc.) aus, die es als zweitinnovativste auf einen 10%igen Erfindungsanteil bringt, wurden im Bereich Eisenbahn, Telegraphie, Dampfmaschinen, Motoren und Kraftübertragung doppelt so viele Geschäftsfälle behandelt, wie für die 19 übrigen Gebieten der Technik. Die Dominanz dieser Klasse widerspiegelt die wirtschaftliche Entwicklung dieser Zeit.

Es ist anzunehmen, dass aufgrund der wirtschaftlichen Veränderungen, die sich in den Privilegienerteilungen widerspiegeln, die Klasseneinteilung der technischen Gebiete ausgeweitet wurde. Im Anhang befinden sich Übersichten und Verzeichnisse für jeweils 10 Klassen, über die Anmeldeintensität des Zeitraums 1881-1887.

Die Bereiche der ehemaligen Klasse V sind ab 1891 auf viele Klassen verstreut. Es wurde versucht, diese herauszuarbeiten und zusammen mit der „alten Klassifikation“ in ein Diagramm zu fassen, um einen fast 30jährigen Zeitraum beobachten zu können. Dazu musste das Problem gelöst werden, den Zeitraum 1869-1875, für den es keine statistischen Aufzeichnung nach Sachgruppen der erteilten Privilegien gibt, vergleichbar mit den 89 Klassen der späteren Jahre zu machen. Als Lösung, wohl wissend, dass der Vergleich hinkt, wurden die relativen Werte der in der Klasse V behandelten Geschäftsfälle pro Jahr (= 100 %) und die relativen Werte der erteilten Privilegien im

¹⁰⁴ Eisenbahnen, Telegraphie, Dampfkessel und Dampfmaschinen, Motoren, bewegende Kraft, Kraftübertragung.

¹⁰⁵ Chemische Operationen, Processe und Producte, Bierbrauerei, Spiritus- Brennereien, Essig, Farben, Getränke, Nahrungsmittel (Aufbewahrung und Conservirung der Letzteren), Surrogate.

Vergleichszeitraum 1891-1897 nunmehr auf elf Klassen aufgeteilt in einer Grafik dargestellt. Außer der veränderten Klasseneinteilung kann aber nichts Wesentliches aus der grafischen Darstellung geschlossen werden. An dieser Stelle ist einmal mehr die fehlende Sacherschließung zu beklagen.

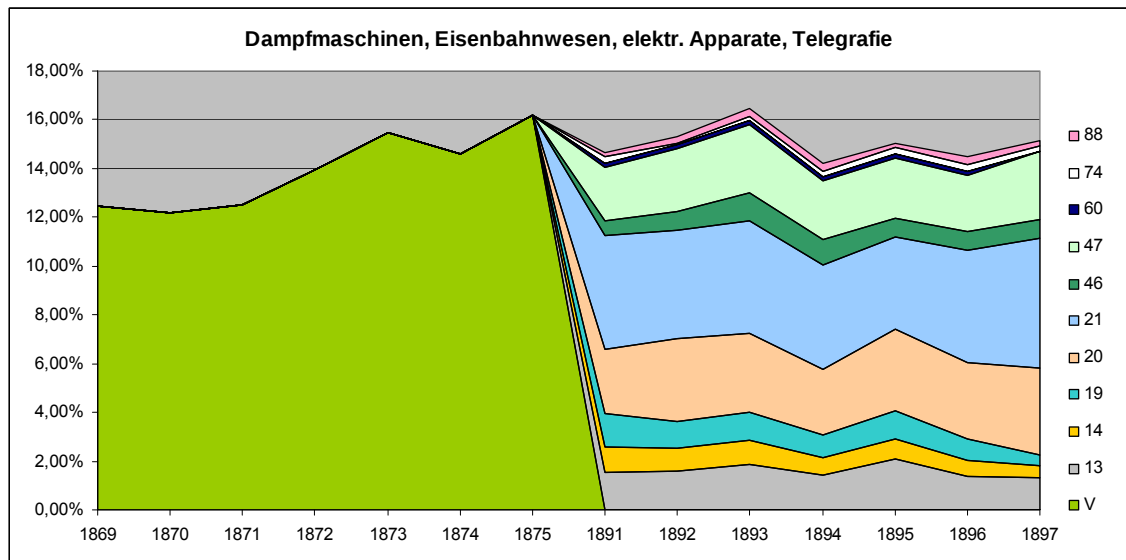


Abb.16

Quelle: ÖPA, Bibliothek, P 374

- V: Eisenbahnen, Telegraphie, Dampfkessel und Dampfmaschinen, Motoren, bewegende Kraft, Kraftübertragung.
- 13: Dampfkessel nebst Ausrüstung
- 14: Dampfmaschinen, außer Lokomotiven und Schiffsmaschinen
- 19: Eisenbahn-, Strassen- und Brückenbau
- 20: Eisenbahnbetrieb und Fahrzeuge
- 21: Elektrische Apparate, Telegraphie und Telephonie
- 46: Luft und Gasmaschinen
- 47: Maschinenelemente
- 60: Regulation für Kraftmaschinen
- 74: Signalwesen
- 88: Wind- und Wasserkraftmaschinen

Der zweite Versuch eine technologische Veränderung über die Erfindungsbeschreibungen festzustellen, hat im Bereich Sattlerei/Wagenbau zu einem positiven Ergebnis geführt. Anzumerken ist, dass hier die im Jahr 1891 durchgeführte Klassenumstrukturierung einfacher nachzuvollziehen war. Zu beachten ist wieder, dass die Jahre 1869-1875 nicht nur die erteilten Privilegien sondern alle Geschäftsstücke der Klasse XX beinhalten. Durch den Vergleich

mittels relativer Werte sollte es aber zu keinen allzu großen Unstimmigkeiten kommen.

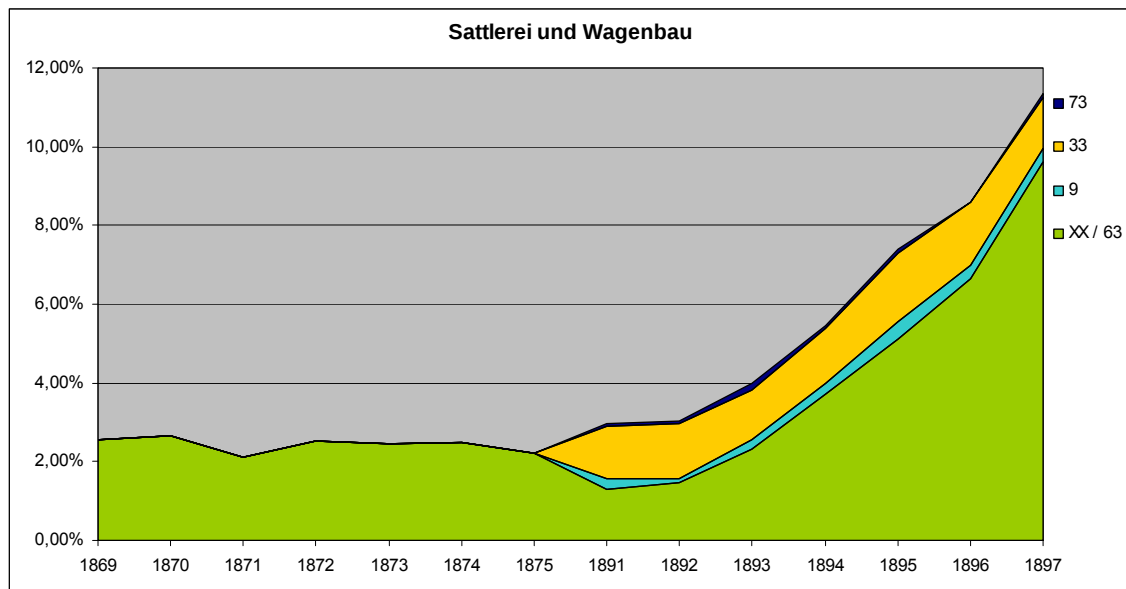


Abb. 17

Quelle: ÖPA, Bibliothek, P 374

XX: Wagenfabrikation, Sattler-, Schmied-, Seiler- und Riemerarbeit, Bürstenerzeugung, Reiseartikel

63: Sattlerei und Wagenbau

9: Borstenwarenfabrikation, Bürsten, Besen, Pinsel

33: Hand- und Reisegeräte, Schirme, Stöcke, Fächer, Koffer, Taschen

73: Seilerei, Reepschlägerei, auch Telegraphenkabel

Der Aufwärtstrend ab 1875 deckt sich mit der einsetzenden Automobilkonstruktion¹⁰⁶. Erfinder wie Nikolaus August Otto, Siegfried Marcus, Ludwig Lohner sowie viele Wagenbauer sind mit ihren Erfindungen für den Anstieg der Kurve verantwortlich.

¹⁰⁶ Otruba, Von der Erfindung zur Innovation, S.167.

4. Erfindungsprivilegien in Beständen von österreichischen Institutionen

Folgende Institutionen verzeichnen Privilegien in ihrem Archivbestand, wobei die Sammlung des Österreichischen Patentamtes, gemessen an ihrer Stückzahl, die größte ist.

Privilegiengesuche bis 1800 befinden sich – soweit bekannt - im Staatsarchiv, und in Archiven der Bundesländer. Aufgrund der im Zuge dieser Arbeit durchgeführten Literaturrecherchen und eingeholten Auskünften¹⁰⁷ kann diese Zahl sehr niedrig angesetzt werden, wenn nur Erfindungsprivilegien und Fabriksprivilegien, die eindeutig ein Privativum einschließen¹⁰⁸, herangezogen werden. Die Schätzung beträgt unter 100 Stück. Erfindungsbeschreibungen vom 25. August 1800 bis 1. Februar 1852 sind im Besitz des Archivs der Technischen Universität Wien.

Die nach dem 15. August 1852 bis zum Auslaufen des Privilegienzeitalters im Jahr 1899 eingelangten Erfindungsbeschreibungen zu Privilegienansuchen um Erteilung oder Verlängerung befinden sich im Österreichischen Patentamt.

4.1. Die Privilegiensammlung des Archivs der Technischen Universität Wien

Die heutige Technische Universität wurde 1815 als k.k. polytechnisches Institut von Kaiser Franz I. gegründet. Beinahe ein Jahrhundert lang war das Institut - das 1872 in „*Technische Hochschule*“ umbenannt wurde - eng mit dem österreichischen Privilegienwesen verknüpft.¹⁰⁹

¹⁰⁷ eMail-Auskunft Dölemeyer vom 16.7.2008.

¹⁰⁸ Otruba, Fabriksprivilegien, S.79.

¹⁰⁹ Jiresch/Mikoletzky, Zur Aufmunterung der Erfindungen, S. 11ff.

Im Organisationsstatut war eine Verpflichtung der Mitglieder des Lehrkörpers festgelegt, auf Verlangen Gutachten in technischen Angelegenheiten zu erstatten. Was bei Streitigkeiten über die Neuheit des Privilegiumsgegenstandes zu tun war. Zum anderen sollte sich die interessierte Öffentlichkeit in den Sammlungen über die neuesten Entwicklungen im Bereich von Industrie und Gewerbe informieren können. Dies war mit ein Grund, dass die Sammlung von erloschenen Privilegien in manchen Fällen samt zugehörigen Modellen im Jahr 1821 dem polytechnischen Institut zur Aufbewahrung und Führung des Registers überlassen wurde. Vor 1821 wurden die Privilegien von der Hofkammer verwaltet. Ab 1822 erhielt das Institut von der niederösterreichischen Landesregierung auch die Verzeichnisse der verliehenen Privilegien übertragen.

Im Laufe der Jahre kam es zu einem eklatanten Anstieg von zu bearbeitenden Fällen: Waren es im Jahr 1822 nur 60 Berichte und technische Gutachten, die von den Professoren angefertigt wurden, so stieg die Gesamtzahl bis 1870 auf über 7.500¹¹⁰ an. Schon 1850 bei der Ausarbeitung zu einer Reform des polytechnischen Instituts gab es Überlegungen, die Prüfungstätigkeit auszulagern, für die bis 1870 die Professoren keine extra Vergütung erhielten. Da es keine andere Institution gab, die diese Tätigkeit übernehmen hätte können, musste sich das Professorenkollegium noch bis zur Gründung des Österreichischen Patentamtes im Jahre 1899 gedulden.

1952 wurde der Bestand der TU Wien unter Alois Grünner katalogisiert und erschlossen¹¹¹.

Neben den

- 5.815 Erfindungsbeschreibungen (Privilegien), datiert vom 25. August 1800 bis zum 1. Februar 1852, umfasst die Sammlung

¹¹⁰ Jiresch/Mikoletzky, Zur Aufmunterung der Erfindungen, S.13.

¹¹¹ vgl. Grünner, Privilegien der TU Wien, S.1-69.

- Register und Indizes zur Übergabe der Erfindungsbeschreibungen von der k.k. n.ö. Landesregierung an das Polytechnische Institut
- Gutachten zu Privilegienansuchen 1816-1899¹¹²
- Gutachten zu Privilegieneinsprüchen 1819-1899¹¹³
- Sammlung der Veröffentlichung erteilter Privilegien 1822-1852
- Direktions-Akten

4.2. Der Privilegienbestand des Technischen Museums Wien

In der Sammlung des Technischen Museums befinden sich ca. 55 Privilegien und Patente. Die ältesten Privilegien stammen aus 1572 und betreffen das Färberhandwerk. Die österreichische Patentschrift Nr. 131 204 aus dem Jahr 1933 über eine Erfindung mit dem Titel „*Motorboot*“ ist das jüngste Dokument. Bei den aus dem 17. und 18. Jhdt. stammenden Schriften handelt es sich vorwiegend um Privilegien, die mit Handwerk und Gewerbe in Verbindung zu bringen sind.

Die Privilegien im Archiv des Technischen Museums, die den Bearbeitungszeitraum dieser Arbeit (1852-1899) betreffen und aus dem damaligen österreichischen Staatsgebiet stammen sind die Urkunden,¹¹⁴ d.h. die den Erfindern ausgehändigte Bestätigung zu den in der Sammlung des Österreichischen Patentamtes befindlichen Erfindungsbeschreibungen. Hier kommt die Mehrfachbedeutung des Begriffs „Privilegiums“ einmal mehr zum Ausdruck.

¹¹² Erfindungsbeschreibungen dazu befinden sich in der ÖPA-Sammlung

¹¹³ S.O.

¹¹⁴ siehe Abb.4+5.

5. Andere europäische Sammlungen im Überblick

Um sich einen besseren Überblick über andere europäische Privilegiensammlungen oder Bestände von historischen Patenten machen zu können, wurden die nationalen Patentämter aus Portugal, Frankreich, Italien, Großbritannien, Spanien, Rumänien und Schweden im Zuge der Arbeit kontaktiert, um Informationen einzuholen.¹¹⁵

Land	Benennung Privileg – Patent?	Gesamtanzahl	Anzahl 1850-1900
ES	1826-1878 Privileg, dann Patent	1826-1878: 5.909 1878-1902: 30.973	
FR	bis 1791 Privileges, dann Lettres Patentes	1791-1844: 17.000 1791-1900: 317.000	1844-1901: 300.000
GB		1617-1852: 14.359	ab 1852: 937.210
IT	Privilegi	1855-1900: 195.000	1873-1900: 23.000
LU	keine Informationen erhalten		1879-1902: 91.000
PT	ab 1837: Privilege Patent ab 1852: Patents of Invention, - of Introduction ab 1892: Patents of Inventions und Patents of Introduction of New Industries	3.427	3.334
RO	bis 1906 Privileg		Sammlung beginnt ab 1906
SE	bis 1885 Privileg, dann Patent	1819-1885: 6.800 1885-1899: 10.500	ältestes von 1746

Tabelle 4

Land	Wo archiviert?	Suchregister	Konservierung/Digitalisierung
ES	OEPM	Datenbank	Digitalisierung fast abgeschlossen
FR	INPI	1844-1901	Mikrofilm + ab Herbst 2008 digital
GB	British Library, National Archiv London		1617-1900: hard copies kein Digitalisierungsprojekt geplant
IT	div. Staatsarchive	nur Katalog des Sardinischen Königreichs	
LU	keine Informationen erhalten		
PT	INPI	nein	Mikrofilm + digital
RO	OSIM	Datenbank	bisher 2300 Akten (ca. 36.000 Seiten) konserviert + digitalisiert
SE	Swedish National Archive	Index	

Tabelle 5

¹¹⁵ Die Recherche in einigen Ländern, so wie in Deutschland gestaltet sich aufgrund der historischen Entwicklung schwierig, da sich der Bestand auf das ganze Land aufteilt.

Best Practise-Beispiele

Spanien

Eine bemerkenswerte Initiative wurde mit dem Abkommen über die „Zusammenarbeit, Katalogisierung und Forschung des historischen Patent- und Markenfonds“ des Spanischen Patent- und Markenamtes (Oficina Espanola de Patentes y Marcas – OEPM) und der Autonomen Universität Madrid (Universidad Autonoma de Madrid – UAM) gestartet. Seit 1999 arbeiten die beiden Institutionen in einem Projekt zusammen, das ursprünglich zum Ziel hatte, ein Archiv zu erstellen, Daten zu katalogisieren, Datenbanken im Internet zu veröffentlichen sowie akademische Studien und Forschungsarbeiten zu fördern. Mittlerweile wurden über 150.000 Akten (insgesamt sind es vier Millionen) katalogisiert, ein online-Portal zum historischen Archiv erstellt und ein virtuelles Museum errichtet. Das online-Portal ermöglicht nicht nur die Recherche in den Datenbanken, sondern beinhaltet in Volltext gespeicherte Gesetzestexte ebenso wie Statistiken und alle während des Projektes entstandenen wissenschaftlichen Arbeiten. Als letzter Schritt ist geplant, die Dokumente zu digitalisieren und auf der Website des historischen Archives¹¹⁶ zu veröffentlichen.

Das Spanische Patentamt ist Träger dieses Großprojektes. Die Universität Madrid arbeitet im Team mit und unterstützt die Arbeit. Es arbeiten zwei Professoren, zwei Koordinatoren und 12 bis 14 post graduate Studenten pro Jahr im Projekt. 2008 forschen und arbeiten 17 Personen im Archiv. Die Kosten sind mit € 200.000,00 veranschlagt. Darin sind Softwareentwicklung und Wartung der historischen Website inkludiert¹¹⁷.

¹¹⁶ <http://historico.oepm.es/archivohistorico/default.asp> aufger. am 27.06.2008.

¹¹⁷ Zusammenfassung der vom OEPM erhaltenen eMail-Auskunft vom 09.06.2008.

Frankreich

Die ältesten historischen Patentdokumente die im Archiv des Französischen Patentamts (Institut National de la Propriété Industrielle - INPI) gelagert sind stammen aus dem Jahr 1791. Im Jahr 1997 wurde eine Projektgruppe zur Entwicklung von neuen Techniken für den Erhalt und Zugang zum im Archiv befindlichen Kulturgut gegründet. In ihrer Publikation "Zurück zu den Quellen des gewerblichen Eigentums" – „*Aux sources de la propriété industrielle*“ ist die historische Entwicklung des Erfindungsschutzes ebenso beschrieben wie die drei Sammlungen (Patente, Marken und Muster). Weiters sind darin Statistiken, Inhaltsanalysen, Beschreibung der Findmittel, Gesetzestexte, Klassifikationen und eine Bibliografie zu finden. Dieses Werk ist für alle Interessenten über den Onlineshop „*boutique électronique*“ um € 15,00 erwerbbar.

In der „*boutique électronique*“ werden auch besonders ausgestaltete Faksimiles von historischen Patenten im Format 27 cm x 43 cm auf elfenbeinfarbigem Papier zu € 30,00/Stk. angeboten. Ebenso sind Posters der Zeichnungen von ausgewählten Erfindungsbeschreibungen im Format 43 cm x 60 cm zu € 7,00/Stk. zu erwerben. Derzeit werden Faksimiles von ca. 60 historischen Patenten angeboten. Laut Auskunft INPI soll im Herbst 2008 die Digitalisierung der historischen Bestände fortgeführt werden. Es ist anzunehmen, dass dieses Projekt Einfluss auf die Anzahl der via Onlineshop erwerbbaaren Schmuckfaksimiles haben wird.¹¹⁸

Rumänien

Ein nachahmenswertes Projekt, für das sich schon mehrere nationale Patentämter interessiert haben, hat das Rumänische Patent- und Markenamt (Oficiul de Stat pentru Inventii si Marci – OSIM) gestartet. Seit 2002 werden in Eigenregie rumänische Patentdokumente, Markenregistrierungen und

¹¹⁸ Zusammenfassung der vom INPI erhaltenen eMail-Auskünfte vom 22. u. 23.07.2008.

zugehöriger Schriftverkehr aus den Anfängen des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahr 1906 konserviert und digitalisiert.

2003 ist eine Monografie „Din Istoria Protectiei Proprietatii Industriale in Romania“ samt einer CD mit Privilegien aus dem Altreich und Gesetzesvorlagen, die zum ersten rumänischen Patentgesetz geführt haben, mit einer englischen und französischen Zusammenfassung, ebenfalls auf CD, veröffentlicht worden. Die einzelnen Schritte des Konservierungs- und Digitalisierungsvorganges wurden verfilmt. Dieser Film ist für Interessenten auf CD verfügbar. Durch dieses Projekt konnten bis heute ca. 2.300 Akte (ca. 36.000) Seiten behandelt werden. Die Arbeiten werden von drei OSIM-Mitarbeitern, neben ihrer Kerntätigkeit, erledigt. Die Kosten dafür betragen rund € 2.000,00/Jahr. Förderungen werden nicht beansprucht. Die Digitalisierungskosten sind mit ca. € 0,10/Seite veranschlagt. Großformatige Zeichnungen werden geteilt gescannt und dann wieder zusammengesetzt.¹¹⁹

¹¹⁹ Zusammenfassung der vom OSIM erhaltenen eMail-Auskünfte vom 21.07. u. 4.08.2008.

6. Das Weltdokumentenerbe „Memory of the World“

Um den Ursprung des Memory of the World Programms (englische Abkürzung MOW) zu verstehen und seine Bedeutung nachvollziehen zu können, muss man seine Wurzeln kennen. Diese erstrecken sich bis zur Gründung der UNO, den Vereinten Nationen (United Nations Organization – UN oder UNO) im Jahr 1945. Die Verfassung oder auch Charta der UNO wurde nach Beendigung des 2. Weltkrieges von 51 Gründungsstaaten unterzeichnet und trat am 24. Oktober 1945 in Kraft. Dieser Charta liegt die Sicherung des Weltfriedens, die Einhaltung des Völkerrechts, der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit zugrunde. Mittlerweile gehören diesem zwischenstaatlichen Zusammenschluss 192 Staaten an.

Die Vereinten Nationen im engeren Sinn bestehen aus sechs Hauptorganen: der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat, dem Wirtschafts- und Sozialrat, dem Treuhandrat, dem Internationalen Gerichtshof und dem Sekretariat. Mit Ausnahme des Gerichtshofs, der seinen Sitz in Den Haag (Niederlande) hat, befinden sich alle Hauptorgane am UNO-Amtssitz in New York.

Mit den Vereinten Nationen stehen 16 autonome Sonderorganisationen in Beziehung, deren Tätigkeit sich auf verschiedene Fachgebiete wie das Gesundheitswesen, die Bildung, den Schutz geistigen Eigentums, die Landwirtschaft, den internationalen Flugverkehr und die Meteorologie erstreckt.

Zusammen bilden die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und ihre sonstigen Programme und Fonds (wie beispielsweise das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen – UNICEF) das “System der Vereinten Nationen”.¹²⁰

¹²⁰ vgl. Wissenswertes über die Vereinten Nationen, S.26f.,
vgl. <http://www.un.org/aboutun/unhistory/>; aufger. am 16.06.2008.

Auf die für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit relevante Sonderorganisation, die UNESCO¹²¹, wird nun vertiefend eingegangen.

6.1. UNESCO

Die Zerstörungen des 2. Weltkrieges haben dazu geführt, dass 1946 mit der UNESCO (engl. United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) eine Sonderorganisation der UNO für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit folgendem Ziel gegründet wurde:

"Ziel der UNESCO ist es, durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern in Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beizutragen, um in der ganzen Welt die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit, vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken, die den Völkern der Welt ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion durch die Charta der Vereinten Nationen bestätigt worden sind." (Artikel I.1 der UNESCO-Verfassung)¹²².

Zurzeit sind 193 Staaten Mitglieder der UNESCO. Das in der Verfassung festgelegte UNESCO-Aufgabenspektrum Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde im Laufe der Zeit neu definiert. Der Wissenschaftszweig wurde in Natur- und Sozialwissenschaften sowie die Wissenschaft vom Menschen aufgesplittet. Neu hinzugekommen sind die Gebiete Kommunikation und Information.

Da für diese Arbeit hauptsächlich der Bereich Kommunikation/Information relevant ist, wird auf diesen besonders eingegangen und der Kulturbereich, mit

¹²¹ vgl. www.unesco.org/ aufger. am 16.06.2008 und <http://www.unesco.de/kommunikation.html?&L=0> am 16.06.2008.

¹²² http://www.unesco.at/unesco/aufgaben_unesco.htm, aufger. am 16.06.2008.

seinen Eintragungslisten und Parallelen zum Weltdokumentenerbe kurz vorgestellt.

Die Basis des Kulturprogramms stellen der interkulturelle Dialog und die Förderung der kulturellen Vielfalt dar, auf der die beiden Säulen - die Erhaltung des materiellen Welterbes und der Schutz von immateriellem Kulturerbe - aufgebaut sind.

Erhaltung des materiellen Welterbes

In vielen Bereichen wirkt die UNESCO im Stillen, doch ihre Aktivitäten zum Schutz bedeutender Kultur- und Naturstätten sind weltbekannt. Mittlerweile haben 184 Staaten die UNESCO-Welterbekonvention aus dem Jahre 1972 unterzeichnet. Leitidee der Konvention ist es, die herausragenden Kultur- und Naturstätten dieser Erde nicht als Eigentum eines einzigen Staates anzusehen, sondern als ideellen Besitz der gesamten Menschheit.

Die populäre nach außen getragene Aktion ist die Welterbeliste. Derzeit sind in der Liste mehr als 850 Kultur- und Naturerbestätten auf allen Kontinenten vertreten. Die auserwählten Stätten werden nach einem Aufnahmeverfahren vom Welterbekomitee in die Welterbeliste eingetragen. Die wichtigsten Kriterien für die Aufnahme sind Einzigartigkeit und Authentizität eines Kulturdenkmals bzw. die Integrität einer Naturerbestätte. Das historische Zentrum von Wien, das Schloss und der Park von Schönbrunn sowie die Kulturlandschaft Wachau sind Beispiele von den acht österreichischen Eintragungen. Neben dieser Welterbeliste führt die UNESCO eine zweite Liste: die Liste des gefährdeten Erbes der Welt. In dieser so genannten „roten Liste“ sind Stätten des Welterbes aufgenommen, die durch Krieg, Naturkatastrophen, Verfall oder durch menschliche Eingriffe ernsthaft gefährdet sind.

Schutz des immateriellen Kulturerbes

2003 hat die UNESCO in Ergänzung zu der Welterbekonvention die "Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes" verabschiedet.

In dem am 17. Oktober 2003 in Paris unterzeichneten Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes (Intangible Cultural Heritage – ICH) wurde festgelegt, dass zur weltweiten Bewusstseinsbildung eine Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit eingerichtet werden soll.

Das immaterielle Erbe umfasst folgende Bereiche:

- Mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich Sprache als Trägerin immateriellen Kulturerbes
- Darstellende Künste, wie Musik, Tanz und Theater
- Gesellschaftliche Bräuche, Rituale und Feste
- Wissen und Praktiken im Umgang mit Natur und Universum
- Traditionelle Handwerkstechniken.

Zu den ersten Aufnahmen wird es im September 2009 kommen.

Kommunikation und Information

Im Mittelpunkt des Kommunikations- und Informationsprogramms steht die Förderung von modernen Wissensgesellschaften ("Knowledge Societies"), in denen die Meinungsfreiheit und der gleichberechtigte Zugang zu Information und Wissen ebenso verwirklicht sind wie Bildung für alle und kulturelle Vielfalt. Bewusst zieht die UNESCO den Begriff „Wissengesellschaft“ dem der „Informationsgesellschaft“ vor.

Als Pendant zur Welterbeliste im Kulturbereich kann die Weltdokumentenerbeliste im Kommunikationsbereich angesehen werden. Auf

diese Liste wird nach einem Überblick über die weiteren Aufgabengebiete der UNESCO im Kommunikations- und Informationsbereich, als zentrales Thema der Arbeit, besonders eingegangen.

- Open Access

Die Frage, ob mit öffentlichen Mitteln gefördertes, wissenschaftliches Wissen im Internet für den Nutzer kostenlos verfügbar sein soll (sog. Open Access), wird kontrovers diskutiert. Dieses Thema hat bildungs-, forschungs-, rechts- und wirtschaftspolitische Dimensionen. Während die einen ein Innovationspotenzial für Bildung und Forschung hervorheben, fragen andere nach der Zukunft der Wissenschaftsverlage. Neue Geschäftsmodelle und der Zusammenhang von "Open Access" mit Urheberrechtsvorschriften werden diskutiert. Bei der konkreten Umsetzung von Open-Access-Modellen stellen sich Fragen zu Qualitätssicherung, Archivierung und Finanzierung.

- Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und Bildung

Wissen ist der Schlüssel zu sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung. Eine internationale Arbeitsgruppe setzt sich insbesondere mit dem gleichberechtigten Zugang zum Wissen - „Information für alle“ (Information for All Programme - IFAP), den zu erwartenden Veränderungen und Herausforderungen des Bildungssektors in den nächsten 25 Jahren auseinander.

- Förderung von Medienkompetenz

Mit dem Programm „Information für alle“ setzt sich die UNESCO für die Förderung der Informationskompetenz ein. Das heißt, jeder soll befähigt sein, gewünschte Informationen zu finden, sie kritisch zu bewerten, auf ihren Nutzen zu überprüfen und sie gegebenenfalls zu vermitteln.

- Pressefreiheit

Auf Vorschlag der UNESCO wird seit 1993 am 3. Mai jedes Jahres der internationale Tag der Pressefreiheit begangen. Die Botschaft des 3. Mai lautet, dass jeder Journalist überall auf der Welt das Recht haben muss, frei und ohne Angst berichten zu können, denn eine Beschränkung der Pressefreiheit ist immer auch eine Beschränkung der Demokratie. Der Guillermo Cano-Preis der UNESCO für Pressefreiheit wird seit 1997 jährlich verliehen.

- Informationsethik

Das schon genannte UNESCO-Programm „*Information für alle*“ zielt auf die Förderung des internationalen Diskurses über ethische, rechtliche und gesellschaftliche Aspekte des Informationszeitalters.

Meinungsfreiheit, Grundrecht auf Zugang zu Information und Wissen sowie Respekt gegenüber kultureller und sprachlicher Vielfalt sollen damit gefördert werden.

- Medienförderung

Das Programm zur Medienförderung (International Programme for the Development of Communication - IPDC) ist ein entwicklungspolitisches Programm und hilft beim Aufbau von Infrastrukturen und unabhängigen Medienangeboten in Entwicklungs- und Transformationsländern. IPDC unterstützt journalistische Ausbildungsprogramme, die Einrichtung von Nachrichtenagenturen und Radiostationen in ländlichen und isolierten Gebieten und leistet technische Hilfe.

- Sicherung des digitalen Erbes

Entweder werden Informationen als auch künstlerisch und kulturelle Ausdrucksformen zunehmend digital produziert, verbreitet und genutzt oder die ursprünglich auf analogen Datenträgern vorhandenen Informationen werden für den universellen Zugang in digitale Form

konvertiert. Dadurch kommt auf die Menschheit eine neue Aufgabe, der Erhalt dieses digitalen Erbes zu. Einer weiteren Charter der UNESCO liegt die Bewahrung des digitalen Kulturerbes (Preservation of the Digital Heritage)¹²³ zugrunde.

6.2. Gedächtnis der Menschheit (Memory of the World-Programm - MOW)

Mit dem Programm "Memory of the World" (Gedächtnis der Menschheit) will die UNESCO das dokumentarische Erbe der Menschheit in Archiven und Bibliotheken und ähnlichen Organisationen sichern. Das Memory of the World-Programm verfolgt dabei folgende Ziele¹²⁴:

- Die Sicherung des Weltdokumentenerbes (preservation) mittels passender Techniken vor Zerstörung durch Umwelteinflüsse, schlechte Lagerbedingungen und zeitbedingter Zersetzung des Materials soll insbesondere durch Hilfeleistung verwirklicht werden. Informationen und Schulungsunterstützung oder Vernetzung mit Sponsoren und passenden Projekten fallen ebenfalls unter diesen Punkt.
- Weltweit freier Zugang (access)
einerseits zu über Internet verfügbaren Digitalisaten bzw. Katalogen kulturell bedeutsamen und historischen Dokumenten, andererseits sollen auch gedruckte Publikationen zur Verfügung gestellt werden. Allen Menschen dieser Erde soll ein gleichberechtigter Zugang zu Information und Wissen ermöglicht werden.

¹²³ deutsche Übersetzung auf der Website der deutschen UNESCO-Kommission <http://www.unesco.de/444.html?&L=0>, aufger. am 06.06.2008.

¹²⁴ vgl. Edmondson, MOW General Guidelines, S.5f.

Aus diesen Zielen ergibt sich die Mission des Memory of the World Programmes:

Die weltweite Bewusstseinsförderung für die Existenz und den Schutz des Weltdokumentenerbes und das Erreichen eines universellen und permanenten Zuganges.¹²⁵

6.3. Dokumentenerbe - Definitionen

Mit Memory of the World ist das Dokumentenerbe der Menschheit zu verstehen. Dokumente sind Schriftstücke mit vorsätzlichem geistigem Inhalt. Da einige Kulturen mehr dokumentenorientiert sind als andere, werden nicht alle Kulturen gleich im globalen Dokumentenerbe repräsentiert sein. Deswegen wurden diverse andere Kulturprogramme eingeführt, wie beispielsweise die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes.¹²⁶

Die Objekte für das Memory of the World Programms müssen folgende Kriterien aufweisen:¹²⁷

- beweglich
- Zeichen/Chiffres, Bild-, Ton- oder Filmdokumente
- erhaltbar (keine lebendigen Träger)
- reproduzier- und wandelbar
- das Produkt eines dokumentierten Nachdenkprozesses sein.

Jedes Dokument hat zwei Komponenten, einerseits den Informationsinhalt und andererseits den Träger für diese Information. Diese Eigenschaften können sehr unterschiedlich sein, wie beispielsweise:

¹²⁵ Edmondson, MOW General Guidelines, S.6.

¹²⁶ Edmondson, MOW General Guidelines, S.6f.

¹²⁷ Edmondson, MOW General Guidelines, S.8f.

- Textobjekte
Bücher, Zeitungen, Manuskripte und ähnliche Träger, wobei das Trägermaterial beispielsweise aus Papyrus, Stoff, Stein, Papier oder Pergament bestehen kann und die Textinformation mit Bleistift, Tinte oder Farbe aufgebracht ist.
- Nicht-textliche Objekte
Exemplarisch dafür sind Zeichnungen, Drucke, Pläne und Musiknoten genannt.
- Audiovisuelle Objekte
Filme, Schallplatten, Tonbänder, CDs, Fotografien
- Virtuelle Dokumente
wie Websites – der Träger kann eine Festplatte oder ein Band sein, der Inhalt aus elektronischen Daten bestehen.

Gegenstand des Weltdokumentenerbes können einzelne Dokumente, Sammlungen, ein Bestand oder Aktenarchive der eingangs beschriebenen Art sein. Die Besitzverhältnisse sind kein Kriterium für die Aufnahme in das Weltdokumentenerbe-Register. Bei der Auswahl wird kein Unterschied gemacht, ob das Dokument bzw. die Objekte von privaten oder öffentlichen Organisationen stammen. Der Gegenstand alleine ist entscheidend, denn äußere Umstände und Besitzverhältnisse können sich im Laufe der Zeit ändern. Die Entscheidung über die Definition, was zum Weltdokumentenerbe zählt oder was nicht, obliegt letztlich dem International Advisory Committee (IAC). Ausschlaggebend ist der vorrangige Zweck des Gegenstandes. Als Beispiel dazu: Wann zählt ein Gemälde zum Weltdokumentenerbe und wann nicht?

Wurde das Bild mit der Absicht geschaffen etwas zu dokumentieren oder bildet es den subjektiven Ausdruck des Künstlers ab?¹²⁸

Die UNESCO richtete das Programm 1992 mit dem Ziel ein, das in Dokumenten über die Jahrhunderte lang festgeschriebene Wissen der Menschheit zu sichern. Denn durch Krieg, Plünderungen, illegalen Handel, Zerstörung, unzulängliche Unterbringung oder Geldmangel sind viele Dokumente gefährdet oder bereits für immer verschwunden. Bei dem Programm handelt es sich nicht um ein finanzielles Förderprogramm zum Zweck der Restaurierung des Dokumentenerbes. Der Eintrag in das UNESCO-Weltregister gilt als Ehre bzw. internationale Auszeichnung. Außerdem verpflichten sich die Herkunftsländer bzw. die Institutionen, für die Erhaltung und Verfügbarkeit des jeweiligen dokumentarischen Erbes zu sorgen.

Die Schlüsselfaktoren von „preservation“ und „access“, die ausschlaggebend für die Aufnahme ins Register des Memory of the World Programm sind, werden nachfolgend zusammengefasst¹²⁹:

Preservation

Unter dem Begriff „preservation“ (im Zusammenhang mit MOW) fallen alle notwendigen Schritte, um den dauerhaften und immerwährenden Zugang zum Dokumentenerbe sicherzustellen. „Preservation“ inkludiert Konservierung mittels minimalen technischen Eingriffen, die notwendig sind, um den weiteren Verfall der Dokumente zu verhindern.

- „Ordnung ist das halbe Leben“. Dieses Sprichwort gilt für die Bestandsaufnahme und die Handhabung des Objekts/der Dokumente sowie dafür, dass alle vorgenommenen Konservierungsmaßnahmen

¹²⁸ Edmondson: MOW General Guidelines, S.9.

¹²⁹ Edmondson: MOW General Guidelines, Pkt.3, S.12ff.

detailliert dokumentiert und verfügbare Standards eingehalten werden. Ordnung muss auch bei den

- Lagerbedingungen herrschen. Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Lichtverhältnisse, Luftverschmutzung, Schädlinge sind einige der Faktoren, die große Einwirkung auf den Zustand der Sammlungsgegenstände haben. Ein gutes Management kann trotz schwieriger Bedingungen sehr viel zur Bewahrung der Dokumente beitragen – getreu dem Motto „Vorbeugen ist besser als Heilen“.
- Auf den Erhalt von Originaldokumenten ist größter Bedacht zu legen. Kopien können die Originale nicht ersetzen. Das ist auch beim Digitalisieren oder Mikroverfilmen, zwei vom MOW-Programm unterstützte Möglichkeiten, zu beachten.
- Durch Zusammenarbeit von allen Institutionen auf diesem komplexen Gebiet können Erfahrungen ausgetauscht und Ressourcen kostengünstig eingesetzt werden. Die MOW-Nationalkomitees und das Technical Sub-committee des IAC's bilden den Ausgangspunkt für Ratschläge und Netzwerke.

Access

Ohne ständigen, demokratischen und universellen Zugang zum Dokumentenerbe erfüllt dessen Bewahrung nur Selbstzweck. Das Recht für alle Menschen auf eigene Identität und daraus schließend der Zugang zum Dokumentenerbe ist in der UN *Universal Declaration of Human Rights (1948)* und der UN *Convention on Civil and Political Rights (1966)* niedergeschrieben¹³⁰. Das Memory of the World Register soll dieses Prinzip

¹³⁰ Edmondson, MOW General Guidelines, S.15.

verwirklichen. Die Aufmerksamkeit soll nicht nur auf die eingetragenen Objekte selbst, sondern durch Verlinkung auch auf die anderen Bestände der Institutionen gelenkt werden¹³¹. Das „Digicol“-Portal¹³² der UNESCO bietet allen interessierten Nutzern ein strukturiertes Verzeichnis von Weblinks zu Homepages von Institutionen, die im Bereich Digitalisierung tätig sind¹³³. Das letzte Update der Seite fand am 9. Juni 2006 statt - ein langer Zeitraum für ein dynamisches Gebiet wie es der Digitalisierungssektor darstellt.

6.4. Die Memory of the World Register

Das Memory of the World Programm beinhaltet drei online verfügbare Register, das internationale, das regionale und das nationale Register. In allen dreien, soweit sie eingerichtet wurden, sind Dokumente von Weltbedeutung gelistet.

Internationales Register

Das Register enthält derzeit 158 Eintragungen, vom Astrid Lindgren Archiv über Russische Plakate vom Ende des 19. / Anfang des 20. Jhdts. bis hin zum Zauberer von Oz. Österreich ist mit folgenden neun Einzel- und einer Gemeinschaftseintragung vertreten.

¹³¹ Die überwiegende Anzahl der Seiten der unter dem „Link to the photos“ in die MOW-Liste eingetragenen Objekte waren bei Versuchen am 26. und 29. Juli 2008 nicht erreichbar. Beispiele dafür: Reichenauer Handschriften, Sammlung arabischer Handschriften und Bücher, The Endeavour Journal von James Cook. Verlinkungen zu den „Heimatinstitutionen“ sind nicht vorhanden.

¹³² <http://www.unesco.org/webworld/digicol/> aufger. am 06.06.2008.

¹³³ Die Stichprobeweise Überprüfung vom 29.07.2008 ergab, dass einige angeführte Verlinkungen, wie z.B. <http://kultur.aec.at/20Jahre/> nicht funktionieren.

Eintragungs-jahr	Dokument bzw. Sammlung	Inhaber/Einreichende Institution
1997	Schlussdokument des Wiener Kongresses 1815	Österreichisches Staatsarchiv
1997	Wiener Dioscurides-Manuskript	Österreichische Nationalbibliothek
1999	Historische Sammlungen (1899-1950) des Phonogrammarchivs	Österreichische Akademie der Wissenschaften
2001	Papyrussammlung (Collection Erzherzog Rainer)	Österreichische Nationalbibliothek
2001	Schubertsammlung	Wiener Stadt- und Landesbibliothek
2003	Atlas Blaeu-Van der Hem	Österreichische Nationalbibliothek
2005	Brahms Sammlung	Gesellschaft der Musikfreunde
2005	Gotische Baurisse	Kupferstichkabinett der Akademie der Bildenden Künste
2005	Bibliotheca Corviniana	Österr. Nationalbibliothek (gemeinsam mit Ungarn, Belgien, Deutschland, Frankreich und Italien nominiert)
2007	Tabula Peutingeriana	Österreichische Nationalbibliothek

Tabelle 6

Die weltweite Bewusstseinsförderung ist nach einer Websitesuche zufolge eher eine einseitige Sache der UNESCO. Eine Internetrecherche auf den Websites der Heimatinstitutionen der österreichischen Nominierungen ergab größtenteils nur einen einzigen Dokumentenfund, nämlich die Meldung der Preisverleihung. Das Staatsarchiv hat einen Link auf der Startseite zur UNESCO-Kommunikationsseite, jedoch ohne extra Hinweis auf das Memory of the Word Register und die erhaltene Auszeichnung. Auf der Website der Nationalbibliothek befindet sich unter *Die Sammelpolitik der Sammlungen* ein weiterführenden Link zum Memory of the World Programm. Dieser ist ohne Suche sehr schwer zu finden¹³⁴, denn vom Hauptlink *Sammlungen* ist diese Seite nicht zu erreichen. Stichproben von nicht österreichischen Nominierungen ergaben ein ähnliches Ergebnis. Es war kaum ein Hinweis des Dokumenten- bzw. Sammlungshalters auf ihre ausgezeichneten Objekte zu finden. Als Ausnahmebeispiel sei hier das Projekt Gutenberg Digital (<http://www.gutenbergdigital.de/>) genannt, das auf der Startseite das Memory of

¹³⁴ <http://www.onb.ac.at/index.htm>

Über uns > Organisation > Sammelrichtlinien > Sammlungen, aufger. am 17.08.2008.

the World-Logo verwendet. Leider verlief aber die Suche auf der Website der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen nach dem Weltdokumentenerbe ergebnislos – es war kein Link zu Gutenberg Digital zu finden.

Auch die UNESCO verlinkt nur sehr spärlich auf die Heimatinstitutionen. Von der Weltdokumentenerbeliste gelangt man auf die einzelnen Unterseiten mit den nationalen Einträgen. Hier sind das Einreichungs- bzw. Aufnahmejahr sowie das Herkunftsland, ein Link zum Nominierungsformular und zu Fotos der Welterbedokumente angeführt. Eine Verlinkung auf die Website der Heimatinstitution, um mehr über die ausgezeichneten Dokumente zu erfahren fehlt. Dieser Umstand erschwert das Auffinden des in die Liste eingetragenen Dokumentenerbes erheblich, deshalb ist die Verlinkung zu den Heimatinstitutionen dringend zu empfehlen. „Tote“ Links, wie beispielsweise die Verknüpfung von der Welterbeliste zum Archiv der Dänischen Überseeischen Handelsgesellschaften¹³⁵ sind zu vermeiden. Alle österreichischen Eintragungen weisen Verlinkungen zu Fotos von den Dokumenten auf. Nur bei zwei (Vienna Dioscurides und Tabula Peutingeriana) von den zehn österreichischen Registrierungen ist der Link aktiv - schade.

Auch die geehrten Einrichtungen sollten ihrer Auszeichnung mehr Bewusstsein schenken, zu dem sie letztlich aufgrund der General Guidelines to Safeguard Documentary Heritage aufgerufen wurden – und damit auch das Bewusstsein der Öffentlichkeit verstärken.

¹³⁵ Gesamtliste: http://portal.unesco.org/ci/en/ev.php-URL_ID=17572&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html, aufger. am 22.07.2008.

Aufnahmeverfahren

Alle zwei Jahre können pro Land zwei Vorschläge zur Aufnahme in das UNESCO-Register des Weltdokumentenerbes eingereicht werden. Für das nächste Eintragungsjahr (2009) ist die Nominierungsfrist schon abgelaufen. Bis März 2010 können Dokumente für die übernächste Eintragung, die im Jahr 2011 stattfindet, nominiert werden. Es sind auch Gemeinschaftsnominierungen mehrerer Länder, wie die Aufnahme der Bibliotheca Corviniana zeigt, möglich.

Die laut Website der UNESCO derzeit 58 Nationalkomitees sind für die Erarbeitung, Prüfung, Bewertung und schließlich die Nominierung nationaler Vorschläge für die Aufnahme ins Weltregister „Memory of the World“ zuständig. Für Länder ohne Nationalkomitees sind die Regionalkomitees (Afrika, Arabische Staaten, Asien und Pazifik, Europa und Nordamerika, Lateinamerika und Karibik) zuständig.

Über die Aufnahme von Dokumenten in das Weltregister berät ein Internationales Beraterkomitee (International Advisory Committee - IAC). Dieses internationale Gremium besteht derzeit aus 14 Mitgliedern, die vom UNESCO-Generaldirektor berufen werden. Die Nominierungen der Nationalkomitees werden vom internationalen Expertengremium in technischer und wissenschaftlicher Hinsicht unter Hinzuziehung von Fachverbänden wie dem Internationalen Archivrat, dem Weltverband der Bibliotheken und dergleichen geprüft. Das Prüfungsergebnis, die Empfehlungsliste von Dokumenten zur Aufnahme in das Weltregister „Memory of the World“, legt das IAC dem Generaldirektor der UNESCO vor. Dieser trifft die endgültige Entscheidung über die Anerkennung als UNESCO-Weltdokumentenerbe.

Regionale Register

Die Regionalkomitees führen die regionalen Register. Sie sind für die Eintragung des regional bedeutenden Dokumentenerbes verantwortlich. Nur in zwei (Asien und der Pazifische Raum sowie Lateinamerika und die Karibik) von insgesamt fünf Regionen (Afrika, Arabische Staaten, Europa und Nordamerika¹³⁶) wurden bisher Regionalkomitees eingerichtet.

Das „*Asia/Pacific Regional Committee for the Memory of the World Program (MOWCAP)*“ hat eigene Richtlinien¹³⁷ für die Aufnahme ins MOWCAP Regional Register ausgearbeitet. Diese basieren auf den *General Guidelines to Safeguard Documentary Heritage*¹³⁸ der UNESCO. Ob bereits Dokumente in die regionale Liste aufgenommen worden sind, kann nicht festgestellt werden, da die Verlinkung¹³⁹ zum Register nicht aktiv ist.

Das „*Latin American and Caribbean Regional Committee (MOWLAC)*“ hat ebenfalls an die UNESCO-Guidelines angepasste Richtlinien ausgearbeitet und 14 Eintragungen¹⁴⁰ vorgenommen. Weiterführende Informationen zum Nationalregister waren unter dem angegebenen Link zum Abfragezeitpunkt nicht verfügbar.

Nationale Register

Strukturierte Informationen über Nationalkomitees oder nationale Register konnten im Zuge der Arbeit nicht ermittelt werden. Die UNESCO-Website verweist zwar auf die Nationalkomitees, aber es fehlen weiterführende

¹³⁶ In diesen Regionen wurden bisher keine Regionalkomitees eingerichtet.

¹³⁷ MOWCAP, http://www.unesco.mowcap.org/doc/MOWCAP_guidelines_regional_register.pdf, aufger. am 26.06.2008.

¹³⁸ Edmondson, MOW General Guidelines.

¹³⁹ <http://www.unesco.mowcap.org/register.htm> aufger. am 26.06.2008.

¹⁴⁰ <http://infolac.ucol.mx/mow/> aufger. am 26.06.2008.

Verweise zu Websites, wo nähere Informationen abrufbar sind. In 22 europäischen Ländern sind Nationalkomitees eingerichtet, in Nordamerika¹⁴¹ kein einziges. Als Beispiel für die Umsetzung eines nationalen Registers sei das Australische Memory of the World Register¹⁴² genannt. Im Zeitraum von 2001-2006 wurden 19 für Australien bedeutsame Dokumente darin aufgenommen.

¹⁴¹ Europa und Nordamerika sind für das MOW-Programm zu einer Region zusammengefasst.

¹⁴² http://www.amw.org.au/register/amw_reg06.htm , aufger. am 28.06.2008.

7. Die Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes anhand der Nominierungskriterien zum Weltregister „Memory of the World“

Im Nominierungsformular¹⁴³ Teil A (grundlegende Informationen) sind Fragen zum Eintragungsgegenstand auf sieben Punkte aufgeteilt, zu beantworten.

Unter Pkt. 1 „*Summary*“ soll der Nominierungsgegenstand kurz, prägnant vorgestellt und die Gründe für die Einreichung angeführt werden. Für die Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes wären folgende Gründe anzuführen:

In der zweiten Hälfte des 19. Jhtds., als die Österreichisch-Ungarische Monarchie ihren wirtschaftlichen Rückstand gegenüber den hoch industrialisierten Ländern Europas aufzuholen begann, wurden über 97.000 Privilegien für Erfindungen für Österreich-Ungarn erteilt. Diese Dokumente, die Erfindern bzw. deren Rechtsnachfolgern ein Monopol für die wirtschaftliche Verwertung der gemachten Erfindung verbriefen, geben Zeugnis über den Stand der Technik in Österreich-Ungarn. Die Erfindungsbeschreibungen wurden vom k.k. Privilegienarchiv im k.k. Handelsministerium verwaltet. 1899 ging mit dem Inkrafttreten des ersten österreichischen Patentgesetzes die Ära der Privilegienvergabe für Erfindungen zu Ende. Die Sammlung wurde nach Zeitablauf bzw. Erlöschen des letzten Privilegiums dem neu gegründeten Österreichischen Patentamt zur Aufbewahrung übergeben. Die historischen Erfindungsbeschreibungen liefern nicht nur für die nationale Entwicklung der Technik einen wertvollen und einzigartigen Beweis, sondern sind Bestandteil eines europäischen und internationalen technikhistorischen Netzwerkes. War es doch aufgrund des Privilegiengesetzes für Patent- oder Privilegieninhaber

¹⁴³ vgl. Nomination Form im Anhang und Edmondson, MOW General Guidelines.

aus allen Ländern der Welt möglich, für ihre Erfindung auch in Österreich um ein Privilegium anzusuchen.

Die Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes ist die einzige Quelle, die in 95.377 Dokumenten den Geist und die Genialität von Erfindern widerspiegelt, die für das Gebiet Österreich-Ungarns in der 2. Hälfte des 19. Jhdts. Erfindungsprivilegien erteilt bekommen haben.

Unter Punkt 2 des Nominierungsformulars „*Details of the Nominator*“ sind nähere Angaben zur einreichenden Institution oder Person wie Bezeichnung, Adresse, Kontaktpersonen etc. zu geben. Diese Einzelheiten werden hier nicht extra aufgelistet, da es sich hier nicht um eine tatsächliche Nominierung handelt. Fortgesetzt wird mit Punkt 3 „*Identity and description of the documentary heritage*“, wo der Einreichgegenstand umfassend beschrieben werden soll.

Detailliert ausgeführt bedeutet das für die Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes:

Die Privilegiensammlung beinhaltet 95.377 Erfindungsbeschreibungen, die aufgrund der Bestimmungen des Privilegiengesetzes von 1852 erteilt bzw. verlängert wurden oder erloschen sind. Die Privilegiensammlung sollte gemäß historischer Aufzeichnungen, mindestens 97.922 Dokumente enthalten. Die Erfindungsbeschreibungen wurden ursprünglich im k.k. Privilegienarchiv aufbewahrt und nach Gründung des Österreichischen Patentamtes diesem übergeben. Wo die fehlenden 2.545 (2,6 %) Dokumente verblieben sind, kann nicht mehr festgestellt werden. Sie gelten als verschollen. So gebündelt, wie diese Erfindungsbeschreibungen den Stand der Technik in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts in Österreich-Ungarn wiedergeben, vermag es keine andere Sammlung. Ein großer Teil der Privilegien wurde nach ihrer Einregistrierung nicht mehr geöffnet. Aus diesem Umstand kann festgehalten werden, dass es

sich bei der Sammlung um eine brach liegende Quelle mit unermesslichen und bisher noch nicht genutzten Forschungsmöglichkeiten handelt.

Die Sammlung ist in einem versperrten, klimatisierten Raum im 1. Untergeschoß des Österreichischen Patentamtes untergebracht. Der Bestand ist auf 831 Archivschachteln aufgeteilt, die je bis zu 115 Stück Erfindungsbeschreibungen beinhalten. Die ersten 11.700 Stk. der Sammlung sind aufgefaltet in Umschlägen nach der Privilegiennummer abgelegt. Der Rest der Sammlungsstücke, 83.677 Stück ist gefaltet und originalverschnürt in Schachteln archiviert. Durch die über ein Jahrhundert andauernde Faltung ist das Papier, vor allem der Zeichnungen, für die teilweise Transparentpapier verwendet wurde, sehr brüchig. Die Privilegien sind einerseits mittels eines gedruckten Kataloges erschlossen und andererseits wurden 1999 die bibliografischen Daten in eine Datenbank aufgenommen und CDs herausgegeben, die auf dieser Datenbank mit dem Titel „*Technologie im 19. Jahrhundert. Die Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes*“ basieren. Da sich der Aufbau des gedruckten Privilegienkatalogs im Laufe der Jahre immer wieder geändert hat, und um den größtmöglichen Informationsgehalt aus den Daten zu erzielen, wurde ein einheitliches Schema bei der Aufnahme der bibliographischen Daten konstruiert. Dieses Schema umfasst folgende Kategorien: laufende Nummer, Aktenzeichen, Name des Erfinders, Erteilungsdatum des Privilegs, Titel der Erfindung (gekürzt), Wohnort und Land des Erfinders (soweit ermittelbar und den politischen Grenzen im Aufnahmejahr 1998 angepasst). Neben den bibliografischen Daten der Erfindungsbeschreibungen sind Gesetzestexte und Literatur zum 100jährigen Bestehen des Österreichischen Patentamtes auf dieser CD vorhanden.

Die „*Nomination Form*“ setzt mit Punkt 4 fort: „*Justification for inclusion / assessment against criteria*“. Hier ist die Aufnahme der Sammlung anhand der Kriterien Authentizität, Weltbedeutung, Einzigartigkeit und Unersetzlichkeit zu begründen.

Die Erfindungsbeschreibungen wurden vom k.k. Privilegienarchiv, das im k.k. Handelsministerium untergebracht war, dem 1899 neu gegründeten Österreichischen Patentamt übergeben. An der Authentizität der Dokumente bestehen keine Zweifel, denn die Erfindungsbeschreibungen wurden versiegelt übergeben und mussten nach genauen Regeln mit mehreren Vermerken versehen werden. Dieser Vorgang kann heute noch einwandfrei nachvollzogen werden.

Mit den europäischen und internationalen Verflechtungen stellt die Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes eine weit über die Grenzen des heutigen Österreich hinaus gehende Forschungs- und Studienmöglichkeit dar. Ihr Verlust würde bedeuten, dass eine bislang noch kaum ausgewertete Quelle zur Technik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der 2. Hälfte des 19. Jhdts. für das Gebiet der Donaumonarchie, ihrer Nachfolgestaaten sowie für alle eingebundenen Länder nie genützt werden könnte. Der Grund, warum die Sammlung bisher nicht für Forschungszwecke genutzt worden ist, liegt darin, dass ihr Vorhandensein relativ unbekannt ist und bisher wenig unternommen wurde, um den Bekanntheitsgrad zu erhöhen. Denn aufgrund des Zustandes der Dokumente und der bisherigen Archivierungsmöglichkeiten würde die Sammlung durch die Benützung enorm leiden. Konservierungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit müssen daher aufeinander abgestimmt werden, um die Erfindungsbeschreibungen für die Nachwelt zu erhalten.

Damit Weltsignifikanz des Einreichobjektes gegeben ist, muss zumindest eines der Kriterien a-e) erfüllt werden¹⁴⁴ *"a) time (b) place (c) people (d) subject and theme (e) form and style"*. Von der UNESCO wird empfohlen, zum Vergleich die Nominierungsunterlagen von schon eingetragenen Dokumenten heranzuziehen.

¹⁴⁴ Edmondson, MOW General Guidelines, S.22.

(a) „Time“:

Die Sammlung beinhaltet 95.377 Erfindungsbeschreibungen aufgrund der Gültigkeit des Privilegiengesetzes von 1852 bis 1899. Das sind rund 16 Mal mehr als aus der 1. Hälfte des 19. Jhdts. vorhanden sind. In dieser Zeit begann Österreich-Ungarn den wirtschaftlichen Rückstand gegenüber den hoch industrialisierten Ländern Europas aufzuholen. Die Privilegien geben Zeugnis dafür.

(b) „Place“:

43.113 Erfindungen stammen aus dem Gebiet Österreich-Ungarns. Das macht die Sammlung einzigartig im Vergleich mit anderen. Zusammen mit den von im Ausland wirkenden Erfindern, die ihre Innovationen auch in der Donaumonarchie schützen lassen wollten und Privilegien erteilt erhielten, bietet sie ein breites Spektrum in sozialen, wirtschaftlichen und technischen Forschungsfeldern.

(c) „People“

Erfindernamen, die Weltgeschichte geschrieben haben, wie beispielsweise Siegfried Marcus, Auer von Welsbach, Michael Thonet, Ignaz Bösendorfer oder Thomas Alva Edison, Alfred Nobel, Auguste und Luis Lumière und Ferdinand Zeppelin sind ebenso vertreten wie viele Techniker, denen der Ruhm leider verwehrt blieb bzw. heute verblasst ist. Durch die inhaltliche Aufarbeitung der Sammlung könnte ihnen posthum die ihnen zustehende Ehre zukommen.

(d) „Subject and theme“

Die Privilegiensammlung beinhaltet Erfindungsschutzrechte, die für eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung vergeben wurden, die entweder ein neues Erzeugnis der Industrie oder ein neues Erzeugungsmittel bzw. eine neue Erzeugungsmethode zum Gegenstand haben. Das heißt, dass in jedem einzelnen Dokument etwas (angeblich) vorher noch nicht Dagewesenes beschrieben ist.

(e) „Form and style“

Die Erfindungsbeschreibungen mussten laut Gesetz in einem versiegelten Umschlag übergeben werden. Der Großteil der Sammlung ist noch gefaltet in diesen Originalumschlägen archiviert. Zum Schutz und für verwaltungstechnische Zwecke wurde vom zuständigen Beamten ein zusätzlicher Schutzumschlag angefertigt, der in ca. 95 % noch vorhanden ist. Für die Beschreibung der Erfindung wurde meist Kanzleipapier verwendet. Das Ausmaß der Zeichnungen war nicht festgelegt und erreichte in manchen Fällen das Format A1. Der überwiegende Teil der Dokumente ist handschriftlich geschrieben. Die Zeichnungen reichen von Skizzen bis hin zu ins kleinste Detail ausgestaltete technische Zeichnungen.

Den Fragenblock abschließend sind noch Belange betreffend Rarität, Integrität, die mögliche Gefährdung der Sammlung sowie Fragen zum Managementplan zu beantworten.

„Rarity“

Das Wesen des Erfindungsschutzes besteht darin, mit einer Erstanmeldung innerhalb von einer bestimmten Zeit auch in einem anderen Land Schutz für diese Erfindung zu beantragen. Deswegen können von ein und derselben Erfindung mehrere Privilegiumsanträge in verschiedenen Ländern eingegangen sein¹⁴⁵.

„Integrity“

Aus den in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes vorhandenen statistischen Aufzeichnungen¹⁴⁶ geht hervor, dass aufgrund des Privilegiengesetzes von 1852 97.922 Privilegien erteilt wurden. Die 1999

¹⁴⁵ Im Privilegienkatalog ist die Priorität des Privilegiums vermerkt, z.B. Pr. 20. Oktober 1898. Der Name und der fast ausschließlich deutsche Titel sind aufgrund des Eintrages bekannt, sonst aber nichts. Deshalb ist es sehr schwierig, das entsprechende ausländische Dokument ausfindig zu machen.

¹⁴⁶ ÖPA, Sign.8738.

erstellte Datenbank beinhaltet ca. 95.940 Einträge von Erfindungsbeschreibungen, entsprechend dazu sind noch 95.377 Dokumente erhalten, die aufgrund der Bestimmungen des Privilegiengesetzes von 1852 erteilt bzw. verlängert wurden und nach dem Erlöschen in den Katalog aufgenommen wurden. Die Dokumente wurden ursprünglich vom k.k. Privilegienarchiv aufbewahrt und bei der Gründung dem Österreichischen Patentamt übergeben. Der errechnete Verbleib von 2.545 Dokumenten kann nicht mehr festgestellt werden und somit gelten 2,6% als verschollen. Die Dokumente befinden sich größtenteils noch im Originalzustand. Das heißt, dass eine große Anzahl nach ihrer Einregistrierung in den vergangenen 100 Jahren nicht oder nur gering benutzt wurde. Lediglich von 11.700 Stk. wurden die Originalumschläge entfernt und durch Aktenumschläge ersetzt.

„Threat“

87 % der Erfindungsbeschreibungen sind gefaltet und in Originalumschlägen aufbewahrt. Vor allem diese Umschläge sind durch Umwelteinflüsse stark verschmutzt und haben durch die frühere nicht archivkonforme Lagerung Schaden genommen und leiden unter sichtbaren Verfallsprozessen. Insbesondere die Zeichnungen sind durch die schlechte Papierqualität¹⁴⁷ und durch Benutzung stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Im derzeitigen Zustand wäre eine stärkere Nutzung der Sammlung ohne weitere Zerstörung von Originaldokumenten nicht möglich, denn einer intensiven Beanspruchung würde sie nicht lange Stand halten. Ohne Vorliegen eines Projekt- bzw. Managementplans und notwendige Erhaltungsmaßnahmen wäre es kontraproduktiv den Bekanntheitsgrad der Sammlung zu forcieren.

¹⁴⁷ Pergaminpapier, das brüchig geworden ist.

„*Management plan*“

Ein offizieller Managementplan liegt nicht vor. Im Zuge der Arbeit wurde – siehe Pkt.6 - ein Konzept erstellt¹⁴⁸.

Pkt. 5 beinhaltet rechtliche Fragen, wie nach dem Besitzer des Dokumentenerbes und wer der Kustos der Sammlung ist. Im Falle der Privilegiensammlung ist der Besitzer das Österreichische Patentamt, Dresdner Straße 87, 1200 Wien und die Kustodin Ingrid Weidinger, Direktorin der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes. Die Privilegiensammlung stellt öffentliches Eigentum dar und ist im Lesesaal der Bibliothek des Amtes frei benützbar. Persönliche Urheber- bzw. Schutzrechte sind abgelaufen und alle Rechte liegen beim Österreichischen Patentamt.

Nun zum Pkt. 6, Managementplan, der schon unter Pkt. 4 angesprochen wurde:

Es gilt einen Managementplan auszuarbeiten, der die Erhaltung, Nutzung und nachhaltige Entwicklung der noch weitgehend unerforschten Privilegiensammlung entsprechend den Anforderungen und Empfehlungen des MOW-Programmes sichern soll.

Im Managementplan sollen Werte, Zukunftsaussichten und zu verfolgende Strategien definiert und kurz-, mittel- und langfristige Ziele für die Privilegiensammlung festgelegt werden.

Die Hauptaufgaben sind:

- Festlegung von Zielen für das Management der Privilegiensammlung, um deren Wert zu bewahren und zu heben
- Aufzeigung des Ist-Zustandes und des Potenzials der Sammlung

¹⁴⁸ vgl. Pkt. 6, Nomination Form: Wenn kein Managementplan vorhanden ist, dann sind Details zur gegenwärtigen Archivierung und zum Gewahrsam der Sammlung auszuarbeiten.

- Identifizierung des wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzens der Sammlung
- Bewusstseinsbildung und Hebung des öffentlichen Interesses an der Sammlung
- Kosten- und Finanzierungsplan

Es würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen, einen gesamten Managementplan auszuarbeiten. Außerdem fehlt derzeit noch die Grundvoraussetzung, nämlich die Entscheidung, ob und welche Strategie im Bestandserhaltungs- bzw. Digitalisierungsbereich¹⁴⁹ verfolgt werden soll. Daher werden die für die Ausarbeitung eines Managementplanes notwendigen Überlegungen und zu beachtenden Punkte unter Einbeziehung der Hauptaufgaben nachfolgend herausgearbeitet. Erkenntnisse oder Vorschläge, die schon an anderer Stelle der Arbeit ausgearbeitet wurden, werden nicht mehr ausführlich angeführt, sondern nur mehr darauf verwiesen.

Ziel ist die Sammlung zu vermarkten und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen und können nicht an erster Stelle wirtschaftliche, sondern müssen wissenschaftliche Interessen stehen. Voraussetzung für die Vermarktung ist die Bewahrung der Privilegiensammlung, um ihr durch die zu erwartende breite Nutzung keinen weiteren physischen Schaden zuzufügen.

Kurzfristige im Managementplan verankerte Ziele wären die Schaffung von verbesserten Lagerbedingungen samt Umbettung der Objekte. Weiters der Beginn von Konservierungs- bzw. Digitalisierungsmaßnahmen. Die Suche nach möglichen Kooperationspartnern im Bereich der Digitalisierung und wissenschaftlicher Aufarbeitung der Erfindungsbeschreibungen sind als Nahziele anzusetzen.

¹⁴⁹ siehe dazu Kapitel 8 - Bestandssicherung und Digitalisierung.

Daraus ergeben sich die mittelfristigen Ziele der Konservierung bzw. Digitalisierung des Gesamtbestandes, sowie der Onlinezugang zu einer recherchierbaren Datenbank über die Homepage des Österreichischen Patentamtes.

Langfristig sollen die Dokumente wissenschaftlich bearbeitet und weiter erschlossen werden. Darunter fallen die Transliterierung der Beschreibungen, die Vergabe von Klassifikationssymbolen nach der Internationalen Patentklassifikation (IPC) und beispielsweise auch die Vergabe von Praktikaplätzen für Forschungszwecke.

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und des Potentials der Sammlung ist im Kapitel 3 „Die Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes“, bereits behandelt worden.¹⁵⁰

Im Marketingplan¹⁵¹ sind die relevanten Aspekte für die Bewusstseinsbildung und Hebung des öffentlichen Interesses und das Nutzungs- und Vermarktungskonzept enthalten.

Außerdem sind die Bedeutung und der Wert, den die Sammlung für das Österreichische Patentamt darstellt, schriftlich zu manifestieren und an die Mitarbeiter zu transportieren.

Im Teil B der „*Nomination Form*“ – „*Subsidiary Information*“ wird sowohl nach der Beurteilung des Risikos, dem das Dokumentenerbe ausgesetzt ist als auch nach der Einschätzung der Erhaltungsmaßnahmen gefragt.

¹⁵⁰ siehe S.38.

¹⁵¹ siehe Kapitel 9 – Vermarktungsmöglichkeiten.

„Assessment of risk“

Wenn die Sammlung nicht vermehrt als bisher der Öffentlichkeit publik gemacht wird, ist das Risiko auf Schäden, die durch Papieralterung und nicht optimale Archivierung entstehen, beschränkt.

„Assessment of preservation“

Vom Sammlungsbeginn 1852 weg, sind ca. 11.700 Stk. (das sind rund 12,3 %) der Beschreibungen aufgefaltet archiviert, nicht allerdings die zugehörigen Zeichnungen wegen ihrer Größe. Aufgrund der Beschaffenheit der verwendeten Aktenumschläge kann davon ausgegangen werden, dass dies noch im 19. Jahrhundert geschehen ist. Diese 11.700 Dokumente befinden sich in einem weit besseren Zustand als der Rest der Sammlung, der gefaltet und verschnürt in den Originalumschlägen aufbewahrt wird. Abgesehen davon, dass im Archiv seit 2004 gleich bleibende Klimabedingungen herrschen und die bibliografischen Daten in eine Datenbank aufgenommen wurden, sind bisher keine bestandserhaltenden Maßnahmen gesetzt worden. Als erster Schritt ist eine Benützungsordnung auszuarbeiten. Weitere Handlungen sind von der Managemententscheidung abhängig.

7.1. Conclusio

Was ist wichtig für die Menschheit? Die Beschreibungen von technischen Erfindungen, die der Menschheit Fortschritt gebracht haben oder die russische Plakatsammlung des 19. und frühen 20. Jhdts.? Die Antwort auf diese und ähnliche Vergleichsfragen wird immer subjektiv sein, obwohl objektive Kriterien zum Vergleich herangezogen werden.

Aufgrund der eingehenden Beschäftigung mit der Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes, ihrer Gegenüberstellung mit anderen nationalen Beständen auf diesem Gebiet und europäischen Sammlungen kann der Schluss gezogen werden, dass die historischen Erfindungsbeschreibungen

Österreichs bzw. Österreich-Ungarns ein wertvoller und einzigartiger Beweis für die nationale und europäische Entwicklung und somit Teil des (nationalen) Kulturerbes sind. Ob das für die Aufnahme in das UNESCO-Weltregister reicht?

2005 wurde von der UNESCO *Kalman Tihanyi's 1926 Patent Application „Radioskop“¹⁵²* den Memory of the World-Kriterien entsprechend in die Liste eingetragen. Eine einzelne Patentanmeldung, die durch ihren erfinderischen Schritt die Fernsehtechnik revolutionierte.

Wer weiß, ob und wie viele „Sprünge der Technik“ in den Dokumenten der Privilegiensammlung schlummern? Erst nach der weiteren Erschließung der Sammlung, wenn die Voraussetzungen für die Zielerfüllung des Memory of the World-Programms „*access & preservation*“ geschaffen werden und die Sammlung dem nationalen Nominierungskomitee vorgestellt wird, das für die Erarbeitung, Prüfung und Bewertung der österreichischen Vorschläge zuständig ist, können weitere Schlüsse gezogen werden.

¹⁵² Link zur Nomination Form:
http://portal.unesco.org/ci/en/files/23242/11653146821hungary_tihanyi_en.doc/hungary_tihanyi_en.doc aufger. am 23.07.2008.

8. Bestandssicherung und Digitalisierung

Das Programm „Memory of the World“ soll die Bewahrung und den universellen Zugang zum Dokumentenerbe der Welt sichern. Zunehmend werden Informationen digital produziert (born digital) oder analoge Ressourcen in digitale Form konvertiert. Das schafft einerseits einen universellen Zugang zum dokumentarischen Erbe und erweiterte Möglichkeiten für Entstehung, Kommunikation und Verbreitung von Wissen, andererseits bringt es eine neue Aufgabe, die Sicherung des so entstandenen digitalen Erbes mit sich¹⁵³.

Die Bestandssicherung (preservation) und der freie Zugang (access) zum Weltdokumentenerbe auf neuen informationstechnischen Wegen sind die zentralen Themen des Memory of the World-Programmes. Für die Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes als Dokumentenerbe werden nachfolgend Möglichkeiten in diesen beiden Bereichen aufgezeigt.

Die Beschreibung der Dokumente ist bereits im Kapitel Nominierungskriterien, Punkt 3 „*Identity and description of the documentary heritage*“¹⁵⁴ erfolgt und ist für die Beurteilung der Ausgangssituation heranzuziehen.

Problemstellung

Der Dokumentenbestand ist aufgrund der angeführten Gründe in seinem Bestand gefährdet. Es müssen dringend Schutzmaßnahmen eingeleitet werden, um die bisher zwar weitgehend unbekannte, aber enormes Potential für Forschungsarbeiten beinhaltende Sammlung zu bewahren und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Für das Österreichische

¹⁵³ vgl. dt. UNESCO Kommission, Charta zur Bewahrung des digitalen Kulturerbes, <http://www.unesco.de/fileadmin/pdf/444.de.pdf>, aufger. am 26.06.2008.

¹⁵⁴ siehe S.85.

Patentamt als Institution mit kulturellem Erbe und der Intention dieses zu manifestieren, gilt es der Zielsetzung des Memory of the World-Programmes (*preservation and access*) gerecht zu werden.

Zielsetzung, Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen

Ziel ist langfristig den Erhalt des Bestandes zu sichern, die Voraussetzungen für einen universellen Zugang für Studienzwecke zu entwickeln und Möglichkeiten für eine Vermarktung aufzuzeigen. Bevor das Bestandsicherungsprojekt der Privilegiensammlung gestartet werden kann, muss abgeklärt werden in welcher Form das geschehen soll. Hierbei gibt es zumindest 3 Varianten:

- a) physischer Erhalt der Originaldokumente durch Konservierungs- bzw. Restaurierungsmaßnahmen
- b) Digitalisierung des Bestandes
- c) Kombination der beiden Möglichkeiten

Eine wesentliche Entscheidung ist die Festlegung des Projektumfanges. Soll der gesamte Bestand bearbeitet werden oder nur die Privilegien, die österreichische Priorität aufweisen? Laut. den statistischen Aufzeichnungen¹⁵⁵ stammen ca. 44 % (43.113) der insgesamt erteilten 97.922 Dokumente von Einwohnern Österreichs bzw. Österreich-Ungarns. Von diesen 44% sind 0,3 % den Provinzen und 6 % Einwohnern Ungarns zuzurechnen. Nimmt man die Gesamtsumme (43.113) und zieht davon die Provinzen (268) und Ungarn (5.900) ab, bleiben 36.945 (37,7 %) Privilegien übrig, die von Einwohnern Cisleithaniens beantragt wurden, d.h. dass ca. 62 % (wenn man das heutige Staatsgebiet Österreichs zur Berechnung heranzieht) der im Bestand befindlichen Privilegien an Ausländer erteilt wurde.

¹⁵⁵ siehe Abb.14, ÖPA, Sign.8738.

Zusätzlich ist zu entscheiden, in welchem Umfang die bereits in einer Datenbank vorhandenen bibliographischen Daten durch weitere Angaben ergänzt werden sollen bzw. müssen, damit sie für die Benutzer sinnvoll recherchiert und abgerufen werden können.

Fällt die Entscheidung auf Variante b) = Digitalisierung des Bestandes oder c) = Konservierung und Digitalisierung dann gilt es abzuklären, ob das Österreichische Patentamt das Digitalisierungsprojekt als Einzelinstitution in Angriff nimmt, oder eine Kooperation mit anderen Institutionen eingegangen werden soll. Für die Einzellösung spricht, dass Entscheidungen autonom getroffen werden können, für eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, dass durch Synergieeffekte der Mitteleinsatz optimiert werden kann und sich Möglichkeiten ergeben, die mit einer Stand-alone-Lösung niemals erreicht werden könnten¹⁵⁶.

Im Jahr 1998 wurde von der UNESCO eine Studie über Digitalisierung und Bestandssicherung in Auftrag gegeben und von der International Federation of Library Associations and Institutions (IFLA) im Rahmen des Core Programmes for Preservation and Conservation (PAC) and Universal Availability of Publications (UAP) durchgeführt. Der Rücklauf mit 39 (26%) von über 150 an Nationalbibliotheken und andere Institutionen versandten Fragebögen kann als eher gering betrachtet werden. Zusätzlich müssen die Ergebnisse im Lichte einer vor 10 Jahren durchgeführten Umfrage in einem sich rasant entwickelndem Technologiesektor gesehen werden. Exemplarisch dafür sei die Speicherkapazität einer PC-Festplatte aus dem Jahr 1998 genannt. Die Datenmenge passt 10 Jahr später auf einen USB-Stick, den man einfach mit sich tragen kann.

¹⁵⁶ Siehe dazu die Empfehlungen des 2002 im Auftrag der Europäischen Kommission, Generaldirektion Informationsgesellschaft, Referat D2, von der Salzburg Research Forschungsgesellschaft mbH ausgearbeiteten DigiCULT-Reports an nationale und regionale Regierungen betreffend Kooperationen.

Die Frage, ob Kooperationen mit anderen Organisationen in der Entwicklung von Digitalisierungsprogrammen bestehen, haben 85% mit ja beantwortet. 15 % der Befragten haben sich für ein Einzelprojekt entschieden.

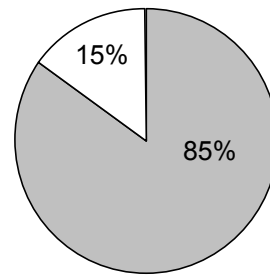


Abb.18

Quelle: IFLA/UNESCO¹⁵⁷

Bei 62 % der Befragten handelt es sich um nationale Kooperationen. 38% arbeiten auf internationaler und 15 % auf lokaler Ebene zusammen.

8.1. Kooperationsmöglichkeiten für das Österreichische Patentamt

Würde sich eine Gruppe europäischer Patentämter zusammenschließen und ihre historischen Patente einem gemeinsamen Digitalisierungsprojekt zugrunde legen, ergäben sich Vorteile, wie beispielsweise

- Multilingualität
- gemeinsame Finanzierung – vereinfachter Zugang zu EU-Fördermitteln – Aufteilung des Risikos
- profitieren von den Erfahrungen anderer
- Verwendung von gemeinsamen Standards in der Digitalisierung und Erschließung
- Kostenreduktion durch gemeinsame Nutzung der Software. Auch im Bereich der Hardware kann es durch Beteiligung von mehreren Ländern und weitgehend identen Hardwareanforderungen zu positiven Effekten kommen
- gemeinsame Vermarktung

¹⁵⁷ IFLA/UNESCO Survey, S.13.

- Aufbau einer grenzüberschreitenden, wissenschaftlichen Datenbank, die als Grundstein für eine digitale europäische Plattform zur Technikgeschichte dienen könnte

Wenn ein Kooperationspartner aus dem österreichischen Universitätsbereich gefunden werden könnte, dann lägen die Vorteile in der

- Arbeitsaufteilung
- wissenschaftlichen Bearbeitung der Sammlung
- Zusammenarbeit (vom Know-how des Partners profitieren)
- gemeinsamen Vermarktung

Unabhängig davon welcher Variante - Konservierung, Digitalisierung, Kombination der beiden Möglichkeiten - der Vorzug gegeben wird, muss der jeweilige Ressourcenaufwand (Kosten, Personal, Hard- und Software) erhoben und ein Finanzierungskonzept ausgearbeitet werden. Grundlegende Fragen¹⁵⁸ müssen geklärt sein, wie beispielsweise: Gibt es überhaupt einen Bedarf und wie sieht der aus?

Nachfolgend werden drei Möglichkeiten zur Bestandssicherung vorgestellt:

- a) physischer Erhalt der Originaldokumente durch Konservierungs- bzw. Restaurierungsmaßnahmen
- b) Digitalisierung des Bestandes
- c) Kombination der beiden Möglichkeiten

¹⁵⁸ McIlwaine, Guidelines for Digitization Projects, S.7.

„Before you start, ask yourself: Is the project? User driven: high demand for (enhanced) access. Opportunity driven: money available so we can do something. Preservation driven: high demand on fragile objects. Revenue driven: we might make some money from it. Do we have? The money, the skills, the capacity, the technical infrastructure Carry out: Benchmarking study, Copyright study, Feasibility study, Technical pilot study”.

Hauptaufgaben Variante a) - Konservieren der Originaldokumente:

Wie schon im Exkurs Papierqualität in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts beschrieben¹⁵⁹, ist das für die Erfindungsbeschreibungen verwendete Papier teilweise von minderer Qualität. Durch den hohen Ligninanteil ist das Papier brüchig geworden und hat sich verfärbt. Fällt die Entscheidung für die Bestandssicherung auf die Konservierungs- bzw. Restaurierungsstrategie, muss in erster Linie für optimale Aufbewahrungsbedingungen gesorgt werden. Die Raumtemperatur sollte konstant unter 20°C liegen und der Wert für die relative Luftfeuchte 50 % nicht übersteigen. Für die wieder instand gesetzten Privilegien müssen zur Aufbewahrung neue Archivboxen, Aktenumschläge, Archivkarton und -seidenpapier und Planschränke angeschafft werden. Fast allen Erfindungsbeschreibungen sind Zeichnungsblätter beigelegt. Laut Privilegiengesetz von 1852 sind die Eingaben *„an kein bestimmtes Format gebunden, nur müssen sie beide auf haltbarem Materiale (Zeichnungen auf Pausleinwand) und in haltbaren Tinten hergestellt sein“*¹⁶⁰ 150 Jahre später hat sich erwiesen, dass das sehr oft nicht befolgt worden ist. Die Anmelder waren durch die Formulierung des Gesetzes in der Formatwahl nicht reglementiert. Aufgrund der technischen Gegebenheiten war es meist auch nicht anders möglich, Gegenstände detailgenau darzustellen, so wurden die Zeichnungen meist in Großformaten vorgelegt. Es wird empfohlen, in Fällen wo die Zeichnungsblattgröße die der Archivkartons übersteigt, Beschreibungen und Zeichnungen getrennt zu lagern. Für die Aufbewahrung der betreffenden Zeichnungsblätter müssen Planschränke angeschafft werden. Entscheidungen sind zu treffen, ob die Konservierung im Haus vorgenommen oder die Privilegien einem externen Anbieter übergeben werden.

¹⁵⁹ siehe S.40,41.

¹⁶⁰ Beck, Erfindungsschutz, S.13.

Für die Inhouse-Lösung spricht das Argument der Flexibilität. Bei an und für sich chronologischer Vorgangsweise können zwischenzeitlich angefragte Dokumente bei Bedarf konserviert und instand gesetzt dem Benutzer zur Verfügung gestellt werden. Gemeinsam mit Experten auf dem Gebiet der Papierrestauration ist ein Konservierungskonzept auszuarbeiten. Zu den konservatorischen Maßnahmen zählen: reinigen und glätten der gefalteten Dokumente sowie Ausbesserungsarbeiten mit Naturmaterialien (Japanpapier und Weizenstärkekleister). Anschließend werden der Einreichumschlag, die Beschreibung samt Zeichnung(en), wenn beide gleicher Größe sind, in eine Schutzmappe gelegt. Wo es nötig erscheint, wie z.B. beim versiegelten Umschlag, soll stärkeres Archivpapier zwischengelegt werden, um Druckspuren auf den anderen Dokumenten zu vermeiden. Die Mappe aus alterungsbeständigem, holzfreiem, ph-neutralem Halbkarton, ist mit den wichtigsten zur Auffindung benötigten bibliografischen Daten zu beschriften. Im Falle von dazugehörigen großformatigen Zeichnungen ist ein Verweis auf den Archivierungsort der Zeichnungen anzubringen. Die Zeichnungen sind mittels Archivseidenpapier voneinander zu trennen und in einem großen Umschlag in Planschränken zu deponieren. Ziel der Konservierung ist die Bewahrung des originalen Erscheinungsbildes zum Zeitpunkt der Behandlung¹⁶¹.

Für die Lagerung im Archiv sind die befüllten Mappen in archivkonforme Schachteln zu geben und auf einbrennlackierten Metallregalen zu deponieren. Zusätzlich muss noch berücksichtigt werden, dass einerseits durch das Auffalten der Dokumente und andererseits durch die getrennte Lagerung von Beschreibung und Zeichnungen mehr Platz als bisher benötigt werden wird. Um ergänzend zur Konservierung einen Mehrwert zu erzielen, muss die vorhandene Datenbank zeitgleich um verschiedene Metadaten erweitert werden. Diese Vorgangsweise entspricht im Wesentlichen der Handhabung der

¹⁶¹ Brinkhus, Instandsetzung von Kulturgut, <http://www.uni-muenster.de/Forum-Bestandserhaltung/kons-restaurierung/erest-brinkhus2.html> aufger. am 11.07.2008.

im Archiv der Technischen Universität Wien gelagerten Erfindungsbeschreibungen¹⁶². Dort wurde im Jahr 1988 mit der archivkonformen Lagerung und Konservierung begonnen. Seit diesem Zeitpunkt konnten rund ein Viertel, das sind ca. 1.500 Stk. der TU-Privilegiensammlung unter idealen konservatorischen Voraussetzungen gesichert werden.

Entscheidet man sich für eine Konservierung außer Haus, dann sind folgende Überlegungen anzustellen:¹⁶³ Wie und durch wen erfolgt der Transport? Ist eine extra Versicherung notwendig? Welche Sicherheitsvorkehrungen gibt es in der Konservierungswerkstatt? Im Vorfeld sollte man sich ein Bild über die Qualität der Arbeiten aufgrund von schon durchgeführten Konservierungsaufträgen machen und einen Vertrag mit genauen Auflagen wie Qualitätsstandards, Zugriffsrecht während der Arbeiten und Zeitpläne ausarbeiten.

Als Sparvariante oder Sofortmaßnahme wird eine Umbettung der Privilegien in niedrigere Archivboxen als bisher vorgeschlagen, um den Verfallprozess hinauszuzögern.¹⁶⁴

Bei Unterbleiben von weiteren Konservierungsmaßnahmen sollte jedes zur Benützung ausgehobene Dokument, nur mehr aufgefaltet in die Sammlung eingegliedert werden. Eine bisher noch fehlende Benützungsordnung für die Privilegiensammlung müsste ausgearbeitet werden, um Schäden durch die Benützung so gering als möglich zu halten.

¹⁶² Jiresch/Mikoletzky, Zur Aufmunterung der Erfindungen, S.6.

¹⁶³ vgl. Boston, MOW Safeguarding the Documentary Heritage, S.8.

¹⁶⁴ Preserving our Documentary Heritage, S.6.

"As a basic rule, much protection can be offered by ensuring that documents are stored in appropriate boxes or containers, are not subject to fluctuations of temperature and relative humidity and are handled with care."

Hauptaufgaben Variante b) - Digitalisieren des Bestandes (ohne Konservierungsmaßnahmen):

Derzeit wissen nur „Insider“, dass das Österreichische Patentamt im Besitz der Privilegiensammlung ist. Durch die Digitalisierung würde die Zugänglichkeit zu den Erfindungsbeschreibungen geradezu revolutioniert werden und der Bestand gesichert, obwohl daraus ein neues Problem, die Langzeitarchivierung der digitalen Daten entsteht. Wie im Ausschnitt des UNESCO-Dokumentes „*Preserving our Documentary Heritage*“ ersichtlich ist¹⁶⁵, werden Digitalisierung oder Mikroverfilmung als Lösung für die Bestandssicherung von fragilen Beständen angesehen.

Auf die in diesem Ausschnitt angesprochene Möglichkeit der Mikroverfilmung zur Bestandssicherung, wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit nur kurz eingegangen. Durch die Digitalisierung soll ein universeller, ortsungebundener und einfacher Zugang zu den Erfindungsbeschreibungen ermöglicht werden.

Weitere Vorteile liegen in der Verbesserung der Zugänglichkeit, beispielsweise

- für Schüler, Studenten, Wissenschaftler, Unternehmen und die breite Öffentlichkeit
- ist die Benützung einfacher, schneller, ortsunabhängig – weltweit und jederzeit online möglich.

¹⁶⁵ Preserving our Documentary Heritage, S.10.

“Most of these historical materials have the capacity to last for a long time if cared for correctly. This is also true for most of the papers made up until the 19th century. Increased demand for paper in the industrialised world and a shortage of rags and cloth - the traditional raw materials - led to the mass production of paper made with wood pulp. This is an acid medium which ages faster than most of the rag papers made previously. It yellows and rapidly loses its original flexibility; it becomes brittle. Many 19th and 20th century printed or manuscript documents kept in libraries and archives are today in very bad condition and can no longer be used by readers. Newspapers, which are printed on a very poor quality acidic paper, are particularly at risk. For most collections of this type, microfilming and/or digitisation are the only solutions to preserve the contents.”

- für Interessenten aus den ehemaligen Kronländern der Habsburgermonarchie; Dokumente aus diesen Ursprungsländern wären für alle virtuell verfügbar.

Originaldokumente werden geschont, denn sind sie digitalisiert, brauchen sie nicht mehr für die Benützung ausgehoben werden. Würde für „preservation & access“ die Mikrofilmlösung in Betracht gezogen werden, wäre die Sammlung lediglich ortsgebunden im Österreichischen Patentamt benütz- und recherchierbar. Zudem wäre die Nutzung der Umwegrentabilität durch Implementierung eines Online-Shops im Sinne des Projekts nicht möglich.¹⁶⁶

Die Gründe für die Implementierung eines Digitalisierungsprojekts der Privilegiensammlung gehen weitgehend konform mit den unter „Why digitize?“ genannten¹⁶⁷, nämlich

- den Zugang zur Sammlung erweitern,
- sie einer breiten Nutzergruppe bekannt machen,
- die Dienstleistungsmöglichkeiten für Wissenschaft und Forschung ausbauen,
- die Originaldokumente durch digitale Surrogate schützen,
- neue Einnahmequellen durch Vermarktungsmöglichkeiten erschließen und im speziellen Fall für die Privilegiensammlung
- sie den Ursprungsländern, in denen die damaligen Anmelder gelebt haben, zur Verfügung zu stellen.

Ist die Entscheidung für die Digitalisierung des Bestandes getroffen worden, wird der zweite Schritt die Abwägung, Inhouse-Lösung (durch eigenes oder für die Projektzeit aufgenommenes Personal) versus Dienstleistervergabe sein.

¹⁶⁶ Online-Shop ist nur in Verbindung mit digitalisierten Dokumenten sinnvoll. Eine europäische Zusammenarbeit ebenso.

¹⁶⁷ McIlwaine, Guidelines for Digitization Projects, S.6f.

Für die Inhouse-Lösung spricht, dass die Digitalisierung „on demand“, d.h. oft benötigte „prominente“ und angeforderte Privilegien, kein logistisches Problem darstellt. Unabhängig davon kann chronologisch gescannt werden. Zu den Mitarbeitern des Scanning-Teams, die für die Digitalisierung der heutigen Patentschriften zuständig sind, könnte man zusätzliches Personal auf Dienstvertragsbasis für die Dauer des Projekts und Studenten zur wissenschaftlichen Auswertung aufnehmen. Überdies müssten die Dokumente nicht außer Haus transportiert werden, was die Gefahr eines Schwundes verringert und weitere Kosten (wie Versicherung und Transport) erspart. Zusätzlich wäre immer ein Teil der Sammlung, der gerade außer Haus digitalisiert wird, für die Benutzung gesperrt. Für die Vergabe an einen externen Anbieter spräche der Zeitfaktor, da dieser die Auftragsarbeiten im vertraglich festgelegten Zeitraum erfüllt haben müsste und sicherlich mehr Kapazität zur Verfügung hat. Bei ausreichendem Raumangebot und Einrichtung der benötigten Infrastruktur, könnte das beauftragte Unternehmen zur besseren Manipulation die übertragenen Arbeiten vor Ort durchführen.

Als externe Dienstleister sollte man jene Firmen in Betracht ziehen, die schon sehr viel Erfahrung auf diesem Gebiet haben, mit international kompatiblen Standards arbeiten und internationales Renommee besitzen. Solche Firmen sind beispielsweise

EMD GesmbH, Elektronische und Mikrofilm-Dokumentationssysteme, Freindorferstraße 21, A-4052 Ansfelden – für das ALEX- (Historische Rechts- und Gesetzestexte Online) und ANNO-Projekt (AustriaN Newspapers Online) ist diese Firma Dienstleister der Österreichischen Nationalbibliothek¹⁶⁸.

CMB Informationslogistik GmbH, Knowledge Solutions, Margaretenstraße 56/4/46, A-1050 Wien - verantwortlich für die digitale Erfassung der in die

¹⁶⁸ <http://anno.onb.ac.at/> und <http://alex.onb.ac.at/> aufger. am 17.08.2008.

Weltdokumentenerbeliste eingetragenen gotischen Baurisse des Kupferstichkabinetts der Akademie der Bildenden Künste¹⁶⁹.

Unabhängig von der Frage einer Inhouse-Lösung oder Vergabe an eine externe Firma, muss als erster Projektschritt ein Bild über die Ausgangssituation erarbeitet werden, um eine Strategie für die Umsetzung der Digitalisierung entwickeln zu können. Dazu gehören Erhebungen bezüglich EDV-Netzwerk, vorhandenem technischem Know-How, Datenbank-Environment, Mitarbeiterpotential und der Objekte der Sammlung selbst sowie Vorbereitungen für die Datenerfassung (Festlegen von Standards, Auflösung, Farbtiefe, Formaten und Metadatenkatalog). Aufgrund des für das Projekt vorgesehenen Budgets ist das Mengengerüst festzulegen, d.h. die Entscheidung ist zu treffen, ob der gesamte Bestand auf einmal, sukzessive oder „on demand“ digitalisiert werden soll.

Nachdem ein Standard für die Qualität der Scans festgelegt ist¹⁷⁰, kann der Zeitplan für den eigentlichen Digitalisierungsprozess erstellt werden. Nach diesem wird die Auswahl einer geeigneten Wissensdatenbank und der erforderlichen Hardware der nächste Schritt sein. Beispielsweise wäre das Programm *artefact* der Firma CMB für das Privilegienprojekt geeignet. Die gotischen Baurisse des Kupferstichkabinetts sind mittels einer *artefact*-Softwarelösung digitalisiert, katalogisiert und abgespeichert worden. Für den Digitalisierungsprozess müssten zwei im Verfahren unterschiedlich arbeitende Scanner (Auflicht- und Durchlauf-Scanner) zur Verfügung stehen. Damit können Einzelseiten - die für die Privilegienbeschreibungen verwendeten Kanzleibögen müssten durchgeschnitten werden, sowie auch großformatige Zeichnungen

¹⁶⁹ <http://www.akbild.ac.at/Portal/einrichtungen/kupferstichkabinett/preise-ehrunen/gotische-baurisse> aufger. am 17.8.2008.

¹⁷⁰ McIlwaine, Guidelines for Digitization Projects, 17ff. (Pkt.2 Technical Requirements and Implementation).

gescannt werden. Sobald die Bögen zum Scannen durchgeschnitten werden - ist es unumgänglich sie zu foliieren.

Die zur Digitalisierung notwendigen Vorarbeiten, Erschließungs- und Kontrollaufgaben müssen von fachkundigem Personal, d.h. bibliothekarisch geschulten Mitarbeitern des Österreichischen Patentamtes sowie für dieses Projekt aufgenommenem wissenschaftlichem Personal (Fachstudenten) gemacht werden. Durchzuführende Testscans und Testläufe dienen dem Definieren von Standards, wie beispielsweise der optimalen Scanauflösung.

Da Digitalisierungsprojekte von sehr vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig sind, ist es schwierig eine Aussage über die zu erwartenden Gesamtkosten zu tätigen oder Vergleichszahlen einzuholen. Die IFLA Guidelines empfehlen daher, eine Einschätzung der Projektkosten über das Feststellen der Kosten pro Image zu erhalten¹⁷¹. Das Rumänische Patentamt beziffert beispielsweise die Kosten pro gescannter Seite mit € 0,10¹⁷². In der IFLA/UNESCO-Umfrage¹⁷³ wurde ebenso nach dem finanziellen Aufwand/Scan gefragt. Personal-, Lager-, Hard- und Software sowie Kosten für Büroausrüstung sollten dabei inkludiert sein. Die Antworten von 39 Bibliotheken und Archiven ergaben¹⁷⁴ günstigstenfalls US \$ 0,12 (€ 0,08) und maximal US \$ 15,00 (€ 9,70) pro digitalisierte Seite. Errechnet man den Durchschnitt so ergibt das US \$ 7,72 (€ 4,99) pro Scan. Die Karl-Franzens-Universität Graz verwendet für ihr Digitalisierungsprojekt eine Digitalkamera bzw. Auflichtscan mit 300dpi Auflösung wobei bei 1 Mill. Aufnahmen ein Digitalisat in der Größe von A3 auf € 0,70 kommt¹⁷⁵.

¹⁷¹ McIlwaine, Guidelines for Digitization Projects, S.37.

¹⁷² siehe S.66.

¹⁷³ ist in dem Licht zu betrachten, dass die Daten vor 10 Jahren erhoben wurden

¹⁷⁴ IFLA/UNESCO Survey, S.15.

¹⁷⁵ Tel. Auskunft v. 22.07.2008 über Digitalisierungsprojekt der KFU Graz.

Durch eine Vermarktungsstrategie soll von den entstandenen Kosten zumindest ein kleiner Teil in das Projekt rückgeführt werden. Dazu sind Überlegungen notwendig, in welchem Umfang die Dokumente im Internet zur Verfügung gestellt werden. Denkbar wäre, die Dokumente nur lesbar (nicht ausdruck- oder downloadbar) anzubieten. Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, nur Bilder von geringer Auflösung kostenlos verfügbar zu machen oder Images mit Watermarks¹⁷⁶ zu versehen.

Die Variante den Bestand ohne gleichzeitige Konservierungsaktivitäten der Papierdokumente zu digitalisieren wäre eine semi-befriedigende Lösung und kann nicht empfohlen werden. Die Originale selbst würden zwar nur beim Digitalisierungsvorgang beansprucht. Denn nach dem Konvertieren sollten nur mehr die digitalen Surrogate zur Benützung freigegeben werden. Der große Nachteil wäre aber, dass die Originaldokumente weiter dem Verfall preisgegeben würden und das obwohl die Konservierungs- niedriger als die Digitalisierungskosten wären.

Hauptaufgaben Variante c) - Konservierung der Originaldokumente und Digitalisierung des Bestandes:

Digitalisiert man eingebettet in den Konservierungsprozess den Sammlungsbestand wäre das als Optimum zu bezeichnen. Abgesehen davon könnte man, um die Sache wirklich zu perfektionieren, vor dem Konservieren noch eine Mikroverfilmung in Betracht ziehen. Dann wäre vom Standpunkt der Bestandssicherung her alles nach dem heutigen Wissensstand Nötige unternommen. Für die Digitalisierung und Konservierung der Privilegiensammlung wird folgende Vorgangsweise empfohlen:

¹⁷⁶ McIlwaine, Guidelines for Digitization Projects, S.33.

Die konservatorisch vorbehandelten Dokumente – vereinzelt, gesäubert, paginiert bzw. foliiert - werden digitalisiert, anschließend die Konservierungsarbeiten zu Ende geführt, um schließlich archivkonform, wie unter Variante a) beschrieben, gelagert zu werden.

8.2. Conclusio

Die Variante c) - Kombination von Konservierung und Digitalisierung des Bestandes wäre optimal. Einerseits erfüllt sie die Ziele des Memory of the World-Programmes und andererseits stellt sie ein Bekenntnis der Wertschätzung zum Besitz der Sammlung dar.

Zudem bietet sie alle Annehmlichkeiten für die Benutzer, wie

- weltweite Online-Zugriffsmöglichkeit zur Datenbank und zu den Dokumenten
- Quelle für verschiedenste Forschungsarbeiten
- Nutzung der Vorteile des Online-Shops

und auch für das Österreichische Patentamt als Sammlungsbesitzer, wie

- den Erhalt der Originaldokumente, die auch für Ausstellungen benützt werden könnten
- Aufzeigen des Besitzes einer Sammlung von nationalem Kulturgut
- digitale Zur-Verfügung-Stellung der Privilegien für alle Ursprungsländer
- Schaffung von Praktikastellen für Studenten im Bereich Archivierung, neue Medien, Transliterierung von Handschriften, Technikgeschichte
- Profilierung als Ort der Forschung und Lehre
- internationale Kooperationsprojekte – falls ein Zusammenarbeitsprojekt zustande kommt

- eine Datenbank mit erweiterten Abfrage- und Auswertungsmöglichkeiten
- Schaffung von Vermarktungsmöglichkeiten der Dokumente
- public awareness für den gewerblichen Rechtsschutz und das Österreichische Patentamt

Die Digitalisierungsvariante b) bietet zwar fast alle Vorteile der Variante a) hat aber den nicht vertretbaren Nachteil, dass die Originaldokumente nicht konserviert würden und somit nicht für ihren weiteren Bestand gesorgt wäre. Wobei zu beachten ist, dass die Konservierung der Papierdokumente weniger problematisch ist als die Langzeitarchivierung der Digitalisate.

Die Variante a) der physische Erhalt ist zwar am kostengünstigsten, der Bestand wird aber „nur“ konserviert und es ergäbe sich der Nachteil, dass die Originaldokumente weiterhin benutzt werden müssten.

Wenn die finanziellen Ressourcen für eine umfassende Konservierung nicht bereitgestellt werden können, dann wäre dringend die Sparversion von Variante a) zu empfehlen:
die Auffaltung der Dokumente und Umbettung in archivkonforme Lagerutensilien. In diesem Fall entfallen weitere Überlegungen bezüglich Vermarktungs- und PR-Strategien.

9. Vermarktungsmöglichkeiten

Die Erfindungsbeschreibungen haben zwar enorme historische Aussagekraft, sind aber in dem Zustand, in dem sie sich derzeit befinden keine bzw. nur bedingt „Eyecatcher“, die auch bei Ausstellungen gezeigt werden können. Ein Marketingkonzept kann daher mit Bedachtnahme auf den fragilen Zustand vieler Dokumente und den vorangegangenen Betrachtungen nur in Verbindung mit der Umsetzung der Varianten b) oder c) des Bestandsicherungs- bzw. Digitalisierungskonzepts in Angriff genommen werden.

Das Produkt - die Online-Privilegiensammlung, d.h. pdf-Dokumente der Erfindungsbeschreibungen und die Datenbank als Findmittel - könnten Interessierten kostenlos zur Ansicht für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden. Downloaddokumente und aufwändig ausgestaltete „Eyecatcher“, z.B. Poster böten die Möglichkeit zur entgeltlichen Vermarktung.

Als Anbieter könnte serv.ip, das auf Informationsdienstleistungen spezialisierte teilrechtsfähige Unternehmen des Österreichischen Patentamts fungieren. Serv.ip stehen im Bereich Fundraising bessere Wege zur Verfügung¹⁷⁷, um finanzielle Unterstützung von Firmen für die Konservierung und Digitalisierung, beispielsweise durch Übernahme von Patenschaften¹⁷⁸ bestimmter Teilbestände zu gewinnen.

Der Kundenkreis kann im Vorhinein nur schwer definiert werden und es bleibt bei einer fiktiven Annahme, dass sich die Interessenten in drei Kategorien teilen lassen.

¹⁷⁷ wie z.B. eine umfangreiche Kundendatenbank.

¹⁷⁸ wie z.B. an der ONB Restaurierungsarbeiten durch Buchpatenschaften finanziert werden <http://www.onb.ac.at/about/buchpatenschaften.htm> aufger. am 11.07.2008.

- Profis (Wissenschaft und Forschung)
- Unternehmen (Forschung und Repräsentation)
- Öffentlichkeit (allgemeines, wahrscheinlich kein spezielles Interesse)

Dabei ist anzunehmen, dass sich potentielle Kunden nicht nur im heutigen Staatsgebiet von Österreich befinden, sondern geschichtlich bedingt im gesamten Gebiet der ehemaligen Habsburgermonarchie zu finden sind. Zudem ist aus den historischen Dokumenten ersichtlich, dass die Anmelderwohnsitze nicht nur auf Europa beschränkt sondern weltweit verteilt sind, sodass von einem internationalen interessierten Publikum ausgegangen werden kann.

Bei Profis aus Wissenschaft und Forschung, für die vornehmlich die Zugänglichkeit und Auswertungsmöglichkeit der Daten interessant sein wird, kann sich das Österreichische Patentamt als Ort der Forschung und Lehre profilieren und Einnahmen vornehmlich aus einer Downloadgebühr lukrieren. Durch entsprechende Werbung im Internet von Praktikastellen im universitären Bereich und auf einer Homepage könnten Interessierte dazu bewogen werden, bei der Transliterierung der Erfindungsbeschreibungen mitzuhelfen.

Im Unternehmensbereich soll verstärkt das Angebot im Onlineshop von besonders ausgestalteten Privilegien, Schmuckdokumenten¹⁷⁹, beworben und Fundraisingprojekte forciert werden. Das Französische Patentamt betreibt mit „*La Boutique*“ einen Onlineshop, wo ca. 60 ausgesuchte Privilegien (€ 30,00) und Posters von Erfindungszeichnungen (€ 7,00) erworben werden können.

Für die Öffentlichkeit wird eine einfache Datenbanksuche und ebenfalls das Angebot der „Schmuckdokumente“ von Bedeutung sein. Außerdem kann durch gezielte PR-Maßnahmen das Interesse der breiten Öffentlichkeit durch beispielsweise eine Ausstellung von bereits digitalisierten Beständen (Original

¹⁷⁹ Beispiel „La Boutique“ des INPI: <http://www.boutique.inpi.fr/>, aufger. am 08.08.2008.

und Schmuckdokumente) oder Workshops geweckt werden. Dabei könnte sich eine Umwegrentabilität ergeben, denn wenn im Zuge dieser Workshops Erfindungsbeschreibungen transliteriert und wenn möglich, der Inhalt zu einem Sachgebiet der heute gültigen Internationalen Patentklassifikation (IPC) zugeordnet wird, dann wäre einiges für die weitere Erschließung der Sammlung getan.

10. Alternativen

10.1. Gemeinschaftsnominierung

Laut Pkt 4.3.4 der „General Guidelines to Safeguard Documentary Heritage“ gibt es die Möglichkeit eine Gemeinschaftsnominierung von mehreren Staaten für das Memory of the World-Register abzugeben. Das ist dann zutreffend, wenn Sammlungen durch verschiedene Umstände auf mehrere Länder aufgeteilt sind¹⁸⁰ und verschiedene Besitzer haben. Nominierungen dieser Art werden vom MOW-Programm forciert.

2004 setzte die Europäische Patentorganisation Initiativen, das Interesse der Mitgliedsstaaten an einem gemeinsamen Digitalisierungsprojekt von historischen Patenten zu erheben. Leider sind die Bemühungen im Sand verlaufen. Würde diese Idee wieder aufgenommen und realisiert, dann ergäbe sich daraus eine international zugängliche digitale Sammlung von Europas historischen Erfindungsschutzrechten über deren Aufnahme als Gemeinschaftsnominierung in das internationale oder European Memory of the World Register diskutiert werden könnte.

10.2. Regionales Memory of the World Register

Grundsätzlich ist von der UNESCO die Etablierung von regionalen Memory of the World Registern vorgesehen. Dies wurde im Zuge der Arbeit bereits beschrieben¹⁸¹. Da bis dato für die Region Europa/Nordamerika kein solches Register eingerichtet worden ist, kann die Diskussion der möglichen Aufnahme

¹⁸⁰ z.B. ist die Bibliotheca Corviniana eine Gemeinschaftseinreichung von Ungarn, Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich (Achtung auf UNESCO-Website ist fälschlicher Weise die USA anstatt von Belgien als Einreichland angegeben, siehe http://portal.unesco.org/ci/en/ev.php-URL_ID=26501&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html) aufger. am 26.07.2008.

¹⁸¹ Regionale Register, S.81.

der Privilegiensammlung nur eine fiktive sein. Wenn Sammlungen die Nominierung in nationale Register schaffen, dann wäre der logische Schritt, sie über eine gemeinsame Plattform im „European Memory of the World Register“ aufzunehmen. Damit würde ein weiteres Ziel des MOW-Programms, die Öffentlichkeit für Fragen des Weltdokumentenerbes zu interessieren und zu sensibilisieren erreicht, denn die Europäische Patentorganisation hat derzeit 34 Mitgliedsstaaten, in denen die Ideen dieses UNESCO-Programms verbreitet würden.

Selbst für die Sammlung des Österreichischen Patentamtes alleine wären die Nominierungskriterien für das European Memory of the World Register gegeben sein, da sie aufgrund ihres Dokumenteninhaltes, einen Spiegel der Erfindertätigkeit Österreich-Ungarns darstellt.

10.3. Nationales Memory of the World Register

Wirklich aktuelle Informationen über Nationalkomitees oder nationale Register konnten im Zuge der Arbeit nicht ermittelt werden. So ist beispielsweise vom österreichischen Nationalkomitee geplant, ein Austrian Memory of the World Register im Jahr 2009 einzurichten¹⁸². Wenn das zustande kommt, ein Projektplan für die Privilegiensammlung ausgearbeitet und umgesetzt wird, dann wird empfohlen, eine Eintragung in das nationale Register anzustreben. Die Nominierung würde für das Österreichische Patentamt eine Ehre und gleichzeitig auch eine große Herausforderung bedeuten, dieser Auszeichnung gerecht zu werden.

Wird vom Österreichischen Patentamt die Bekenntnis zum historischen Privilegienbestand nicht nur verbal ausgedrückt, sondern auch schriftlich manifestiert, ein Projektplan erstellt und mit der zielgerichteten

¹⁸² Information von Dr. Schüller, österr. Nationalkomitee, 11.06.2008.

Bestandserhaltung begonnen, dann sollte eine mögliche Nominierung für das Austrian Memory of the World Register als weitere Motivation für das Vorhaben angesehen werden. Zusätzliche Kosten würden dem Amt dadurch keine erwachsen. Im Gegenteil, durch die vermehrten PR-Aktivitäten würde die Sammlung einem sonst nicht erreichten Kunden- bzw. Interessentenkreis vorgestellt werden.

10.4. Denkmalschutz

Eine andere Möglichkeit, den Stellenwert der Privilegiensammlung zu stärken, wäre der Denkmalschutz.

Abschnitt 4 des Denkmalschutzgesetzes (DMSG) betrifft Archivalien. Die zuständigen Behörden sind das Österreichische Staatsarchiv und der Bundeskanzler.¹⁸³

§ 25 des DMSG definiert, was unter Archivalien und Schriftgut zu verstehen ist:

(1) Archivalien sind Schriftgut sowie zu dokumentarischen Zwecken oder zur Information der Öffentlichkeit hergestelltes Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial, das von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht sowie bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte ist. Kommt derartigen Gegenständen geschichtlich gewordenen Charakters jedoch Bedeutung dieser Art nicht zu, dann sind sie nicht Archivalien im Sinne dieses Abschnittes, und zwar auch dann nicht, wenn Sammlungen dieser Art, wie Sammlungen von musikalischen Handschriften, literarischen Schriftstücken, Ansichts- und Porträtsammlungen und dergleichen, als Archive bezeichnet werden.

(2) Schriftgut sind schriftlich geführte oder auf elektronischen Informationsträgern gespeicherte Aufzeichnungen aller Art wie Schreiben und Urkunden samt den damit in Zusammenhang stehenden Karten, Plänen, Zeichnungen, Siegel, Stempel mit deren Anlagen einschließlich der Programme, Karteien, Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können.“

¹⁸³ § 24 DMSG.

Gemäß dieser Definition ist für die Erfindungsbeschreibungen und Findmittel der Privilegiensammlung die Bezeichnung „Archivalien“ zutreffend, da sie Schriftgut darstellen, das gemäß § 25 Abs. 1

„von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht sowie bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte ist“

Der Antrag auf Unter-Schutz-Stellung ist an das Staatsarchiv zu stellen und gemäß dem Wortlaut des §25(1) DMSG zu begründen. Es erfolgt eine Begutachtung durch das Staatsarchiv. Fällt die Bewertung positiv aus, ergeht ein entsprechender Bescheid an den Besitzer der Archivalien.

Für Archivalien ist keine Kennzeichnung gemäß § 12 DMSG mit einer Plakette, Aufkleber, Stempel etc., die darauf hinweist, dass die Dokumente unter Denkmalschutz stehen, vorgesehen.

Sollte die Privilegiensammlung unter Denkmalschutz gestellt werden, so ist damit eindeutig die Verpflichtung zum Erhalt der Sammlung gegeben, d.h. zumindest der physische Erhalt ist verpflichtend.

11. Erkenntnisse und Empfehlungen

Mit den Privilegiengesetzen zu Beginn des 19. Jhdts. wurde eine Basis „Zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie“ geschaffen. Die dadurch entstandene Quelle von über 95.000 Erfindungsbeschreibungen wurde aber im Laufe der Zeit vergessen und wird deshalb wenig genutzt.

Den Erfindungsbeschreibungen sind fast immer Zeichnungen beigegeben. Diese wurden größtenteils auf für die Archivierung problematischen Papieren angefertigt. Viele Dokumente wurden seit ihrer Einregistrierung nicht mehr geöffnet. Bei diesen besteht hinsichtlich Erhaltungsmaßnahmen dringender Bedarf, da sie durch die jahrelange Faltung Schaden genommen haben, teilweise stark verschmutzt und an den Falzkanten brüchig geworden sind. Die anderen Dokumente sind aufgrund ihrer Benützung bereits in Mitleidenschaft gezogen worden und sind deswegen konservierungsbedürftig.

Der Vergleich mit den Nominierungskriterien für die UNESCO-Weltdokumentenerbeliste ergab, dass die historischen Erfindungsbeschreibungen Österreich-Ungarns ein wertvoller und einzigartiger Beweis für die nationale und europäische Entwicklung und somit Teil des (nationalen) Kulturerbes sind. Die Voraussetzungen für eine Nominierung ins Austrian¹⁸⁴ bzw. ins European Memory of the World Register sind somit gegeben. Da aber bisher weder das österreichische noch das regionale Register von den zuständigen National- bzw. Regionalkomitees verwirklicht wurde, wird dieses Vorhaben noch etwas warten müssen. Die Zeit, bis diese Register eingerichtet worden sind, sollten mit Maßnahmen zur Bestandssicherung (preservation) und zur Verwirklichung eines universellen Sammlungszugangs (access) – zwei Hauptkriterien des Memory of the World-

¹⁸⁴ lt. Auskunft des AT-Nationalkomitees sollte 2009 ein österreichisches Register eingerichtet werden.

Programms - genutzt werden. Als empfohlene Lösung dafür wird die im Kapitel 8 – Bestandssicherung und Digitalisierung - ausgeführte Variante c) Konservierung der Originaldokumente und Digitalisierung des Bestands vorgeschlagen, die viele Vorteile sowohl für die Benutzer als auch für das Österreichische Patentamt mit sich bringt.

Außerdem wird empfohlen, ein Netzwerk mit anderen nationalen Patentämtern bzw. Institutionen zu bilden, die historische Patentdokumente besitzen, um Synergieeffekte zu nutzen und als Ziel, eine Gemeinschaftsnominierung für das Memory of the World Register anzustreben.

Der Antrag auf Denkmalschutz für die Privilegiensammlung sollte ebenfalls gestellt werden. Denn damit wäre ein weiteres Zeichen gesetzt, dass die Bedeutung der Sammlung unterstreicht und sich das Österreichische Patentamt für den Erhalt der Sammlung einsetzt.

Quellennachweis

Technologie im 19. Jahrhundert. Die Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes, Österreichisches Patentamt (Hsg.), Wien 1999, CD-ROM.

Verzeichnis der im Jahre 1852-1915 vom k.k. Privilegien-Archive einregistrierten verliehenen, verlängerten, übertragenen und außer Kraft getretenen ausschließenden Privilegien, Wien 1854-1915, (ÖPA, Sign.P374).

Kuczyński, Josef: Übersicht der in den Jahren 1820-1900 erteilten Privilegien. (ÖPA, Sign.8738)

Beschreibung der Erfindungen und Verbesserungen für welche in den k.k. österr. Staaten Patente erteilt wurden (etc.), Wien 1841, (ÖPA, Sign.P108).

Oficiul de Stat pentru Inventii si Marci, Restitutio [Bukarest 2003], CD-ROM, (Film über Konservierungs- und Digitalisierungsvorgang).

Archiv der Technischen Universität Wien (TUWA), Privilegiensammlung.

Archiv des Technischen Museums Wien (TMW), Handschriftensammlung, 1877/2393.

AustriaN Newspapers Online (ANNO) online <http://anno.onb.ac.at/>:
Wiener Zeitung, Amtsblatt der Wiener Zeitung, Nr.10,14.1.1880.

Historische Rechts- und Gesetzestexte (ALEX) online <<http://alex.onb.ac.at/alex.htm>>:
Hofdecret vom 10. Februar 1810, Justizgesetzsammlung 902/1810;
Patent vom 8. Dezember 1820, Justizgesetzsammlung 1722/1820;
Patent vom 31. März 1832, Justizgesetzsammlung 2556/1832;
Kaiserliches Patent vom 15.8.1852, RGBI 184/1852;
Gesetz vom 11. Jänner 1897, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz), RGBI 30/1897;
Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1898, betreffend die Organisation des Patentamtes; RGBI 157/1898.

Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) online <<http://ris.bka.gv.at/bgb/>>:
Bundesgesetz: Änderung des Denkmalschutzgesetzes – DMSG, BGBl. I Nr. 170/1999.

UNESCO, Memory of the World Register, online <http://portal.unesco.org/ci/en/ev.php-URL_ID=17572&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html>.

Literaturverzeichnis

Adler, Emanuel: Die Beziehungen der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie betreffend den Schutz der Erfindungen, Marken und Muster, Wien 1906.

Australian Memory of the World Committee, online <<http://www.amw.org.au/index.html>> (26.06.2008)

Badarau, Alexei: Din istoria protectiei proprietatii industriale in Romania. Compendium, Bucuresti 2005, CD-ROM. (Privilegien, Gesetzessammlungen etc.).

Barth-Barthenheim, Johann Ludwig Ehrenreich von: Allgemeine Oesterreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens, T.1, Bd.2, Wien 1819.

Beck, Paul Alex.: Der Erfindungsschutz in Oesterreich, 2. erg. Aufl., Wien 1885.

Beck, Paul: Erfindungsschutz in Oesterreich. Vortrag gehalten in der Plenar-Versammlung des niederösterreichischen Gewerbevereines, am 25. Januar 1884, Separat-Abdruck aus der „Wochenschrift des Niederösterreichischen Gewerbevereines“, Wien 1884.

Beck-Mannagetta, Paul von: Das neue österreichische Patentrecht. auf Grund des Patent-Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30. Ein Leitfaden in systematischer Darstellung, Wien 1897.

Beck-Mannagetta, Paul von: Das Oesterreichische Patentrecht, Berlin 1893.

Boston, George et al.: Memory of the World. Safeguarding the Documentary Heritage, Paris 1998, online <http://portal.unesco.org/ci/en/ev.php-URL_ID=1538&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html> (16.01.2008).

Brinkhus, Gerd: Instandsetzung von Kulturgut – Konservierung, Restaurierung, Renovierung, Rekonstruktion und Replik. Zur Begriffserklärung und zu den Grundsätzen, In: Bestandserhaltung in Archiven und Bibliotheken, Hartmut Weber (Hsg.), Stuttgart (1992) 43-52, online < <http://www.uni-muenster.de/Forum-Bestandserhaltung/kons-restaurierung/erest-brinkhus2.html>> (11.07.200).

Brockhaus-Enzyklopädie. in 24 Bänden, 19., völlig neu bearb. Aufl., Mannheim.

Csendes, Peter: Geschichte Wiens, 2. durchges. Aufl., Wien 1990.

Der DigiCULT-Report, Technologische Landschaften für die Kulturökonomie von morgen. Den Wert des kulturellen Erbes steigern. Zusammenfassender Bericht, Luxemburg 2002.

Deutsche UNESCO-Kommission: online <<http://www.unesco.de>> (06.06.2008).

Die Kunst Papier zu machen : Nach dem Text von Joseph Jerom Francois de la Lande übersetzt und kommentiert von Johann Heinrich Gottlob von Justi 1762, Bruns, Alfred (Hsg.), 2. unveränd. Aufl. [Reprint], Münster 1993 (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege, 5).

Dölemeyer, Barbara: Einführungsprivilegien und Einführungspatente als historische Mittel des Technologietransfers. In: GRUR Int.11(1985) 735-746.

Dölemeyer, Barbara: Erfinderprivilegien und Patentgesetzgebung am Beispiel der Habsburgermonarchie. In: Das Privileg im europäischen Vergleich, Barbara Dölemeyer u. Heinz Mohnhaupt (Hsg.), Frankfurt am Main (1999) 309-333.

Dölemeyer, Barbara: Vom Privileg zum Gesetz. Am Beispiel österreichischer Erfindungsprivilegien. In: Ius Commune XV (1988) 57-71.

Duden: Das große Wörterbuch der deutschen Sprache: in acht Bänden. Günther Drosdowski (Hsg.), 2., völlig neu bearb. u. stark erw. Aufl., Mannheim [u.a.].

Edmondson, Ray: Memory of the World. General Guidelines to Safeguard Documentary Heritage, rev. ed., Paris 2002, online
<<http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001256/125637e.pdf>> (17.01.2008).

Gould, Sara/Ebdon Richard (Hsg.): IFLA/UNESCO Survey on Digitisation and Preservation, Paris [1999], online
<<http://portal.unesco.org/ci/en/files/2172/11715367541Survey.doc/Survey.doc>> (17.01.2008).

Grünner, A[lois]: Die Privilegien der Technischen Hochschule in Wien. Wien 1953 (Abhandlungen des Dokumentationszentrums für Technik und Wirtschaft, 20, 1953).

Habacher, Maria: Österreichische Erfinder. Werk und Schicksal, Wien 1964 (Österreich-Reihe, 236/228).

Harkup, Joseph: Beiträge zur Kenntniß der Handel- und Gewerbs-Verfassung des österreichischen Kaiserstaates, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Gesetzgebung über die Erfindungsprivilegien, Wien 1829.

Jiresch, Erich/Mikoletzky, Juliane (Hsg.): „Zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie“. Die Sammlung der Erfindungsprivilegien im Archiv der Technischen Universität Wien, Wien 2001 (Veröffentlichungen des Universitätsarchivs der Technischen Universität Wien; 7).

Kurz, Peter: Weltgeschichte des Erfindungsschutzes. Erfinder und Patente im Spiegel der Zeiten, Köln 2000.

Kurzel-Runtscheiner, Erich: Erfindungen aus Österreich, Wien 1953.

Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch, ausgearb. von Karl Ernst Georges, 7. Aufl., Leipzig 1880.

Matis, Herbert: Die Schwarzenberg-Bank. Kapitalbildung und Industriefinanzierung in den habsburgischen Erbländern 1787–1830, Wien 2005.

McIlwaine, John et al.: Guidelines for Digitization Projects, Draft, The Hague 2002, online
<http://www.ifla.org/VII/s19/pubs/digit-guide.pdf> (30.05.2008).

Ministry of Justice: The UK Statute Law Database, Statute of Monopolies, online unter
<<http://www.statutelaw.gov.uk/content.aspx?activeTextDocId=1518308>> (06.06.2008).

Munk, Leo: Das Oesterreichische Patentgesetz. Kommentar zu dem Gesetz vom 11. Jänner 1897, betreffend den Schutz von Erfindungen, Berlin 1901.

Österreichische UNESCO-Kommission: online <<http://www.unesco.at/>> (13.06.2008).

Österreich-Lexikon, Bamberger, Richard et al. (Hsg.) Wien, online <<http://aeiou.iicm.tugraz.at/>> (24.06.2008).

Otruba, Gustav (Hsg.): Österreichische Fabriksprivilegien vom 16. bis ins 18. Jahrhundert. und ausgewählte verwandte Quellen zur Frühgeschichte der Industrialisierung, Wien [u.a.] 1981 (Fontes rerum Austriacarum 3. Abt. Fontes Iuris 7).

Otruba, Gustav: Von der Erfindung zur Innovation – sozioökologische sowie politische Voraussetzung und die Folgewirkungen. In: Blätter für Technikgeschichte, 51/52 (1992) 149-172.

Paget, C[harles] O[ctave] und Moeller, E[rnst] G[ottlieb] J[ulius]: Der Erfindungsschutz in Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Großbritannien und Frankreich, 2. Aufl., Wien [u.a.] 1888.

Paturi, Felix R.: Chronik der Technik, Dortmund 1988.

Preserving our Documentary Heritage, Memory of the World Programme, Sub-Committee on Technology (Hsg.), Paris 2005, online <http://portal.unesco.org/ci/en/files/19440/11216907451preserving_our_documentary_heritage_EN.doc/preserving_our_documentary_heritage_EN.doc> (01.07.08)

Preuß Erich/Preuß Reiner: Lexikon Erfinder und Erfindungen. Eisenbahn, Heidelberg 1986

Přibram, Karl: Das erste österreichische Patentgesetz vom 16. Jänner 1810. Ein Beitrag zur Geschichte der österr. Gewerbepolitik, Wien 1910.

Scheit, Gerhard: Franz Grillparzer. mit Selbstzeugnissen und Bilddokumenten dargestellt, Reinbek bei Hamburg 1989.

Silberstein, Marcel: Erfindungsschutz und merkantilistische Gewerbeprivilegien, Zürich 1961 (Staatswissenschaftliche Studien. Neue Folge, 43).

Skarda; L.J.: Das österreichische Privilegienrecht in politischer, civilrechtlicher und technischer Beziehung erläutert durch Beispiele, Rechtsfälle und Formulare praktisch dargestellt, Wien 1842.

Triumphe der Technik. Pionierleistungen österreichischer Erfinder, Wien 1963.

UNESCO: <www.unesco.org/> aufger. am 16.06.2008.

United Nations: Basic Facts, online <<http://www.un.org/aboutun/unhistory>> (13.06.2008).

Weidinger, Ingrid: Geschichte des Österreichischen Patentrechts. In: Erfinder.Patente.Österreich, Weitersfelder, Hubert (Hsg.), Wien (2001) 6-10.

Wissenswertes über die Vereinten Nationen, Neuausg., New York 2006.

Zulehner, Josef: Österreichische Privativa, Privilegien, Patente. In: Festschrift zum 50jährigen Bestand des Österreichischen Patentamtes 1899-1949, Wien (1949) 111-115.

Zulehner, Josef: Zur Geschichte des Patentrechtes. In: 60 Jahre Österreichisches Patentamt 1899-1959, Wien (1959) 193-198.

Abbildungsverzeichnis¹⁸⁵

- Abb.1: Rückseite des versiegelten Umschlages¹⁸⁶
- Abb.2: Vorderseite des Umschlages
- Abb.3: Beschreibungsausschnitt
- Abb.4: Urkunde (Vorderansicht)
- Abb.5: Rückseite der Urkunde
- Abb.6: Papierschäden am Beispiel eines Aktenbogens, Privilegium 1863/00071, AZ 13/007091
- Abb.7: Versiegelter Umschlag, Privilegium 1870/01182, AZ 20/000172 (Rückseite)
- Abb.8: Vorderseite des Umschlages von Abb.7 (Verschnürung und Versiegelung)
- Abb.9: Detailansicht des Einbands, Privilegium 1878/02503, AZ 28/000621
- Abb.10: Originaleinband des Privilegiums 1886/6861, AZ 36/01484
- Abb.11: Aktenbogen, Priv. 1863/000071, AZ 13/007091
- Abb.12: ausgeschnittene Umschlagsvorderseite von Abb.11
- Abb.13: Umschlag, Privilegium 1886/06861, AZ 36/001484
- Abb.14: Grafik, 1852-1900 - Privilegienwerber nach Wohnsitz
- Abb.15: Grafik 1869-1875, Einteilung nach Sachgruppen, 21 Klassen
- Abb.16: Grafik 1869-1897, Privilegien für Dampfmaschinen, Eisenbahnwesen, elektr. Apparate, Telegrafie
- Abb.17: Grafik 1869-1897, Privilegien für Sattlerei und Wagenbau
- Abb.18: Grafik, Digitalisierungsprogramme – Kooperationen

¹⁸⁵ Sämtliche Fotos und Grafiken von Maria Rabl

¹⁸⁶ Abb.1-5 betreffen das Privilegium 1877/002393, AZ 27/000959 der Prager Maschinenbau AG

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: chronologischen Überblick über bisher aufgefundene frühe österreichische Erfindungsschutzrechte
- Tabelle 2: Übersicht der Privilegienerteilungen in den Jahren 1880-1891 nach Staatsangehörigkeit
- Tabelle 3: Vergleich 1891-1897- Katalog : Datenbank, Stichwort Uhr
- Tabelle 4: Übersicht über historische Bestände von nationalen europäischen Patentämtern, Teil 1
- Tabelle 5: Übersicht über historische Bestände von nationalen europäischen Patentämtern, Teil 2
- Tabelle 6: Österreichische Eintragungen ins Memory of the World-Register

Anhang

- 1) Beschreibung der zur Privilegiensammlung gehörenden gedruckten Findmittel (Registerbücher), ÖPA
- 2) Privilegium 1877/2393 vom 26.10.1877, AZ 27/000959 der Prager Maschinenbau AG für eine rotierende Diffusionsbatterie für Zuckerfabriken, genannt Revolverdiffusionsbatterie
- 3) Beigelegte Muster zu Privilegium 1872/1336 vom 6.7.1872, AZ 22/000419 von Alois Oberth und Privilegium 1870/2018 vom 12.4.1870 von Joseph Weidmann
- 4) Kundmachung des Privilegiums 1879/00001 vom 15.12.1879, AZ 29/001651 - wasserdichter Stoff – William Abbott
- 5) Verfahrensablauf
- 6) Privilegium 1869/00192 vom 24.3.1869, AZ 19/000139 „Verbesserung der k.k. ausschl. privileg. Papier-Holzstoff-Maschinen von Heinrich Voelter in Heidenheim“ - Transliteration
- 7) Auswahl an bedeutenden österreichischen Erfindern und exemplarische Anführung ihrer Privilegiumseinreichungen die sich im Bestand der Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes befinden
- 8) Auswahl an nicht-österreichischen Erfindern, von denen sich Erfindungsbeschreibungen in der Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes befinden
- 9) Klasseneinteilung 1869-1875¹⁸⁷
- 10) Klassenübersicht 1891-1897 und grafische Darstellung der Sachgebiete (Grafik: Maria Rabl)
- 11) Memory of the World Register – Nomination Form
- 12) Gegenüberstellung der Privilegiengesetze 1810-1820-1832-1852

¹⁸⁷ Die Grafiken 9 und 10 sind aufgrund der statistischen Angaben des Privilegien-Verzeichnisses Sig. P374 ÖPA, erstellt worden.

Beschreibung der zur Privilegiensammlung gehörenden gedruckten Findmittel

Laut Vollzugsvorschrift zum PrivG 1852¹⁸⁸ waren vom k.k. Privilegienarchiv

- a) ein Hauptregister
- b) ein Register über außer Kraft getretene Privilegien
- c) ein Namensregister und
- d) ein Sachregister

zu führen. Von diesen Registerbüchern ist das Hauptregister in 122 Bänden vorhanden. Das Namensregister ist von 1853-1879 in 22 Bänden verfügbar und sind zum Auffinden des Hauptregistereintrages im genannten Zeitraum unbedingt notwendig. Nur aus ihnen geht die Band- (Tomus) und Blattnummer (Folio) hervor.

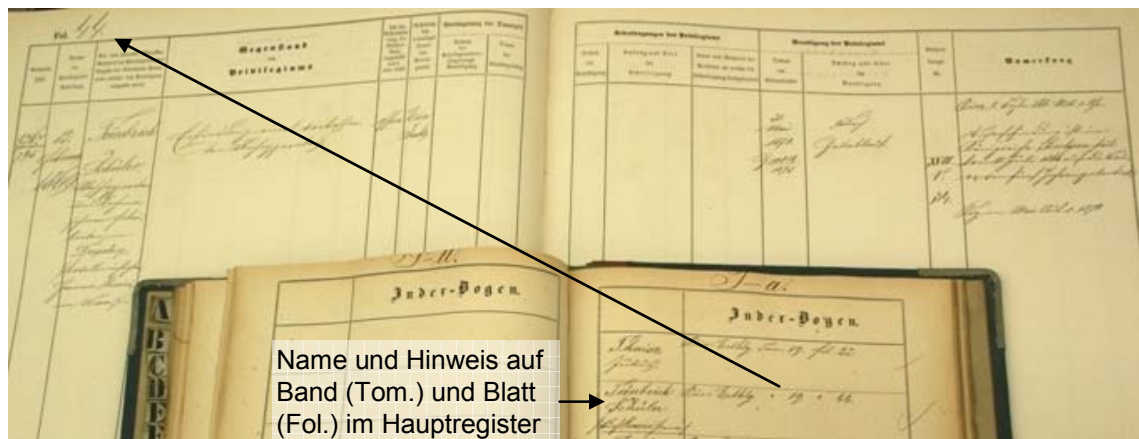


Abb.19

nachgedrucktes Hauptregister mit Namensregister

Zum Auffindung der Privilegien wurde bis zur Fertigstellung der Datenbank im Jahr 1999, das gedruckte „Verzeichnis der ... vom k.k. Privilegien-Archive einregistrierten verliehenen, verlängerten, übertragenen und außer Kraft getretenen ausschließenden Privilegien“ verwendet. Diese Verzeichnisse wurden aufgrund des § 33 PrivG 1852 und §30 der Vollzugsvorschrift¹⁸⁹ vom k.k. Privilegienarchiv angefertigt. Der Datumseindruck im Verzeichnis der Jahre „1853 & 1852“ weist darauf hin.

¹⁸⁸ Beck, österr. Patentrecht S.573.

¹⁸⁹ „Mit dem Schlusse eines jeden Monates hat das Privilegienarchiv eine Uebersicht über alle in dem abgelaufenen Monae in dem Privilegienstande durch neue Privilegienverleihungen, - Verlängerungen, Uebertragungen und Ausserkrafttretung sich ergebenden Veränderungen zu verfassen und dieselbe längstens innerhalb 3 Tagen nach Ablauf des Monates zur Vorlage zu bringen. Nach dem Ablauf des Jahres aber ist eine solche Jahresübersicht längstens bis 15. Januar des nächsten Jahres von dem Privilegienarchive dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorzulegen, welches davon eine angemessene Kundmachung in der Wiener Zeitung veranlassen wird.“

D. Außer Kraft getretene Privilegien.						
Fort- lau- fende Zahl	Vor- und Name des Privilegierten	Gegenstand des Privilegiums	Datum der Privi- legiums- Urkunde	Datum der eingetretenen Annullität	Art, auf welche das Privilegium ungültig wurde	Anmerkung
1	Johann Seig, Handlungs- Commissiönaire in Wien (An Adolf Schöberlein unterm 1. Juni 1851, Z. 8715-II, übertragen).	Verbesserung in der Raffinierung des Brenn- öls.	22. Juli 1851	27. Decem- ber 1852	durch Handelsmi- nisterial-Verlaß vom 27. De- cemb. 1852, Z. 9496-II, wegen Mangels an Neu- heit für erloschen erklärt.	Beschreibung früher schon gehalten

Wien den 15. Januar 1853.

(Zahl 470-II.)

Tom. F. F. Privilegien-Archive.

Abb.20

Auszug aus der Abteilung D des Jahres 1852

Bis zum Jahr 1868 sind die Privilegien nach Numerus currens abgelegt. Die Nummerierung wurde vom k.k.Privilegienarchiv auf dem Aktenumschlag vermerkt und wurde später im Verzeichnis (Katalog) zum Auffinden der Privilegien händisch nachgetragen.

Fort- lau- fende Zahl	Vor- und Name des Privilegierten	Gegenstand des Privilegiums	Datum der Privile- giums- Urkunde	Datum der eingetretenen Annullität	Art, auf welche das Privilegium ungültig wurde	Anmerkung
124	Edvard Francopis.	Verbesserung der Methode, Röhren, Kugeln u. dgl. für den Metallguß umzuwandeln.	25. März 1865	25. März 1866	Durch Zeitablauf	10.017
125	Fähndrich Gustav.	Erfindung einer eigenthümlichen Feuerungs- methode mittels Theer, Theeröl, Petroleum und sonstigen brennbaren Flüssigkeiten für Gas- öfen, Dampfessel etc.	15. März 1865	15. März 1866	ditto	10.014

Abb.21, Auszug aus der Abteilung D des Jahres 1866

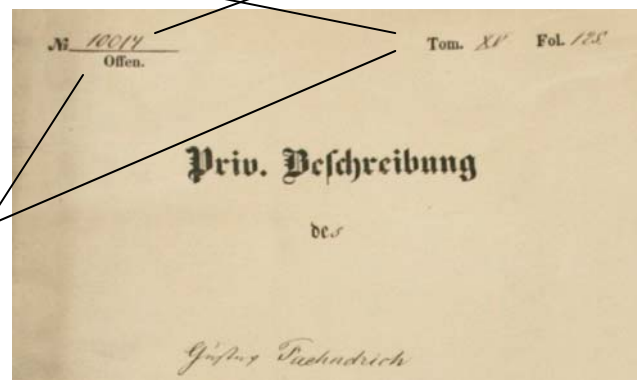


Abb.22

Ablageeinband

Privilegium	Datum	Aktenzeichen	Titel	Anmelder	Land	Ort
1866/000125	15.03.1865	16/010014	Feuerungsmethode für Gasöfen	Fähndrich Gustav	o.A.	o.A.

Abb.23

Datenbankeintrag

Ab 1968 sind die Privilegien nach dem Aktenzeichen, das sich aus dem Hauptregistereintrag (Fol/Tom), wie z.B. 47/3059 zusammensetzt geordnet abgelegt. Das Aktenzeichen ist erst ab 1880 in den Privilegienkatalog aufgenommen worden.

Seit die bibliografischen Daten in die Datenbank übernommen worden sind, kann weitgehend die Suche im Katalog entfallen. Es sei denn, dass die Suchangaben unpräzise oder unvollständig sind und somit zum Auffinden des Privilegiums im Magazin auf den Katalog zurückgegriffen werden muss.

Privilegium	Datum	Aktenzeichen	Titel	Anmelder	Land	Ort
1897/014453	26.08.1897	47.003059	Sicherheitsvorrichtung zur Verhinderung der gleichzeitigen Abgabe mehrerer Depeschen bei Feuerautomaten	Wolters W.	AT	Wien

Abb.24

Datenbank-Suchergebnis

14453. Wolters W. in Wien. Sicherheitsvorrichtung zur Verhinderung der gleichzeitigen Abgabe mehrerer Depeschen bei Feuerautomaten und ähnlichen Signalapparaten. Erth. 26. August 1897. Pr. 31. Mai 1897. 1. T. gez. O. 47/3059.

Abb.25

Auszug aus dem Privilegienkatalog

Aufbau des Privilegienkatalogs

1852-1868:

Einzelbände (nur 1852 und 1853 zusammen)¹⁹⁰, die pro Band (Jahr) vier Abteilungen aufweisen:

- A angemeldete (erteilte) Privilegien (nach Registerdatum eingetragen)
 - B verlängerte
 - C übertragene
 - D erloschene (nach Nachnamen der Anmelders alphabetisch gereiht)
- Die Abteilung D hat eine eigene Zählung, die handschriftlich jedem Eintrag beigelegt und dem Ablageeinband entnommen wurde¹⁹¹, kein Index.

¹⁹⁰ Abdrucke der Bände I-III (1821-1843) und V (1845-1846) sind auch im Österreichischen Patentamt vorhanden, obwohl sie die TU-Privilegien betreffen. Auszüge; Namensindex und Sachindex am Schluss des Bandes. Dahinter noch Klapptafeln mit Zeichnungen, die zu den Privilegienauszügen gehören (Zeichnungsnummer bei den einzelnen Privilegienauszügen angegeben). Band IV (1844-) fehlt, ist aber an der TU Wien vorhanden.

¹⁹¹ siehe Abb. auf S.129

Besonderheiten der Jahrgänge 1853-1859:

Die Privilegien sind nach Anmeldernamen in den einzelnen Abteilungen (A-D) alphabetisch geordnet. Keine Indices.

Besonderheiten der Jahrgänge 1860-1863:

Am Beginn des Bandes befinden sich ein alphabetisch geordnetes Namens- und ein Schachverzeichnis. Die Abteilungen A-C fehlen. D.h. es ist nur ein Verzeichnis der erloschenen Privilegien abgedruckt. Das ist nicht alphabetisch nach Anmeldernamen, sondern nach laufender Nummer geordnet (Alphabet beginnt mehrere Male, laufende Nummer geht durch). Die laufende Nummer ist aus dem Sach- bzw. Namensverzeichnis zu entnehmen. Bei Hinweisen auf die Abteilungen A-C muss man zur Ermittlung genauer Angaben auf vorhergehende oder folgende Bände zurück- bzw. vorgehen.

1864-1868: wie 1853-1859

1869-1875:

Ab 1869 fällt die Unterteilung A-D weg. Alle erteilten, verlängerten, übertragenen und erloschenen Privilegien sind nach Anmeldernamen alphabetisch geordnet und mit einer laufenden Nummer zu Beginn versehen. Anschließend befindet sich ein nach 21 Klassen geordnetes Sachverzeichnis. Zu jeder Klasse ist ein alphabetisch geordnetes Stich- bzw. Schlagwortverzeichnis mit einer auf den Hauptteil verweisenden laufenden Nummer verfügbar. Zusätzlich sind am Ende dieser Bände die Stich- bzw. Schlagwortregister des gesamten Bandinhalts, ebenfalls mit laufender Nummer des Hauptteiles abgedruckt.

Besonderheit des Bandes aus 1875: der Index (Seiten 449-464) befindet sich nicht am Schluss, sondern vor Seite 433.

1876-1890:

Die Einträge sind alphabetisch nach Anmeldernamen geordnet, Klassenverzeichnisse existieren nicht, dafür aber ein Sachregister mit Verweise auf den Hauptteil.

Erst ab 1880 befindet sich die Privilegiennummer am Ende jedes Eintrages. Möchte man das Aktenzeichen zu früheren Privilegien, das sich aus dem Eintrag Tom/Folio zusammensetzt eruieren, so ist dieses in den Namensregistern im Magazin nachzuschlagen.

1891-1899:

Die Privilegien sind alphabetisch nach Anmeldernamen geordnet und mit einer laufenden Nummer versehen. Erloschene Privilegien wurden ab 1891 im Verzeichnis nicht mehr extra aufgelistet. (Von 1886-1890 waren sie extra alphabetisch gereiht angeführt). Das Sachregister mit der laufenden Nummer verweist auf den Hauptteil. Hinter dem Sachregister befindet sich eine

systematische Übersicht nach 89 Klassen für die im entsprechenden Jahr erteilten Privilegien.

Besonderheit ab 1893:

Die Statistik am Ende des Bandes ist sehr detailliert ausgeführt.

Ab 1900:

Da mit 1.1.1899 das Patentgesetz in Kraft getreten ist, sind im Verzeichnis nur noch Verlängerungen, Übertragungen und Erlöschungen eingetragen.

Privilegium 1877/2393 vom 26.10.1877, AZ 27/000959 der Prager
Maschinenbau AG für eine rotierende Diffusionsbatterie für Zuckerfabriken,
genannt Revolverdiffusionsbatterie

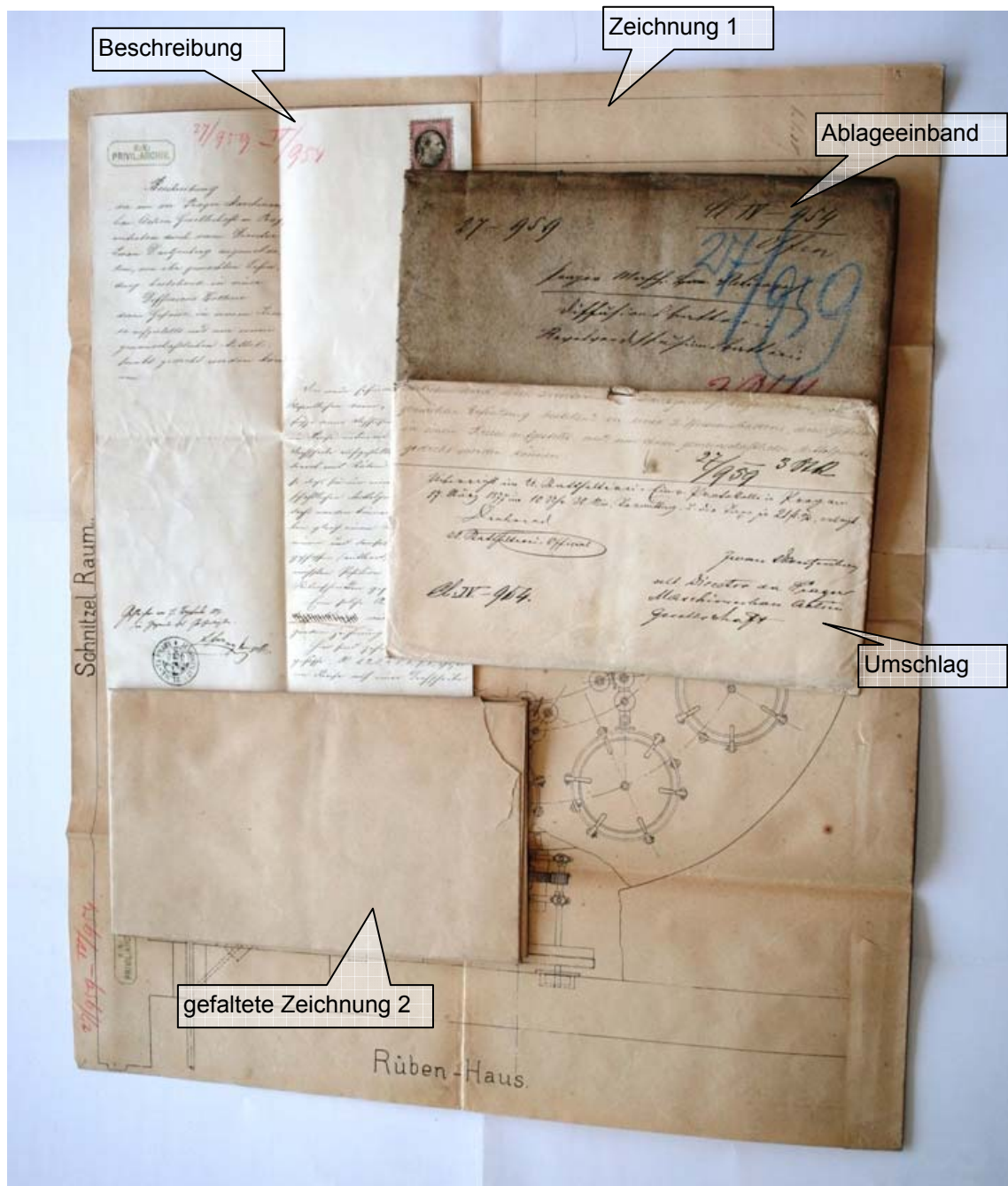
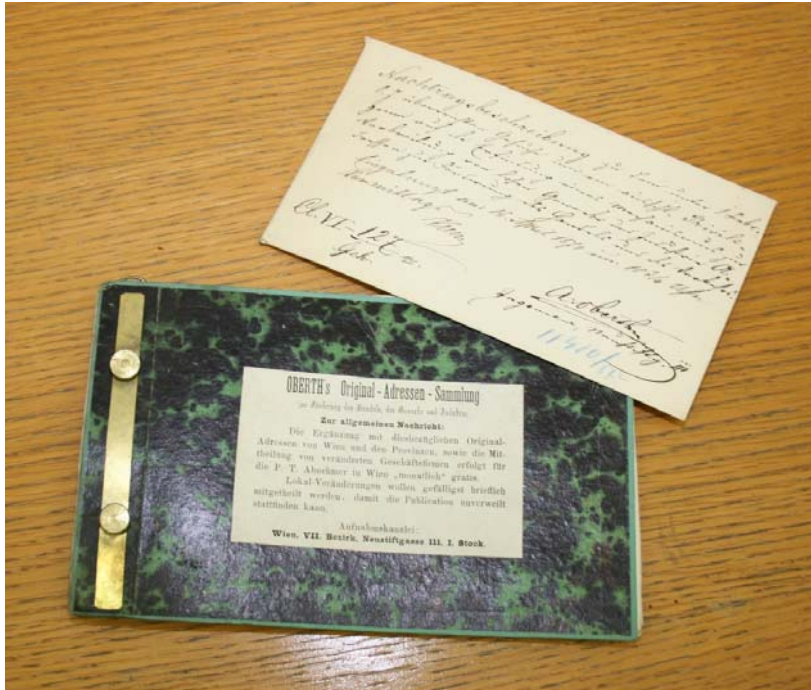


Abb.26

Quelle: ÖPA, Bibliothek

Beigelegtes Muster zu Privilegium 1872/1336 vom 6.7.1872, AZ 22/000419 von Alois Oberth betreffend einen Mechanismus zur Vertreibung von losen Gewerbeadressen und Industrieadressen, behufs Förderung des Handels und des Verkehrs.



Quelle: ÖPA, Bibliothek

Abb.27

Ledergalanteriewaren - beigelegtes Muster zu Privilegium 1870/2018 vom 12.4.1870 von Joseph Weidmann



Quelle: ÖPA, Bibliothek

Abb.28

Amtsblatt zur Wiener Zeitung

und

Central-Anzeiger für Handel und Gewerbe.

Nr. 10.

Mittwoch, den 14. Jänner.

1880.

Kundmachungen.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das kön. ung. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien erteilt:

Am 15. December 1879.

1. Der Firma „W. & F. Vöhschmidt“ zu Frankfurt a. M. in Preußen (Bevollmächtigter Dr. Eduard Schmidt, Ingenieur in Wien, IV., Baniglasse Nr. 1) auf, denselben in Frankreich mit Certificat d'addition vom 1. März 1879 zu dem Stammpatente vom 16. Jänner 1878 bis 15. Jänner 1893 geschützte Verbesserungen an den ihr hierlands unterm 20. März 1878 privilegirten Lüftungsvorrichtungen, unterm heutigen Tage für die Dauer eines Jahres.

2. Dem Louis Edelmann in Firma „Gebr. Edelmann“ zu Schönpriesen in Böhmen (Bevollmächtigter Michaeli & Cie. in Wien, I., Burgring Nr. 1) auf einen verbesserten continuirlichen Maischdestillirapparate, unterm heutigen Tage für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Karl Maraschek, Architekten in Berlin (Bevollm. Joseph Bajer zu Eger in Böhmen), auf einen denselben in Deutschland seit 11. September 1878 für die Dauer von 15 Jahren patentirten Schornsteinaufsatz, unterm heutigen Tage für die Dauer eines Jahres.

4. Dem William Abbott, Fabricanten in London (Bevollmächtigter Dr. Eduard Schmidt, Civil-Ingenieur in Wien, IV., Baniglasse Nr. 1), auf, denselben in Großbritannien seit 14. Jänner 1878 für die Dauer von 14 Jahren patentirte Verbesserungen in der Herstellung wasserdichter Stoffe, unterm heutigen Tage für die Dauer eines Jahres.

Am 17. December 1879.

5. Dem Charles Thomas, William James Fuller und Sydney Abraham King zu Bristol in Großbritannien (Bevollmächtigter C. D. Paget, Ingenieur in Wien, I., Riemergasse Nr. 13) auf, denselben in Großbritannien seit 31. März 1879 für die Dauer von 14 Jahren patentirte Verbesserungen in der Gewinnung von Glycerin aus Seifenlauge, unterm heutigen Tage für die Dauer eines Jahres.

Abb.29

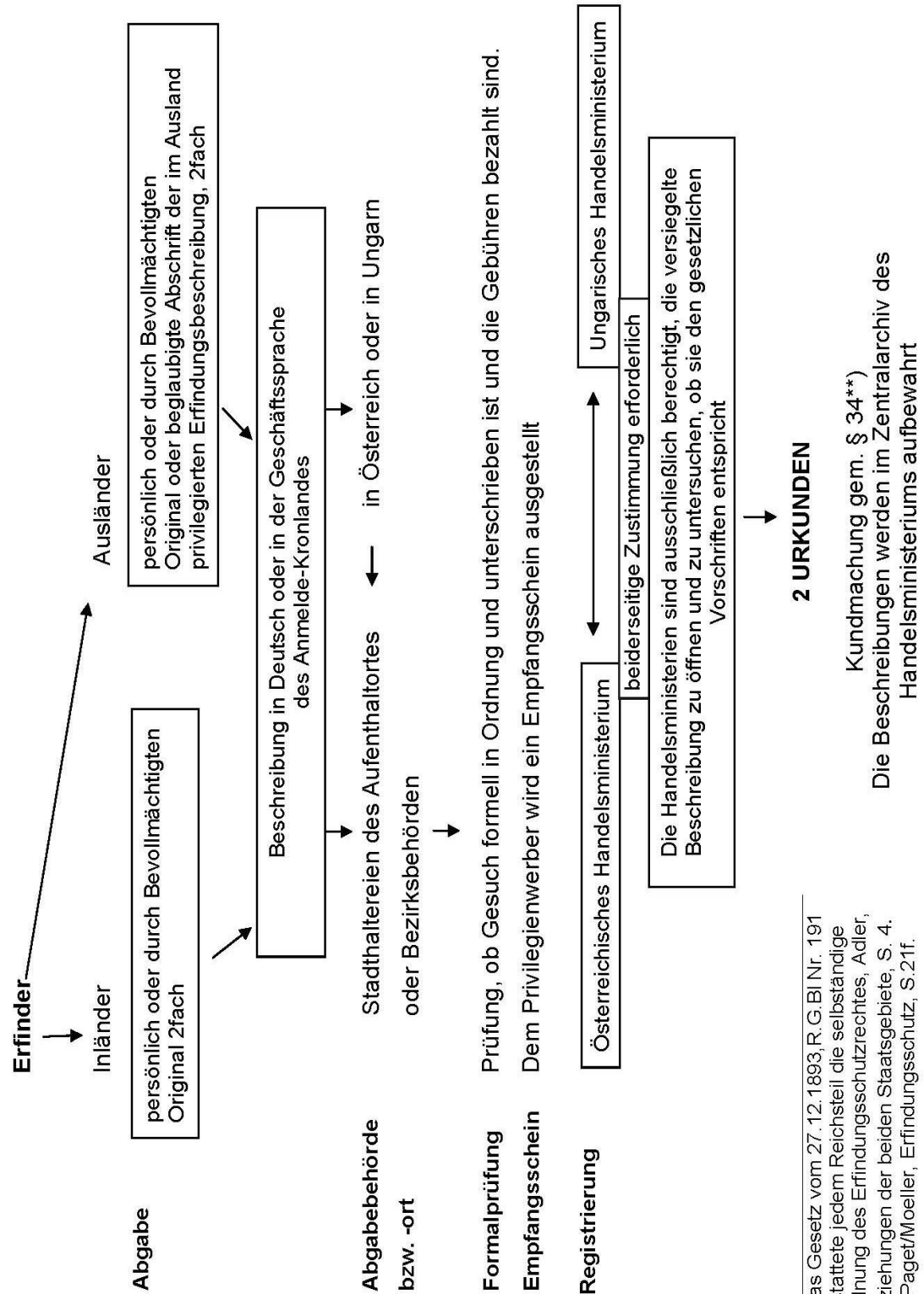
Quelle: ONB, ANNO

Dazu passender Datenbankeintrag, der besagt, dass am 15.12.1879 Herrn William Abbott ein Privilegium auf die Erfindung für einen wasserdichten Stoff erteilt wurde.

Privilegium	Datum	Aktenzeichen	Titel	Anmelder	Land Ort
1879/000001	15.12.1879	29/00 1651	Wasserdichter Stoff	Abbott William	GB London

Abb.30

Kaiserliches Patent vom 15. August 1852 – Verfahrensablauf bis 1.1.1894*



* Das Gesetz vom 27. 12. 1893, R.G.B.I. Nr. 191
gestattete jedem Reichsteil die selbständige
Ordnung des Erfindungsschutzrechtes, Adler,
Beziehungen der beiden Staatsgebiete, S. 4.
**) Paget/Moeller, Erfindungsschutz, S.21f.

Abb.31

**„Verbesserung der k.k. aussch. privileg. Papier-Holzstoff-Maschinen von
Heinrich Voelter in Heidenheim“**

Beschreibung

Des von Heinrich Voelter, Papierfabrikant in Heidenheim/Brenz erfundenen
Verbesserung der Maschinerie zur Bearbeitung von Papiermasse und Holz

Obgleich die nun mir eingeführte Fabrikation von Holzfasermasse eine, weit
über die Grenzen Deutschlands hinausreichende Verbreitung gefunden hat und
damit die vorzügliche Brauchbarkeit dieses Hadernsurrogats hinlänglich
dokumentiert ist, so ist mein unablässiges Bestreben nichts destoweniger
darauf gerichtet, diesen Industriezweig immer mehr zu heben und zu
vervollkommen.

Ich glaube als Beweis hiefür nun anführen zu dürfen, dass mir auch von der
Jury der letzten internationalen /: Pariser:/ Ausstellung die silberne und goldene
Medaille zuerkannt wurde.

Es ist mir denn auch nicht entgangen, daß besagter Stoff wesentlich an Werth
gewinnen würde, wenn namentlich bei der feineren Stoffnummer eine längere,
dabei aber keineswegs dichtere Holzfaser erzielt werden könnte. Für Papiere,
deren äußeres Ansehen von untergeordneter Bedeutung ist, kam seither die
längste Fasermasse zur Verwendung, weil diese bei der bisherigen
Bereitungsweise gemischt mit der gröbsten gewonnen wurde, mit anderen
Worten: von der gröberen nicht getrennt werden konnte. Der Grund hievon liegt
darin, daß man seither Sortirsiebe mit quadratischen [Quadrat] Oeffnungen
anzuwenden pflegte; diese /: Oeffnungen:/ mußten aber ziemlich fein, d.h. enge
sein, damit sie keine zu groben Fasern passieren ließen, wodurch die Qualität
und Verwendungsfähigkeit des feineren Stoffes beeinträchtigt worden wäre; -
aber eben weil diese Sieböffnungen /: Maschen :/ sehr enge und kurz
genommen wurden, verhinderten sie leicht den Durchgang längerer, wenn auch
noch so feiner Fasern. Diese feinen, langen Fasern blieben somit unter den
gröberen Fasern zurück, und wurden mit diesen nur schlecht verwerthet, oder
wenn noch einmal auf den Raffineur gebracht, zu fein, resp: zu kurz gemahlen.

Die Abhilfe dieses Übelstandes besteht nun einfach darin, die Sortirtrommeln
mit Sieben zu überziehen, welche längliche [Rechteck] Oeffnungen anstatt den
quadratischen [Quadrat] besitzen.

Hat sich diese, im Grunde nahe liegende Idee als ganz richtig bewährt, so hatte
ich doch viele Mühe, anstatt der bisher allgemein beliebten und schon mit

großem Erfolg angewendeten Sortirsiebe mit [Quadrat] Oeffnungen solche mit [Rechteck] Oeffnungen in einer, dem Zweck völlig entsprechen, soliden Webart herzustellen.

Die Siebe haben nemlich, weil sich während ihres Gebrauches allmählig eine Menge von gröberen Fasern in deren Oeffnungen festsetzen, aus welchen sie dann von Zeit zu Zeit wieder entfernt werden müssen, viel auszuhalten, und müssen deshalb so beschaffen sein, daß sich die einzelnen Drähte beim Herausziehen der groben Fasern, resp: Splitter nicht verschieben.

Die Lösung dieser Aufgabe ist mir dadurch endlich gelungen, daß ich das fragliche Gewebe nicht, wie bisher aus, in Kette und Einschlag gleichmäßigem, einfachem Metalldraht herstelle, sondern entweder zur Kette oder zum Einschlag einen elastischeren Faden verwende, der sich dem anderen, steiferen so anschmiegt, oder in den sich bei guter Spannung im Weben der andere, steifer Faden gleichsam so eindrückt, daß ein Verschieben der einzelnen Fäden nur mit Mühe und jedenfalls nicht leichter als vorher bei der [Quadrat] Oeffnung geschehen kann.

Zur Herstellung des fraglichen elastischen oder weichen Fadens habe ich bis jetzt am zweckmäßigsten gefunden, eine entsprechende Anzahl sehr dünner Messingdrähte zusammen zu zwirnen, oder einen Seidefaden mit solch feinen Messingdrähten zu überspinnen. Doch lassen sich zu vorliegendem Zwecke auch andere weiche, oder mit einem weichen Material zu überziehende Fäden denken, am einfachsten z.B. ein Einschuß von Bindfaden.

Was ich daher als Verbesserung zunächst in der Holzzeugbereitung beanspruche und durch Patentschutz gesichert wünsche, ist:
Die Anwendung von dieser besagten Art für die Dichtung /: Sortirung:/ von Faserstoffen und die Anfertigung von diesen mit länglichen Oeffnungen, entweder im Zettel oder im Einschuß einen weicheren /elastischeren:/ Faden enthaltend.

Heidenheim a d Brenz, am 1 December 1868
Königr. Württemberg

Heim: Voelter

Auswahl an bedeutenden österreichischen Erfindern und exemplarische Anführung ihrer Privilegiumseinreichungen, die sich im Bestand der Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes befinden

Für die Auswahl der Erfinder wurden einschlägige österreichische Werke verwendet¹⁹². Die Auflistung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die zitierten Privilegien sind nicht nach ihrer Erfindungshöhe bzw. Innovationskraft ausgesucht worden, sondern sollen einen Einblick in die Vielfalt der im Österreichischen Patentamt verwahrten Dokumente bieten.

AUTOMATENBAU

Otto Schäfer (1838-1928)

Für die Auswertung der Volkszählung im Jahr 1890 wurde die von Schäfer erfundene Lochkartenmaschine herangezogen. Zudem leistete er Pionierarbeit auf dem Gebiet der damaligen Telekommunikation – Telefon und Telegraphie. Privilegium 1893/8936 vom 24.1.1893, AZ 43/000215 – Telephonische Anlagen
Privilegium 1896/10590 vom 13.8.1896, AZ 46/003182 – Statistische Zählmaschine

Ernst Lecher (1856-1926),

Pionier des Messwesens im Bereich der Hochfrequenztechnik. Entwickelte eine Methode zur Messung der Länge und der Frequenz elektrischer Wellen (‚Lechersche‘ Drähte) und beschäftigte sich auch, wie das in der Sammlung verwahrte Privilegium zeigt, mit dem Bau von Automaten. Privilegium 1888/004214 vom 24.3.1888 AZ 38/000769 – Verkaufsapparat

¹⁹² Kurzel-Runtscheiner, Erfindungen aus Österreich
Otruba, Von der Erfindung zur Innovation
<http://aeiou.iicm.tugraz.at/> - Erfindungen und Erfinder, aufger. am 24.6.2008
Morstadt, Triumphe der Technik
Habacher, Österreichische Erfinder

BAUWESEN

Gustav Adolf Wayss (1851-1917)

Wayss war ein Pionier des Stahlbetonbaus.

Privilegium 1892/4926 vom 8.7.1892, AZ 42/001752 – Zugfeste

Massivkonstruktion

Privilegium 1899/4883 vom 12.1.1899, AZ 49/000573 – Auflösen von Chlorkalk

Josef Melan (1853-1941)

Brückenbauer, der sich besonders für eine mittels Bogenkonstruktionen geeignete Brückenbauweise mit Stahlbeton („Melan-Bauweise“) auszeichnete.

Privilegium 1892/6221 vom 23.10.1892, AZ 42/003211 – Neuartige

Deckenkonstruktion aus eisernen Bogenrippen in Verbindung mit Betongewölben

Ludwig Hatschek (1856-1914)

Erfinder des Asbestzements und „Vater“ des Markenartikels „Eternit“, dem Dachdeckmaterial schlechthin.

Privilegium 1889/2920 vom 24.11.1889, AZ 39/003043 – Verfahren und Klammern zur Dachdeckung mit Pappe u.dgl.

Privilegium 1898/5263 vom 10.3.1898, AZ 48/001496 – Herstellung von wasserdichten Dachpappen und Isolierpappen

Franz von Rhiza (1831-1897)

Verfasser des *„Lehrbuchs der gesamten Tunnelkunst und Tunnelbaumethode in Eisen“*. Sprach sich für die Verwendung von einer Eisenrüstung anstatt der üblichen Holzzimmerung aus. Diese Erfindung setzte sich bald auch im Bergbau durch.

Privilegium 1864/000439 vom 24.5.1863 AZ14/008517 –

Tunneleisenbaumethode

Privilegium 1881/004735 vom 27.10. 1881 AZ31/001606 –

Stollenbohrmaschine und Schachtbohrmaschine (mit Franz Reska)

BERGBAU UND HÜTTENWESEN

Johann Heinrich August Bleckmann (1826-1891)

Gründer der Phönix-Stahlwerke für Klingen- und Werkzeugstahl mit Tiegelgussstahlöfen und Siemens-Martin-Öfen in Mürzzuschlag.

Privilegium 1893/933 vom 28.4.1893, AZ 43/001279 – Faconnierte Platinen

Privilegium 1893/934 vom 6.7.1893, AZ 43/002580 – Schaufeln

Hans Freiherr von Jüptner Jonstorff (1853-1941)

Jüptner-Jonstorff war bei der österreichisch-alpine Montangesellschaft beschäftigt und dann Professor an der Technischen Hochschule in Wien. Seine Betätigungsfelder waren das Eisenhüttenwesen, die Metallurgie, Feuerungstechnik und die physikalische Chemie.
Privilegium 1887/3090 vom 6.12.1887, AZ 37/002601 – Herstellung von Kunststein und Zement aus Hochofenschlacken

Peter von Rittinger (1811 – 1872)

Montanist, Pionier der Erzaufbereitungstechnik, baute die erste Wassersäulenmaschine
Privilegium 1859/000512 vom 27.7.1853 AZ 09/003594 – Abdampfungssystem

Peter von Tunner (1809-1897)

1840 erster Leiter der ständischen montanistischen Lehranstalt in Vordernberg, nach deren Verlegung nach Leoben Direktor der k.k. Montan-Lehranstalt, heute Montanuniversität Leoben), deren internationalen Ruf er begründete. Tunner leistete wesentliche Beiträge zur Stahlerzeugung im Frischherd und im Puddelofen sowie zur Einführung des Bessemer- und Siemens-Martin-Verfahrens (Eisen, Stahl) und war ein weltweit hoch angesehener Montanist.
Privilegium 1861/000426 vom 17.2.1856 AZ 11/005896 – Stahlerzeugung und Stahleisenerzeugung

BLEISTIFTE**Josef Hardtmuths Söhne**

Davon, dass die Söhne den Erfindungsgedanken ihres Vaters weitergeführt haben zeugen 39 Erfindungsbeschreibungen, die hauptsächlich im Bereich der Bleistiftherstellung liegen.

Privilegium 1879/1314 vom 20.12.1879, AZ 29/001701 – Radiergummi und Bleistiftgummi

Privilegium 1893/3846 vom 21.10.1893, AZ 43/004215 – Stäbe aus pulverförmigen Material

Privilegium 1898/5164 vom 22.4.1898, AZ 48/002307 – Material zur Herstellung elektrischer Kohlen

BUGHOLZMÖBEL**Michael Thonet (1797-1871)**

1830 war es Thonet zum ersten Mal gelungen, Möbel aus gebogenem Holz herzustellen.

Privilegium 1867/568 vom 28.7.1852, AZ 17/010313 – Holzbiegen durch Leimen

Privilegium 1887/6748 vom 28.12.1887, AZ 37/002805 – Neuerungen in der Konstruktion von Möbeln aus gebogenem Holz

CHEMIE

Alois Ritter Auer von Welsbach (1813-1869) und Freiherr Carl Auer von Welsbach (1858-1929)

Vater Alois war hauptsächlich mit der Entwicklung von neuen Druckverfahren beschäftigt, ab 1841 leitete er auch die Hof- und Staatsdruckerei. Sein Sohn Carl war Chemiker und entwickelte das Gasglühlicht „Auer-Glühstrumpf“. Privilegium 1866/6 vom 17.1.1858, AZ 16/009781 – Papierfabrikationsmaschine
Privilegium 1894/402 vom 10.8.1891, AZ 44/003500 – Leuchtkörper

DRUCKVERFAHREN

Carl Klic (1841-1926)

Mit der Heliogravüre und dem Rakeldruck erfand Klic zwei neue Tiefdruckverfahren.
Privilegium 1875/1213 vom 31.10.1875, AZ 25/000919 - Wertpapiere
Privilegium 1876/2275 vom 15.11.1876, AZ 26/001074 – Tiefdruck

Richard Schlotterhoss (1852-1892)

Er gilt als Erfinder des ersten Kopierautomaten. Dieser belichtete Chlorsilber-Gelatinepapiere in Rollenform und lieferte ca. 1330 Kabinettbilder pro Stunde.
Privilegium 1883/5950 vom 3.8.1883, AZ 33/001498 – Exponierautomat

ELEKTROTECHNIK

Wilhelm Gintl (1804-1883)

Gintl konstruierte u.a. den ersten transportablen Telegraphen.
Privilegium 1858/130 vom 26.9.1855, AZ 08/002924 – Mehrere Depechen telegraphieren

Johann Kravogl (1823-1889)

Sein „Kraftrad“ war der erste Elektromotor mit gutem Wirkungsgrad.
Privilegium 1863/263 vom 5.12.1861, AZ 13/007346 – Luftverdünnungspumpe

Gisbert Kapp (1852-1922)

Entwickelte Grundlegendes für den Bau von Dynamomaschinen und gilt als Erfinder des Phasenschiebers.
Privilegium 1883/3155 vom 24.12.1883, AZ 33/002566 – Instrumente zum Messen elektrischer Ströme und elektrischer Spannungen

Emanuel Rosenberg (1872-1962)

Wegbereiter des Elektromaschinenbaus, z.B. „Rosenberg-Dynamo“ für elektrische Zugbeleuchtung.

Privilegium 1897/10745 vom 22.5.1897, AZ 47/001873 – Automatische Ein- und Ausschaltung von Transformatoren

Friedrich Wilhelm Schindler (1856-1920)

Bei der Weltausstellung 1893 in Chicago stellte er die elektrische Küche vor.

Privilegium 1893/9058 vom 31.7.1893, AZ 43/2732 - Kochapparate

Privilegium 1893/9060 vom 3.10.1893, AZ 43/3855 - Bügeleisen

KAUTSCHUK- UND GUMMIERZEUGUNG

Johann Nepomuk Reithoffer (1781-1872)

Zeichnet sich mit der Erfindung von wasserdichten Stoffen und die Kautschukverarbeitung aus.

Privilegium 1859/503 vom 24.6.1858, AZ 09/004463 – Kälteschirm für Weinreben

Privilegium 1866/446 vom 1.11.1860, AZ 16/009713 – Kautschukzylinder für Walzen

KINOTECHNIK

Franz Freiherr von Uchatius (1811-1889)

Nicht nur als Waffentechniker ("Uchatius-Stahlbronze") Stahlguss für Geschütze sondern auch auf dem Gebiet der Kinematographie war Uchatius erfolgreich. 1846 erfand er einen Laufbildprojektor und zehn Jahre danach hat er sich mit der Erzeugung von Gaslampen beschäftigt, wie man dem Privilegium 1857/499 vom 21.10.1852, AZ 07/002004 – Gaslampe entnehmen kann.

Privilegium 1858/529 vom 21.1.1856, AZ 08/003188 – Gussstahlerzeugung

KRAFTFAHRWESEN

Siegfried Marcus (1831-1898)

Genialer Erfinder, der unter vielem anderen das Benzinluftgemisch als Motortreibmittel entwickelte. Irrtümlicher Weise wurde er sehr lange als Erfinder des Automobils bezeichnet, der tatsächlich Karl Benz war. Jedenfalls gilt der im Wiener Technischen Museum ausgestellte Marcus Wagen als ältestes erhaltenes und fahrbereites Auto der Welt. Einige Erfindungen aus der Sammlung:

Privilegium 1883/4163 vom 11.11.1893, AZ 33/002176 – Explosionsmotoren

Privilegium 1896/7724 vom 2.5.1896, AZ 46/001769 – Ölbrenner

Ludwig Lohner (1858-1925)

1896 nahm in Floridsdorf unter seiner Führung das Wagenbauunternehmen Jakob Lohner & Co den Automobilbau auf und konstruierte mit Ferdinand Porsche das unter „Lohner-Porsche“ bekannte Elektromobil.

Privilegium 1894/7396 vom 21.12.1894, AZ 44/006613 – Ambulanzwagen

Johann Puch (1862-1914)

In den Grazer Puch-Werken produzierte er vorerst das erste fabrikmäßig hergestellte Fahrrad in Österreich, später auch Motorräder und Automobile. Privilegium 1896/9650 vom 16.8.1896, AZ 46/003215 – Zusammenlegbares Fahrrad

Privilegium 1899/8498 vom 17.1.1899, AZ 49/000969 – Fahrrad mit Wagen

Christian Reithmann (1818-1909)

Uhrmacher, Erfinder des Viertaktmotors.

Er gewann bei der Pariser Weltausstellung 1867 den ersten Platz für die Anwendung seines freischwingenden Pendels auf elektrische Normaluhren.

Privilegium 1869/001486 vom 5.4.1869, AZ19/000185 – Eigentümlicher Gasmotor

Privilegium 1887/005391 vom 3.5.1887, AZ37/000921 –

Gaserzeugungsapparat für Gaskraftmaschinen

LUFTFAHRT**Wilhelm Kress (1836-1913)**

Er war ein österreichischer Flugpionier und Konstrukteur.

Privilegium 1879/1949 vom 23.12.1879, AZ 29/001711 – Lenkbare Flugmaschine

Privilegium 1882/3094 vom 27.7.1882, AZ 32/001390 – Wasserfahrzeug Hydropede

MASCHINENBAU**Paul Haenlein (1835-1903)**

Haenlein baute erstmalig eine Verbrennungskraftmaschine (Gasmotor von Lenoir) in einen Lenkballon ein.

Privilegium 1874/1187 vom 4.4.1874, AZ 24/000321 - Gasmaschine

Anton Freissler (1838-1916)

Im Wiener 1. Bezirk (Wipplinger Straße 2) installierte Anton Freissler den ersten hydraulischen Personenaufzug.

Privilegium 1883/1843 vom 27.6.1883, AZ 33/001239 – Hydraulischer Automat

Privilegium 1896/3392 vom 2.11.1896, AZ 46/004453 – Schneckengetriebe

Johann von Radinger (1842-1901)

1873 stellte Radinger auf der Wiener Weltausstellung eine Dampfmaschinensteuerung mit kontinuierlich kreisenden zylinderförmigen Hähnen aus. Der durchschlagende Erfolg mit dieser Erfindung blieb ihm versagt.

Privilegium 1872/1532 vom 9.1.1872, AZ 22/000008 – Rotierende Expansionssteuerung für Dampfmaschinen

Alfred Collmann (1851-1937)

Im Gegensatz zu Radinger wurden an die 4500 Kolbendampfmaschinen mit Collmanns Dampfsteuerungserfindung (alte und neue Collmann-Steuerung) ausgestattet – zwei Erfindungen mit Weltgeltung.

Privilegium 1880/766 vom 26.7.1880, AZ 30/001199 – Dampfmaschinensteuerung

Privilegium 1891/1430 vom 18.5.1891, AZ 41/001382 – Neue Steuerung

Hans Hörbiger (1860-1931)

Konstrukteur des ersten reibungsfrei geführten Plattenventil für Gebläse, Kompressoren und Pumpen. Urheber der Welteislehre und Vater der Schauspieler Paul und Attila Hörbiger.

Privilegium 1897/7302 vom 26.1.1897, AZ 47/000250 – Ventile

MUSIK

Ignaz Bösendorfer (1796-1859) und Ludwig Bösendorfer (1835-1919)

Ignaz Bösendorfer war Gründer der weltbekannten Pianofortefabrik „Bösendorfer“ aus deren Werkstatt viele Erfindungen hervorgegangen sind. Wie zum Beispiel

Privilegium 1858/46 vom 3.10.1855, AZ 08/002990 – Auslöserklaviermechanik

Privilegium 1874/260 vom 29.4.1874, AZ 24/000369 – Klavierresonanzboden

Privilegium 1884/625 vom 17.7.1884, AZ 34/001261 – Stimmen der Klavierseiten

OPTISCHE GERÄTE

Simon Plössl (1794-1868)

Ein Pionier des Mikroskopbaus, der das erste dialytische Fernrohr schuf und die Lupe mit chromatischen Linsen ausstattete.

Privilegium 1876/2269 vom 1.8.1876, AZ 26/000688 – Achromatische Loupen

Carl Reichert (1851-1922)

Gründer der Optischen Werke C. Reichert und Erfinder von neuen Objektiven, Mikroskopen und deren Beleuchtungseinrichtungen

Privilegium 1885/5812 vom 25.7.1885, AZ 35/001517 - Spektropolarimeter

Privilegium 1895/9611 vom 2.11.1895, AZ 45/004152 –

Doppelfernsehinstrumente

SCHIENENBAHNEN UND LOKOMOTIVEN

Wilhelm Freiherr von Engerth (1814-1884)

Eisenbahn- und Maschinenbau-Ingenieur; Er konstruierte die erste

Gebirgslokomotive für die Semmeringbahn.

Privilegium 1868/104 vom 11.12.1852, AZ 18/011383 – Berglokomotive

Hugo Fischer von Röslerstamm (1819-1908)

Ein nicht nur auf dem Gebiet der Eisenbahn tätiger Erfinder, was auch aus einigen seiner Erfindungsbeschreibungen ersichtlich ist.

Privilegium 1880/1257 vom 15.7.1880, AZ 30/001083 – Gaszündapparat für Eisenbahn

Privilegium 1896/8660 vom 28.3.1898, AZ 48/001792 – Glasgefäße

Adolph Gölsdorf (1837-1911) und **Carl Heinrich** (1861-1916)

Vater und Sohn waren Lokomotiv-Konstrukteure. Die Anfahrvorrichtung für Lokomotiven von Carl Heinrich erlangte Weltgeltung. Sie bestand aus einer genialen Anordnung vom Dampf-Überführungsschlitten im Schieberkasten.

Privilegium 1879/794 vom 16.2.1879, AZ 29/000326 – Dampfwagen bei Eisenbahn

Privilegium 1894/3940 vom 28.6.1894, AZ 44/002788 – Schieber für Lokomotiven mit kleinen Dampfkanälen

John Haswell (1812-1897)

Maschineningenieur und Lokomotivbauer. Mit der Erfindung der hydraulischen Schmiedepresse wurde das Pressen schwerer Metallteile ermöglicht.

Privilegium 1869/631 vom 28.7.1869, AZ 19/000397 – Verbesserung der Konstruktion in dem Baue seiner priv. hydraulischen Schmiedschnellpresse

Privilegium 1879/1373 vom 27.9.1879, AZ 29/001303 – Lokomotive für schmalspurige Bahnen

Georg Sigl (1811-1887)

Der vielseitige Lokomotivkonstrukteur war auch auf dem Gebiet von Druckerpressen sowie Dampfmaschinen und –kessel tätig. Wie vielseitig er war, kann man auch an den Privilegientiteln erkennen.

Privilegium 1853/179 vom 1.2.1852, AZ 03/000230 – Schnelldruckpresse

Privilegium 1873/2172 vom 14.11.1873, AZ 23/001102 – Paternosterwerk

SCHIFFFAHRT

Fritz Franz Maier (1844-1926)

Schiffskonstrukteur, der sich mit seiner nach ihm benannten Entwicklung einer besonderen Schiffsform mit gleitendem Rumpf – der Maierform – ein Denkmal setzte.

Privilegium 1889/4823 vom 9.2.1889, AZ 39/000432 – Fritz F. Maier's Kesselkleider

Privilegium 1894/7614 vom 26.3.1894, AZ 44/002396 – Dachung

Heinrich Ressel (1829 – 1884),

Sohn von Josef Ressel, Erfinder der Schiffsschraube,

Privilegium 1867/000475 vom 22.7.1864 AZ 17/010290 – Schiffsschraube als Steuerruder

Privilegium 1871/001585 vom 31.12.1871 AZ21/000685 – Luftdampfschiff

STAHLSCHREIBFEDER UND FEDERSTIELE

Carl Friedrich Kuhn (1827-1874)

Gründer des ersten Unternehmens auf dem europäischen Festland, das sich mit der Stahlschreibfederherzeugung beschäftigt hat.

Privilegium 1858/252 vom 3.7.1843, AZ 08/003572 – Stahlschreibfeder

WAFFENERZEUGUNG

Carl Holub (1830-1903)

Der Waffentechniker entwickelte mit Josef Werndl das Hinterladegewehr

Privilegium 1871/773 vom 14.9.1871, AZ 21/000438 – Hinterladungsgewehr mit Repetiervorrichtung

Privilegium 1883/2833 vom 1.4.1883, AZ 33/000581 - Werndlholubgewehre

Josef Werndl (1831-1889)

Werndl erlangte durch seine Handfeuerwaffen, dem Hinterladegewehr („Werndl-Gewehr“) und dem Mehrladegewehr Weltruhm.

Privilegium 1867/679 vom 12.8.1867, AZ 17/000415 – Hinterladungsgewehr

Privilegium 1886/6926 vom 11.6.1886, AZ 36/001190 – Repetiergewehr mit mobilem Patronenmagazin

Ferdinand Ritter von Mannlicher (1848-1904)

Das von ihm entwickelte Mannlicher-Repetiergewehr war allen zeitgenössischen Gewehren an Treffsicherheit und Feuergeschwindigkeit überlegen.

Privilegium 1882/3603 vom 27.4.1882, AZ/32/000803 – Repetiergewehr, System Mannlicher Modell 1882

Privilegium 1898/008565 vom 20.2.1898, AZ 48/001174 – Automatische Feuerwaffen

ZÜNDHOLZERZEUGUNG

Anton Schrötter Ritter von Kristelli (1802-1875)

Chemiker und Mineralologe, dem es gelang weißen in roten Phosphor umzuwandeln und somit amorphen Phosphor für die Zündholzherstellung erfand, der die Streichholzindustrie revolutionierte.

Privilegium 1853/16 vom 3.12.1849, AZ 03/000181 – Phosphorbearbeitung

Adolf M. Pollak von Rudin (1817-1884)

Industrieller und Pionier der Zündholzerzeugung, der unter anderem die farbige Lackierung der Zündholzköpfe und die heute noch übliche Zündholzschachtel erfand.

Privilegium 1854/196 vom 13.3.1847, AZ 04/000686 – Phosphorfeuerzeuge

Privilegium 1857/366 vom 10.10.1856, AZ 07/002601 – Zündhölzchenmaschine

Auswahl an nicht-österreichischen Erfindern, von denen sich Erfindungsbeschreibungen in der Privilegiensammlung des Österreichischen Patentamtes befinden:

Für diese Aufstellung wurden exemplarisch international erfolgreiche Erfinder ausgewählt, die

- aus den fünf in Österreich-Ungarn der Jahre 1880-1891 anmeldeintensivsten Ländern¹⁹³, wie Deutschland, Frankreich, England, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz stammten,
- in den recherchierbaren Datenbanken bzw. Informationen des Spanischen¹⁹⁴ und des Französischen Patentamtes¹⁹⁵ zu finden waren,
- und auch um Privilegien in Österreich-Ungarn angesucht haben.

Die Auflistung dient als Beispiel und ist nicht vollständig.¹⁹⁶

Deutschland

Werner von Siemens (1812-1892)

Gründer der Telegraphen-Bauanstalt Siemens & Halske, der heutigen Siemens AG und Entdecker der Galvanotechnik

Siemens erhielt viele Patente für telegraphische Erfindungen und Elektrifizierung des Schienenverkehrs wie z.B. einen Morseapparat, für den er am 14.2.1855 ein Privilegium, AZ 11/005893, für Österreich-Ungarn erteilt erhielt.

¹⁹³ siehe Tabelle 2

¹⁹⁴ <http://historico.oepm.es/archivohistorico/privilegios.asp?prev=no> aufgerufen am 13.8.2008

¹⁹⁵ <http://www.boutique.inpi.fr/inpiboutic/> aufgerufen am 13.8.2008

¹⁹⁶ dazu verwendete Literatur: Paturi, Chronik der Technik
Preuß, Lexikon Erfinder und Erfindungen
Brockhaus-Enzyklopädie

Nikolaus August Otto (1832-1891)

Entwickelte den mit Leuchtgas betriebenen Verbrennungsmotor von Lenoir weiter. Der von ihm erfundene und nach ihm benannte Otto-Motor ist ein durch Verdichtung des Gas-Luftgemisches arbeitender Viertaktmotor. Die Motorisierung der Welt hat in dieser Erfindung ihren Ursprung.
Privilegium 1881/4017 vom 19.5.1881, AZ 31/000648 – Gasmotoren

Graf Ferdinand Zeppelin (1837-1917)

Deutscher Luftfahrtpionier und Luftschiffkonstrukteur, der als Namensgeber der Zeppeline (Starrluftschiffe) fungierte. Er suchte auch in Österreich-Ungarn um ein Privilegium mit dem Titel „*Luftfahrzeug*“ an. Erteilt wurde es am 17.9.1898 mit AZ 48/004665.

Alfred Krupp (1812-1887)

Deutscher Industrieller der die Kruppsche Gussstahlfabrik seines Vaters ausbaute und heute in der ThyssenKrupp-AG Weiterbestand hat. Krupp erhielt viele Erfindungsschutzrechte u.a. für Eisenbahnreifen und Kanonen. Ein Beispiel für seine zahlreichen österreichischen Schutzrechte: Privilegium 1876/1564 vom 14.4.1876, AZ 26/000316 – Kanonen

Otto Lilienthal (1848-1896)

Ein Flugpionier, der sich mit der Möglichkeit des freien Flugs beschäftigte. Die Brüder Wright entwickelten seine Erfindungen zum Flugzeug weiter. Eine Vorrichtung und Verfahren zur Herstellung von Modellbauten erhielt er mit AZ 38/002669 vom 21.10.1888 erteilt.

Othmar Mergenthaler (1854-1899)

Ein deutscher Uhrmacher, der die erste brauchbare Zeilensetzmaschine für Buch- und Zeitungsdruck erfand. Eine darauf hinweisende Erfindung, wie sie in der Datenbank eingetragen ist „*Maschine Sterotypen Matrizen*“ trägt das AZ 35/000918 und das Datum 28.5.1885.

Schweiz

Nikolaus Riggerbach (1817-1899)

Industrieller und Erfinder, der das Zahnrad am Eisenbahnwagen erfand. Ein Privilegium für eine Zahnschiene zur Befahrung von Bergbahnen wurde ihm am 28.10.1872 mit AZ 22/000671 erteilt.

Friedrich Wegmann¹⁹⁷

Er erfand 1873 den Walzenstuhl¹⁹⁸. Durch seine Erfindung wurden die Mühlsteine abgelöst, fortan wurde das Korn von gegeneinander laufenden Zylindern zerquetscht. Er erhielt aber bereits am 6.3.1872, AZ 22/000136 ein Privilegium für eine Mühlvorrichtung in Österreich-Ungarn erteilt. Für Walzenstühle am 19.11.1896, AZ 46001047.

Spanien

Leonardo Torres Quevedo (1852-1836)

Er baute die erste Seilbahn über den Niagara River, die immer noch in Betrieb ist. Ein Privilegium für eine Luftdrahtseilbahn (AZ 38/000182 vom 29.1.1888) befindet sich auch in der Sammlung.

Isaac Peral Caballero (1851-1895)

Caballero war ein Pionier auf dem Gebiet des U-Bootbaues. Das Privilegium, das von ihm für Österreich-Ungarn eingereicht wurde betrifft einen Lichtreflektionsapparat, AZ 38/002251 vom 16.9.1888.

England

Henry Bessemer (1813-1898)

Erfinder der Bessemerbirne (Gefäß zur Herstellung von Stahl aus Roheisen). Er war aber auch auf dem Gebiet der Bau-, Textil-, Glas-, Chemie-, Bergbau- und Färbemittelindustrie tätig.

Privilegium 1853/13 vom 24.4.1852, AZ 03/000240 - Apparat zur Erzeugung eines Vakuums.

Sidney Thomas Gilchrist (1850-1885)

Gemeinsam mit seinem Neffen Peroy C. Gilchrist entwickelte er das Thomas-Gilchrist Verfahren zur Erzeugung von Eisen und Stahl aus phosphorreichem Eisenerz. Aus Thomasstahl wurden Schienen, Formeisen und Bleche hergestellt.

Privilegium 1878/3215 vom 20.04.1878, AZ 28/000373 – Erzeugung von Stahl und Flusseisen

¹⁹⁷ Geburts- und Sterbedatum konnte nicht eruiert werden.

¹⁹⁸ <http://www.geschichte-s-h.de/vonabisz/muehlen.htm>, aufger. am 13.8.2008

Frankreich

Auguste (1862-1954) und Louis Lumière (1864-1984)

Beide konnten viele Erfindungen auf dem Gebiet der Fotografie für sich beanspruchen. Ein gemeinsam eingereichtes Privilegium erhielten sie für die Besichtigung chronophotographischer Bilder am 24.1.1897, AZ 47/000225.

Jean Joseph Etienne Lenoir (1822-1890)

Sein Gasmotor wurde später von Nikolaus August Otto weiterentwickelt. Er beschäftigte, wie man dem Privilegium AZ 18/011157 vom 12.7.1866 auch mit Schreibtelegraphen wie der Titel „*Schreibtelegraph Lenoir's Elektrograph*“ darauf hinweist.

Vereinigte Staaten von Amerika

George Mortimer Pullmann (1831-1897)

Erfinder, der auf dem Gebiet des Ausbaus und der Ausstattung von Eisenbahnwagen, insbesondere Schlaf- und Speisewagen tätig war, wie man auch dem Privilegium AZ 21/000232 vom 28.5.1871, Verbesserter Schlafwagen für Eisenbahnen entnehmen kann.

Elisha Gray (1835-1901)

Tätigte eine Reihe von Erfindungen auf dem Gebiet des Telegraphenwesens. Nur wenige Stunden nach Bell reichte er die Patentanmeldung für ein Telefon ein und verlor aus diesem Grund den nachfolgenden Rechtsstreit mit Bell, dem die Priorität gerichtlich zuerkannt wurde. Im Privilegium vom 8.12.1894, AZ 44/006299 beschreibt er die Arbeitsweise und Einrichtung des Gray'schen Schreibtelegraphen.

Thomas Alva Edison (1874-1931)

Amerikanischer Industrieller und Erfinder, Autodidakt, hatte mehr als tausend Patente, besonders hervorzuheben sind die Glühbirne und der Phonograph. Von Edison befinden sich 74 Privilegien in der Sammlung des Österreichischen Patentamtes, u.a. Privilegium 1880/1070 vom 5.1.1880, AZ 30/001837 das die Umwandlung von Elektrizität in Licht, Hitze und Kraft betrifft.

Klasseneinteilung 1869-1875¹⁹⁹

- I. Bekleidung, Kopfbedeckungen, Beschuhung, Handschuhe, Leibwäsche (Schutzmittel gegen Verbrennung etc.)
- II. Beheizung und Beleuchtungs-Gegenstände und Materiale, Brennstoffe, Feuerungen, Feuerungsanlagen, Heizapparate, Gase, Kerzen, Lampen, Oele, Zündhölzchen
- III. Cosmetik, Parfumerie, Toilette-Artikel, Präservativ- und Schutzmittel
- IV. Chemische Operationen, Processe und Producte, Bierbrauerei, Spiritus- Brennereien, Essig, Farben, Getränke, Nahrungsmittel (Aufbewahrung und Conservirung der Letzteren), Surrogate
- V. Eisenbahnen, Telegraphie, Dampfkessel und Dampfmaschinen, Motoren, bewegende Kraft, Kraftübertragung.
- VI. Galanterie- und verschiedene Artikel (Ankündigungs-Tafeln, Drechsler-Arbeiten, Rauchrequisiten, Spielereiwaaren etc.)
- VII. Wasserbau; Wasserleitungen, Canalisirungen, Heb-, Druck-, Pump-, Saugwerke, Spritzen, Brunnen, Cloaken, Aborte, Desinfection, Desinficirungs-Methoden
- VIII. Hoch- und Straßenbau und Materiale, Brücken, Pflasterung, Tischler- und Zimmermeister-Erzeugnisse (Thüren, Fensterstöcke, Parqueten, etc), Tapezirer-Erzeugnisse
- IX. Künste (schöne), Bildhauerei, Kalligraphie, Kupferstecherkunst, Lithographie, Malerei, Musik, Photographie, Sereoskopie, Typographie, Theaterausstattungen, Verzierungen
- X. Landwirthschaft, landwirthschaftliche Gegenstände, Bäckerei und Müllerei, Gartencultur, Insectenvertilgung, Schutzmittel, Holz-Conservirung, Imprägnirung und Verkohlung.
- XI. Leder, Fette, Fettreinigung, Lacke, Schmieren, Schmierapparate
- XII. Metallurgie, metallurgische Operationen, Bergbau, Steinbrüche (Imitation)
- XIII. Papiererzeugung, Buchbindererzeugnisse (Cartonnage), Tapetenerzeugung
- XIV. Spinnerei, Weberei, Wirkerei, Zeugdruck, Sammt- Chenillen-, Schafwoll-, Baumwollstoff-Erzeugung, Wolle, Garne, Zwirn, Faserstoffe, Gespinnste, Posamentir-Arbeiten (Imitationen)
- XV. Schiffahrt, Kriegsmarine, Fischerei und bezügliche Artikel
- XVI. Stahlarbeiten, Bleigiessereiarbeiten, Schlosser-, Messerschmied und Nagelschmied-Erzeugnisse, Eisenmöbel und Materiale, Spengler-Erzeugnisse
- XVII. Töpferei, Hafnerei, Backstein- (Ziegel-) Brennerei, Glasfabrication, Massen, Kitte, Cemente
- XVIII. Verschiedene Apparate, Gegenstände, Maschinen, Werkzeuge, Rettungsmittel und Schutzapparate, Küchengeräthe
- XIX. Waffen, Pulver, Munition, Sprengpulver
- XX. Wagenfabrication, Sattler- und Schmiedarbeiten, Seilerarbeiten, Riemerarbeit, Bürstenerzeugung, Reiseartikel
- XXI. Wasserbau; Wasserleitungen, Canalisirungen, Heb-, Druck-, Pump-, Saugwerke, Spritzen, Brunnen, Cloaken, Aborte, Desinfection, Desinficirungs-Methoden

¹⁹⁹ Das ist der laut Aufzeichnungen bekannt Zeitraum. Von wann bis wann diese Einteilung gültig war, konnte aufgrund der Aufzeichnungen nicht rekonstruiert werden.

Klassenübersicht 1891-1897

Ab 1891 wurden die Privilegianträge 89 Klassen ihrem Gegenstand nach zugeordnet. Der genaue Zeitpunkt, wann der Umstieg von ursprünglich 21 auf 89 Klassen stattfand, konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden Aufzeichnungen nicht festgestellt werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zehn anmeldeintensivsten Sachgebiete:

Klasse	Gegenstand	%Anteil
34.	Hauswirtschaftliche Geräte, Möbel, Waschmaschinen	5,52%
21.	Elektrische Apparate, Telegraphie und Telephonie	4,52%
63.	Sattlerei und Wagenbau	4,30%
45.	Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Zootechnik	4,18%
44.	Kurzwaren, auch Automat-Verkäufer	3,49%
20.	Eisenbahnbetrieb und Fahrzeuge	3,15%
42.	Instrumente für Messungen und Beobachtungen, optische, physikalische, chemische, Zeicheninstrumente, Compasse, Zählwerke, Rechenmaschinen, Waagen etc.	3,10%
37.	Hochbauwesen, äusserer und innerer Ausbau des Hauses	2,65%
49.	Metallbearbeitung, mechanische	2,61%
47.	Maschinenelemente	2,51%

Es folgen neun detaillierte Grafiken, aus denen die Entwicklung der erteilten Privilegien von 1891-1897 in den einzelnen Klassen abgelesen werden kann.

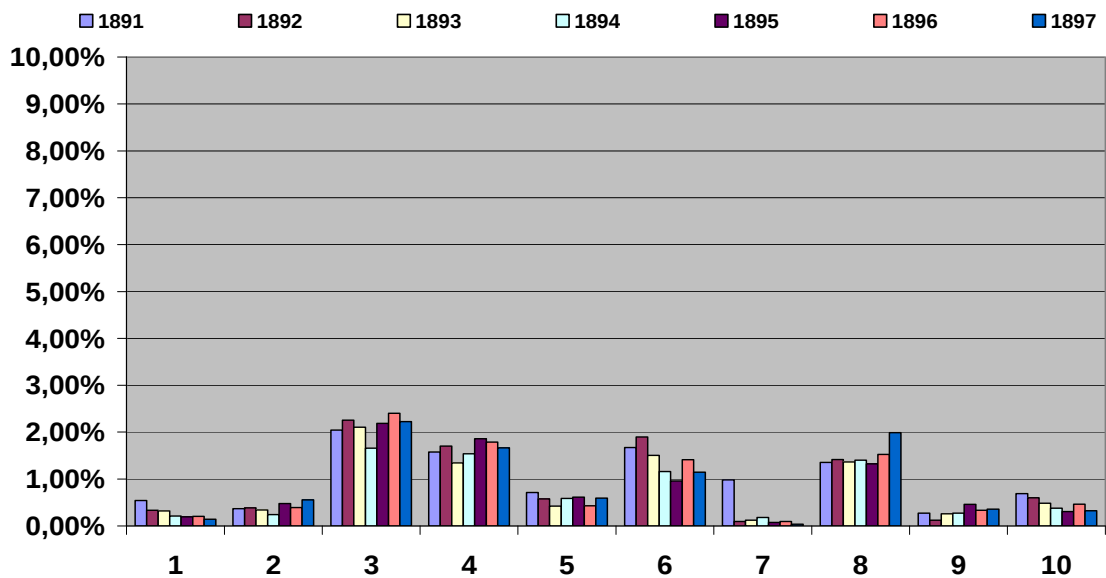
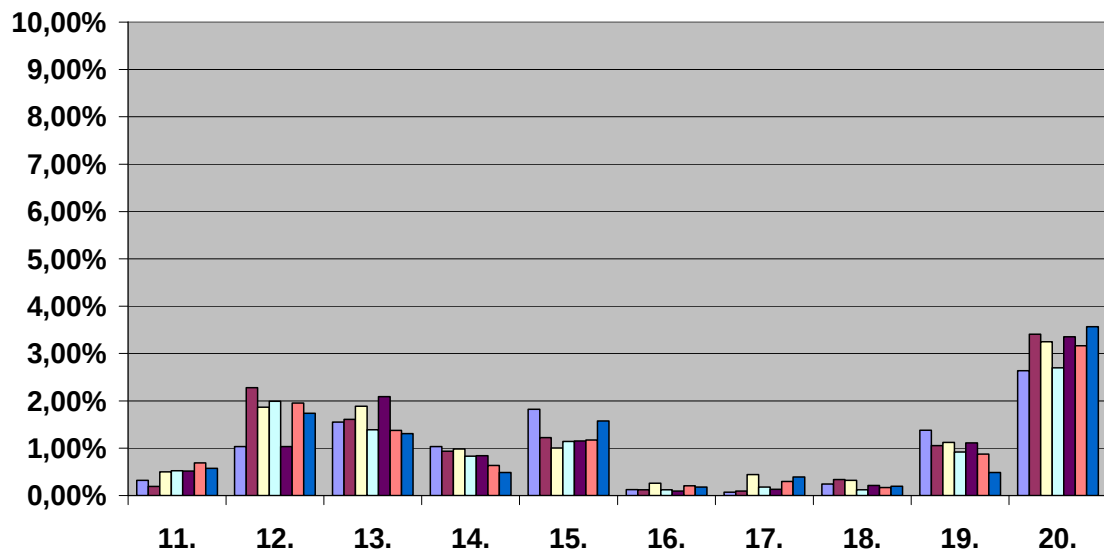


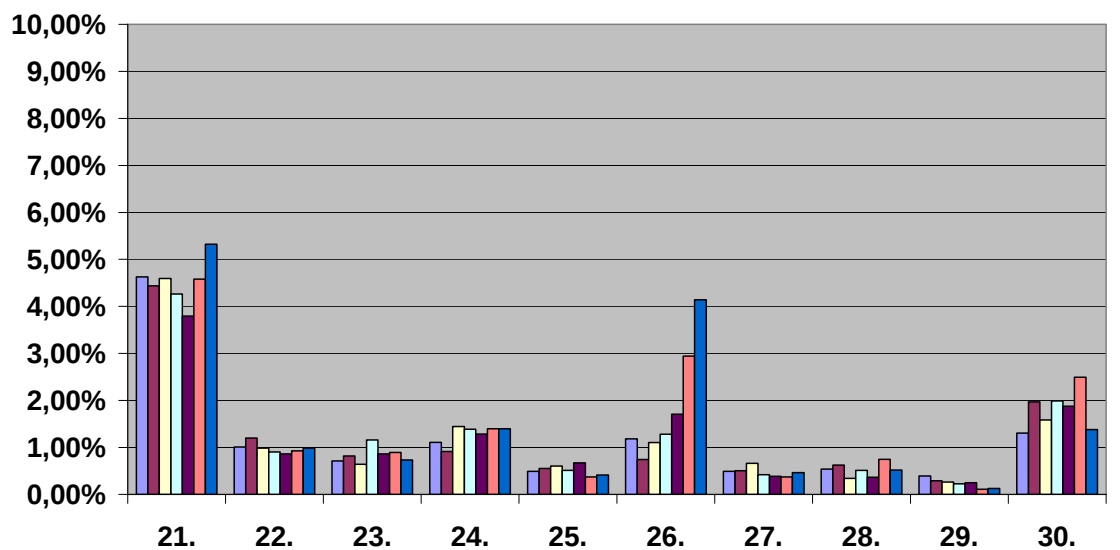
Abb.32-36

Quelle: ÖPA, Bibliothek, Sign.P374

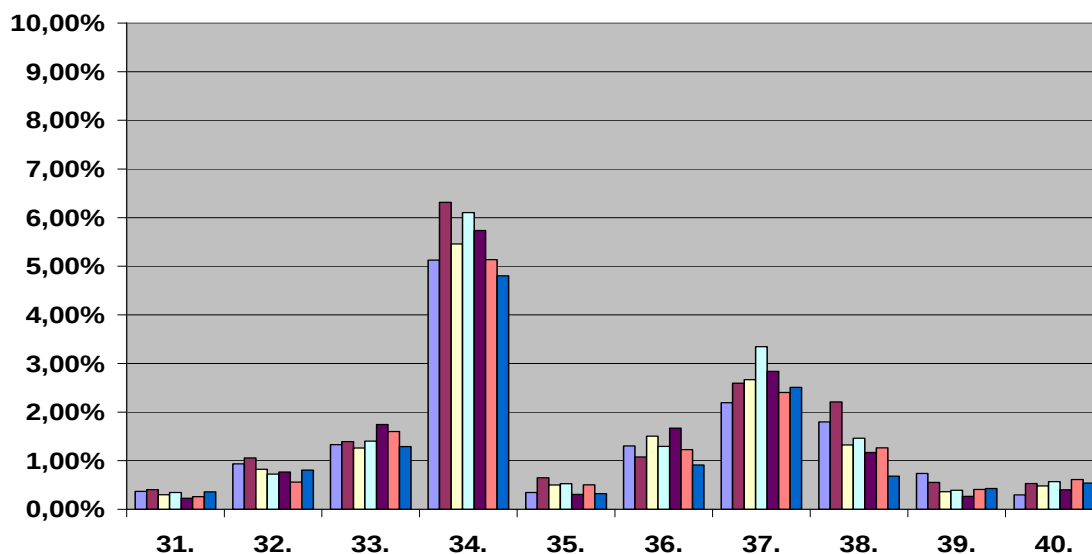
- | | |
|---|---|
| 1. Aufbereitung | 7. Blech- und Drahterzeugung und |
| 2. Bäckerei | Verarbeitung |
| 3. Bekleidungsindustrie | 8. Bleichen, Färben, Zeugdruck und Appretur |
| 4. Beleuchtungsgegenstände ausser elektrischer und Gasbeleuchtung | 9. Borstenwarenfabrikation, Bürsten, Besen, Pinsel |
| 5. Bergbau | 10. Brennstoffe, Verkohlung, Verkokung, Briquettfabrikation |
| 6. Bier, Branntwein, Wein, Essig, Hefe | |



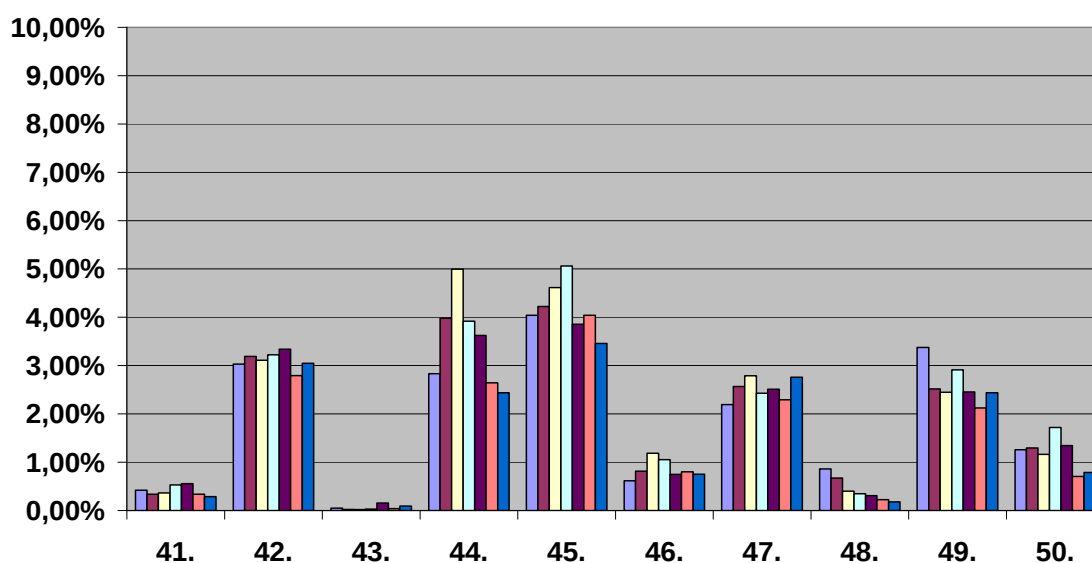
- | | |
|--|--|
| 11. Buchbinderei | 16. Düngerbereitung |
| 12. Chemische Apparate und Prozesse | 17. Eisenbereitung und Aufbewahrung |
| 13. Dampfkessel nebst Ausrüstung | 18. Eisenerzeugung |
| 14. Dampfmaschinen ausser Lokomotiven und Schiffsmaschinen | 19. Eisenbahn-, Strassen- und Brückenbau |
| 15. Druckerei, Geräte und Maschinen, Verfahrensweisen ausser Zeugdruck | 20. Eisenbahnbetrieb und Fahrzeuge |



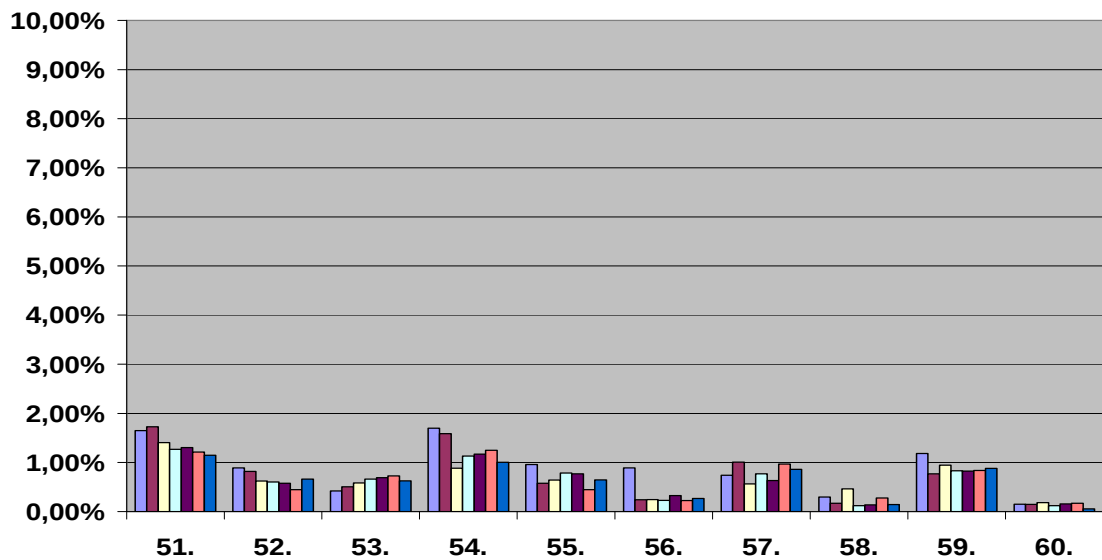
- | | |
|--|---|
| 21. Elektr. Apparate, Telegraphie und Telephonie | 25. Flechtmaschinen, Strick- und Wirkmaschinen, Posamentirwaarenfabrikation |
| 22. Farbstoffe, Firnisse, Lacke | 26. Gasbereitung, Beleuchtung und Heizung |
| 23. Fettindustrie, Oele, Kerzen, Seife, Leuchtstoffe | 27. Gebläse, auch Lüftungsvorrichtungen |
| 24. Feuerungsanlagen, Roste, Rauchverzehrung | 28. Gerberei, Leimbereitung, Lederbearbeitung |
| | 29. Gespinnstfasern, Gewinnung und Zubereitung |
| | 30. Gesundheitspflege, Chirurgie, Medicin, Pharmacie, Desinfection |



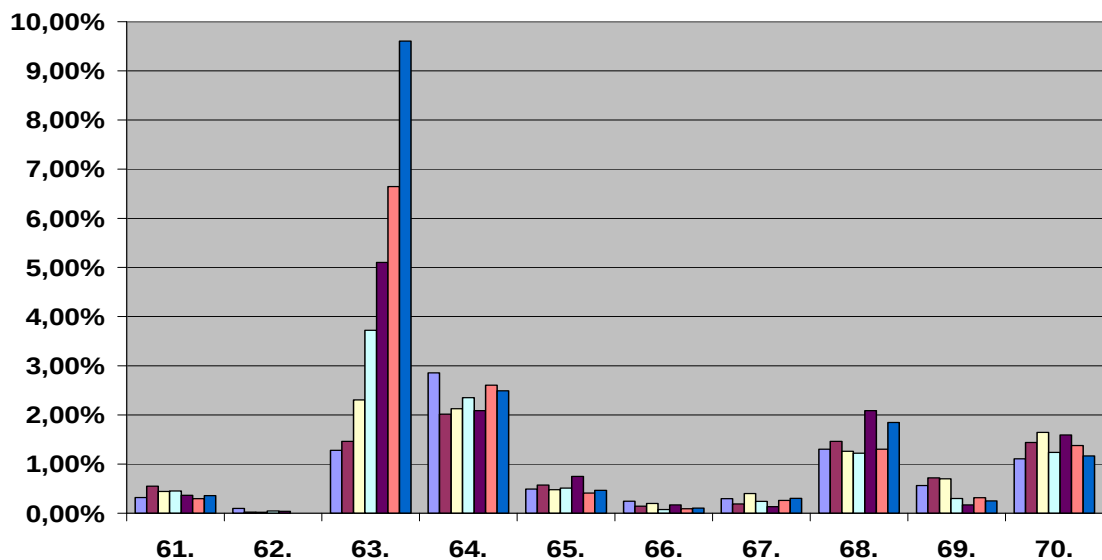
- | | |
|---|--|
| 31. Giesserei, Formerei | 36. Heizungsanlagen |
| 32. Glas, Erzeugung und Bearbeitung | 37. Hochbauwesen, äusserer und innerer Ausbau des Hauses |
| 33. Hand- und Reisegeräte, Schirme, Stöcke, Fächer, Koffer, Taschen | 38. Holz, Bearbeitung und Conservirung |
| 34. Hauswirthschaftliche Geräte, Möbel, Waschmaschinen | 39. Horn, Elfenbein, plastische Massen |
| 35. Hebezeuge | 40. Hüttenwesen |



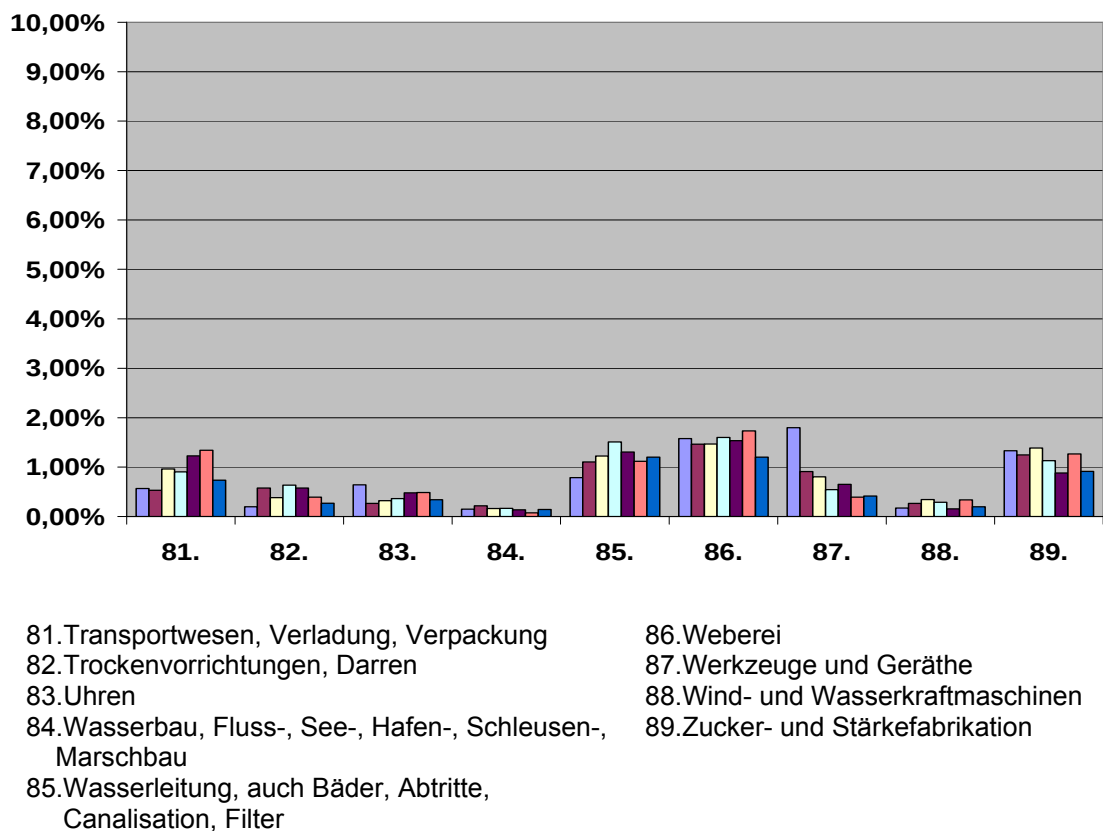
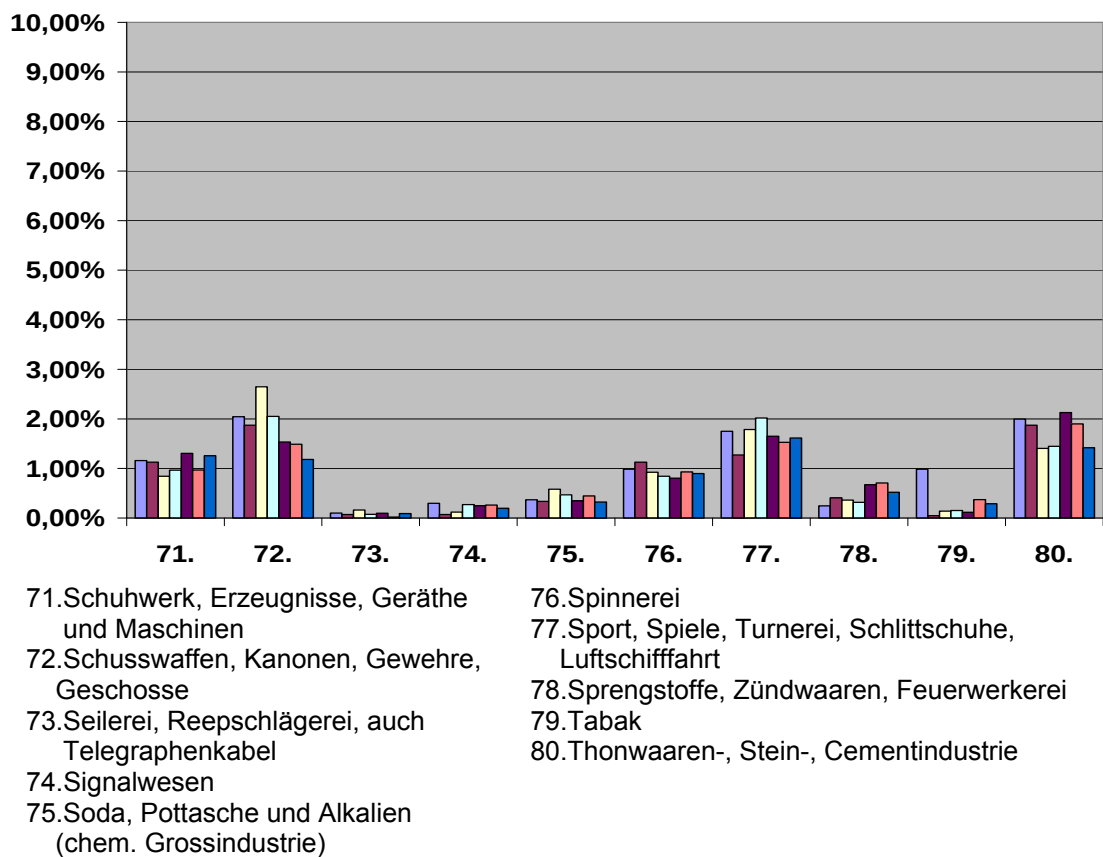
- | | |
|--|--|
| 41. Hutfabrikation, auch Filzbereitung | 45. Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Zootechnik |
| 42. Instrumente für Messungen und Beobachtungen, optische, physikalische, chemische, Zeicheninstrumente, Compasse, Zählwerke, Rechenmaschinen, Waagen etc. | 46. Luft und Gasmaschinen |
| 43. Korbflechterei, Rohrflechterei | 47. Maschinenelemente |
| 44. Kurzwaaren, auch Automat-Verkäufer | 48. Metallbearbeitung, chemische |
| | 49. Metallbearbeitung, mechanische |
| | 50. Mühlen und Zerkleinerungsmaschinen |



- | | |
|--|--------------------------------------|
| 51. Musikalische Instrumente und Zubehör | 56. Pferdegeschirr |
| 52. Nähmaschinen | 57. Photographie |
| 53. Nahrungsmittel, Aufbewahrung und Konservierung | 58. Pressen |
| 54. Papiererzeugnisse, | 59. Pumpen, Wasserhebwerke, Spritzen |
| 55. Papierfabrikation | 60. Regulation für Kraftmaschinen |



- | | |
|---|--|
| 61. Rettungswesen, Geräte, Maschinen, Vorrichtungen | 66. Schlächtereie und Fleischbearbeitung |
| 62. Salinenwesen | 67. Schleifen und Poliren |
| 63. Sattlerei und Wagenbau | 68. Schlosserei, Erzeugnisse und Geräte |
| 64. Schankgeräthschaften, Flaschenverschlüsse etc. | 69. Schneidwerkzeuge, Messer, Scheeren, Hacken, Aexte, Hieb- und Stichwaffen |
| 65. Schiffbau und Schiffsbetrieb | 70. Schreib- und Zeichenmaterialien |



MEMORY OF THE WORLD REGISTER

NOMINATION FORM

PART A – ESSENTIAL INFORMATION

1 SUMMARY

Highlight the nature, uniqueness and significance of the nominated documentary heritage.

2 DETAILS OF THE NOMINATOR

- 2.1 Name (person or organisation)
- 2.2 Relationship to the documentary heritage nominated
- 2.3 Contact person (s)
- 2.4 Contact details (include address, phone, fax, email)

3 IDENTITY AND DESCRIPTION OF THE DOCUMENTARY HERITAGE

- 3.1 Name and identification details of the items being nominated
- 3.2 Description
Attach a description of the documentary heritage: refer to the guide for completing this form

4 JUSTIFICATION FOR INCLUSION/ ASSESSMENT AGAINST CRITERIA

Refer to section 4.2 of the *General Guidelines* for the selection criteria. If space insufficient, attach separate sheets. Each question **must** be answered.

- 4.1 Is authenticity established? (see 4.2.3)
- 4.2 Is world significance, uniqueness and irreplaceability established? (see 4.2.4)
- 4.3 Is one *or more* of the criteria of (a) time (b) place (c) people (d) subject and theme (e) form and style (f) social, spiritual and community significance satisfied? (see 4.2.5)
Provide an explanation against each criterion selected. Attach separate statement if space insufficient.
- 4.4 Are there issues of rarity, integrity, threat and management that relate to this nomination? (see 4.2.6)
Attach a separate statement if space insufficient.

5 LEGAL INFORMATION

- 5.1. Owner of the documentary heritage (name and contact details)
- 5.2 Custodian of the documentary heritage (name and contact details, if different to owner)
- 5.3 Legal status:
 - (a) Category of ownership
 - (b) Accessibility
 - (c) Copyright status

- (d) Responsible administration
- (e) Other factors

6 *MANAGEMENT PLAN*

- 6.1 Is there a management plan in existence for this documentary heritage?
YES/NO

If yes, attach a summary of the plan. If no, please attach further details about current storage and custody of the materials.

7 *CONSULTATION*

- 7.1 Provide details of consultation about this nomination with (a) the owner of the heritage (b) the custodian (c) your national or regional *Memory of the World* committee

PART B – SUBSIDIARY INFORMATION

The following information will **not** be taken into account in deciding whether or not to inscribe documentary heritage on the *Register* but will be included in the database as additional information. Some of this information may be drawn from the management plan (item 6 above).

8 *ASSESSMENT OF RISK*

- 8.1 Detail the nature and scope of threats to this documentary heritage
(see 5.5)

9 *ASSESSMENT OF PRESERVATION*

- 9.1 Detail the preservation context of the documentary heritage (see 3.3)

PART C - LODGEMENT

This nomination is lodged by:

(Please print name).....

(Signature).....

(Date).....

Vergleich der Privilegiengesetze 1810 – 1820 – 1832 - 1852

	1810	1820	1832	1852
	Hofkammer-Dekret vom 22. Januar 1810	Patent vom 8. Dezember 1820	Patent vom 31. März 1832	1. Privilegiengesetz vom 15. August 1852
Privilegierbar sind:	Hauptsächlich Maschinen und Erfindungen im Gebiet der Mechanik. Im Bereich der Chemie ist Vorsicht geboten.	Neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen auf dem gesamten Gebiet der Industrie	Neue Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen (neues Erzeugnis der Industrie, neues Erzeugungsmittel oder neue Erzeugungsmethode)	
Nicht privilegiert sind:	Erfindungen im Bereich Landwirtschaft		Bereitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneien (seit 1829)	
Anmeldesystem, Neuheit	Das Privilegium gilt als nicht erteilt, wenn jemand Dritter nachweist, dass die Erfindung im Inland nicht neu ist.	Alle Erfindungen, die gegen öffentliche Sitten und Ordnung verstoßen.		
Einführung von im Ausland bekannten Techniken	Sind privilegierbar: Demjenigen, der diese im Lande eingeführt hat.	Einführungspatent = Entdeckung, einer früher bekannten aber in Vergessenheit geratenen oder im Ausland ausgeübt aber im Inland unbekannten industriellen Verfahrensweise	Sind privilegierbar: Für den ausländischen Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger, so ferne er im Auslande bereits ein Patent hat	
Definition Entdeckung, Erfindung, Verbesserung, Veränderung	nein	ja – siehe § 27	ja – siehe § 25	ja – siehe § 1
Berechtigungen	Arbeitsbefugnis (ohne Einschr. durch Zunftregeln) ist von Umständen abhängig.	Errichtung von Werkstätten, Beschäftigung der Arbeiter, Errichtung von Niederlagen zur Herstellung und zum Verkauf, Aufnahme von Gesellschaften zur Verwertung der Erfindung		
Dauer	max. 10 Jahre Bei Übertragung von im Auslande schon bekannten Erfindungen weniger	max. 15 Jahre	max. 15 Jahre	<i>"Die Bewilligung auf eine längere Dauerzeit behalten wir uns vor, und soll diese von den Behörden nur in besonderen Fällen bey uns angesucht werden"</i>

Ausführungszwang	ja, Beginnfrist nicht genannt. Unterbrechung max. 1 Jahr, danach ist das Privilegium erloschen.	ja Ausübung binnen Jahresfrist. Unterbrechung max. 1 Jahr, länger mit besonderen Gründen, danach ist das Privilegium erloschen.		
Veröffentlichung der Beschreibung erloschener Privilegien	Durch den Privilegieninhaber	Hofdekret von 1823: Die Beschreibungen der erloschenen Privilegien sind vom polytechnischen Institut zu redigieren und in den Jahrbüchern des Instituts zu veröffentlichen. In anderen öffentl. Blättern nur Kurzfassungen mit Hinweis auf die Jahrbücher des polyt. Instituts.		Die Beschreibungen erloschener Privilegien, werden jährlich nach Befund der Nützlichkeit in Druck gelegt und angemessen verbreitet.
Privilegienregister und Einsichtnahme	Keine Bestimmungen	siehe §§ 24, 25 Register in allen Länderstellen der Monarchie Hauptregister bei der zur Leitung der Kommerz-Angelegenheiten bestimmten Hofbehörde.	siehe §§ 22-24 Register in allen Länderstellen der Monarchie Hauptregister bei der zur Leitung der Kommerz-Angelegenheiten bestimmten Hofbehörde.	siehe §§ 31-33 Hauptregister beim Ministerium für Handel und Gewerbe Im besonderen Archive werden die dazugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle etc. aufbewahrt. Monatl. Übersichten (Kopien davon) an alle politischen Landesstellen sowie Gewerbe- und Handelskammern aller Kronländer, wo damit ein Nachschlage- Register zur Auskunftserteilung in Privilegiensachen anzulegen ist.
Kundmachung der Privilegienerteilung	Keine Bestimmungen - Hofdekret von 1817: Urkunden über erteilte Privilegien sind vollinhaltlich von Amts wegen in die Zeitung zu geben.	Veranlassung der Kundmachung durch die zur Leitung der Kommerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde.	Die Landesstelle veranlasst Zeitungseindrücke und die Kundmachung im Wohnbezirk des Privilegierten.	Eine Übersicht über alle Änderungen und Neuerteilung von Privilegien ist jährlich in gedruckter Form zu veröffentlichen.
Verfahren	keine Angaben	siehe §§ 5-9	siehe §§ 6-8	siehe §§ 12-20
Steuern	keine Angabe, jedoch Hinweis, dass eine allerhöchste Entschließung in diesem Zusammenhang erfolgen wird.	10 Gulden Conventions-Münze pro Jahr für die ersten 5 Jahre, insgesamt für 15 Jahre: fl. 425 C.M.		
		20 Gulden pro Jahr für die ersten 5 Jahre, insgesamt für 15 Jahre: fl. 700		

LEBENS LAUF

Name: Maria Rabl, geb. Schabel
Wohnort: 2242 Prottes, Sportgasse 7
Telefon: 02282/2138 oder 0664/4435720
Geburtsdatum: 15. August 1962 (Wien)
Familienstand: verheiratet, 2 Kinder
(geb. 1986 und 1988)



Schulbildung:

1968-1972: 4 Klassen Volksschule in Prottes
1972-1976: 4 Klassen Hauptschule in Matzen
1976-1979: 3jährige Handelsschule in Gänserndorf
2000-2003: Berufsreifeprüfung in den Fächern Englisch, Deutsch, Mathematik,
Wirtschafts- und Medieninformatik

Bisherige und derzeitige berufliche Tätigkeit:

Seit September 1979 im Österreichischen Patentamt beschäftigt:

1979 -2003: Recherchenverwaltung
2003-10/05: Bibliothek
seit 10/05: Stellvertreterin der Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit